

MEDIZIN UND IDEOLOGIE

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

Editorial

Ärztliche Ethik als Ausbildungs- und Prüfungsfach

In seinem Festvortrag bei der Eröffnung des 72. Kongresses zur ärztlichen Fortbildung am 31. Mai 1984 im historischen Reichssaal des alten Rathauses in Regensburg sagte Kardinal Ratzinger, der frühere Erzbischof von München-Freising, unter anderem, daß die Krankheit des modernen Menschen ihr „Defizit an Moral“ sei. Die eigentliche Untergangsgefahr für die Menschheit, die allenthalben zu spüren sei, komme nicht nur von den Raketen und der nuklearen Rüstung in Ost und West, sondern vom Zerfall der moralischen Kräfte. Die rechte Sorge um das Überleben müßte sich daher zu allererst der Therapie dieser lebensbedrohlichen Krankheit zuwenden, die die Quelle aller anderen Störungen sei.⁽¹⁾

Und der Informatiker Prof. Steinbuch von der Universität Karlsruhe hat schon vor Jahren von einer „ideologischen Verwüstung“ unseres Landes gesprochen. Wie recht hatte er! Denn alle Medien vom Fernsehen über Rundfunk bis hin zu so vielen Presseorganen und erst recht das Verhalten des modernen Menschen in seinem von jeder Bindung emanzipierten Lebensvollzug offenbaren doch nichts anderes als den Zerfall jeder sittlichen Orientierung und Ordnung. Dies gilt nicht nur ganz allgemein für fast jeden Bereich menschlichen Lebens, sondern im besonderen auch für den Arzt in seiner Stellung als Lebensbegleiter des Menschen, als „Zeuge der großen und kleinen Szenen des Lebens, Zeuge von Geburt und Tod, Zeuge von allen Hochzeiten und Tiefzeiten, Zeuge aller kritischen Phasen zwischendurch.“⁽²⁾

Ist der Arzt von seiner Ausbildung her für seine berufliche Aufgabe und Verantwortung ausreichend gerüstet? Dieser Frage müssen wir uns stellen. Denn der rasante medizinisch-wissenschaftliche und der fast

noch schnellere medizinisch-technische Fortschritt wirft Fragen an die Verantwortung des Arztes auf, die dieser mit noch so guter und äußerst gründlicher, allein naturwissenschaftlich orientierter Ausbildung nicht mehr zu lösen vermag. Es reicht heute nicht mehr aus, im Denken des Positivismus des 19. Jahrhunderts das in sinnlicher Erfahrung unmittelbar „Gegebene“ (das Positive) und das „Tatsächliche“ (das Faktische) zu ordnen und in ein System wissenschaftlicher Erkenntnis einzugliedern, wie es so lange Zeit hindurch das Prinzip der ärztlichen Ausbildung im Medizinstudium war. Die Heilkunde und in ihr die ärztliche Berufsausübung ist weit mehr als nur eine Technik und nur abstraktes Wissen, sondern zu allererst und dies ganz besonders immerfort nachdenkendes und verantwortungsbewußtes Mitmenschsein im helfenden und mitsorgenden Umgang mit den Menschen, seinen Problemen, seinen Nöten und seinen körperlichen und seelischen Krankheiten.

Mitmenschlichkeit, Liebe zum Menschen, zum Kranken und Schwachen, besonders aber zu den Hilflosesten, den Alten und vor allem zu den Ungeborenen ist also vordringlich gefordert. Doch Mitmenschlichkeit allein ist noch zu wenig und nicht ausreichend, den Aufgaben und Pflichten ärztlicher Berufsausübung gerecht zu werden. Noch so viel Horizontalismus genügt heute nicht mehr, die Zukunftsaufgaben ärztlichen Handelns zu bewältigen. Dazu bedarf es mehr, nämlich des in allen Irrungen und Wirrungen seiner Zeit gläubig ringenden und um Erkenntnis kämpfenden Arztes, wie es der in Einsiedeln in der Schweiz als Sohn eines Arztes 1494 geborene Theophrastus Bombastus von Hohenheim mit dem Beinamen Paracelsus war. In seinem Paramirum lesen wir: „Das mer-

Inhaltsverzeichnis

Die Frau der ersten Stunde	Dr. Alfred Häußler	3	Liebe ist Leben	Bischofskonferenz der Philippinen	31
Dokumentation			Die Strichlösung	Andreas Laun	33
Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsregierung			Buchempfehlungen		34
EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION		4	Zusammenhänge	Christa Meves	35
§218			Selbsthilfegruppe RAHEL	Frankfurt/Hofheim	36
Der Arzt ist kein Erfüllungsgehilfe	Dr. E. Th. Mayer	17	Sozialisten gegen Abtreibung	Otto Döpfer	38
Personalität oder Personalisation des Menschen			Pressespiegel		39
Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt		21	Medienliste		42f
König Salomos Emanze	Dr. Siegfried Ernst	24	Impressum		44
Vom Kindermord zur Euthanasie					
Entwicklungselemente einer Logik der Unmenschlichkeit					
Prof. Dr. Dr. Josef Schmucker-von Koch		25			

ket wohl, daß Gott uns gesetzt hat die Straf, das Exempel, das anzeigt in unseren Krankheiten, daß wir sehen sollen, daß all unser Sach nichts ist und daß wir in keinen Dingen gut ergründet sind und die Wahrheit wissen, sondern in allen Dingen sind wir presthaft und Können und Wissen ist nichts."

Genau so ist es: „Können und Wissen ist nichts"! Dies allein ist heute nicht mehr ausreichend. Denn die 400.000 Abtreibungen im Jahr im wiedervereinigten Deutschland werden von Ärzten ausgeführt, denen man Können und Wissen nicht absprechen kann. Sie alle haben ihr ärztliches Staatsexamen bestanden und auf Grund dieses Befähigungsnachweises die ärztliche Approbation erhalten. Und doch fehlt ihnen allen etwas: Sie leben in einem Zwiespalt in ihrer Person und in der Welt von heute. Letzten Endes in einer inneren Ablehnung der göttlichen Ordnung, die sie selbst und viele der Menschen, die sich an sie wenden, nicht mehr respektieren. Wer wollte bestreiten, daß die Ablehnung von Gottes Ordnung und seinen Geboten vielen Ärzten unserer Tage zur selbstverständlichen, nicht mehr als schuldhaft empfundenen Gewohnheit geworden ist! Ist dies nicht ein schlimmer, ein provozierender Zustand in der heutigen Ärzteschaft und in der modernen Gesellschaft? Gewiß sind es nicht alle, lange nicht die meisten unserer Kollegen, aber doch ein ganz gewisser Anteil in der Ärzteschaft, der sich seiner Verantwortung für den Schutz und Erhalt menschlichen Lebens nicht mehr bewußt ist, eben deshalb, weil diese Kollegen als Apostatiker den Glauben an Gott, an seine von ihm gesetzte Ordnung und an die Verantwortung vor einem Gericht verloren haben. Als praktische Atheisten vollziehen sie eine Berufsausübung, die bestenfalls noch die Bestimmungen des Bürgerlichen- und des Strafbgesetzbuches beachtet. Und was vom Gesetz her erlaubt ist, ist für sie auch jederzeit nachvollziehbar.

Deshalb ist eine Reform des Medizinstudiums und der ärztlichen Ausbildung ein dringendes Gebot unserer Zeit, wenn unser Volk nicht an seinen Kinder tödenden Ärzten in seiner Substanz zugrunde gehen soll und einem verhängnisvollen Genosucid zum Opfer fallen will. In den Nachkriegsjahren wurde zwar ein zögernder Versuch zur Reform des Medizinstudiums unternommen, indem man auch Psychologie und Soziologie in den Lehrplan des vorklinischen Studiums aufnahm und zu Prüfungsfächern der ärztlichen Vorprüfung (Physikum) machte. Sicher sind diese beiden Fächer, vor allem Psychologie, unverzichtbar für die ärztliche Ausbildung geworden und von daher absolut berechtigt als Lehrgegenstand. Aber genügt das für die spätere Verantwortung des Arztes für die Gesundheit und das Leben eines Patienten? Der Arzt muß sich im Dienst am Menschen und in Ausübung seiner gewiß nicht leichten und oftmals auch fast überforderten ärztlichen Aufgabe immer wieder fragen: Habe ich getan, was ich sollte? Diese Frage deutet auf die Unzulänglichkeit, auch auf das menschliche Versagen in mancher Situation hin, die ob eigener Zerrissenheit, vielleicht aus Ungeduld und auch aus Unruhe oder gar aus Ärger über irgend einen unangenehmen Patienten selbst einem gewissenhaften Arzt manchmal angelastet werden können. Wir Menschen machen immer wieder Fehler, in allen Berufen, in allen Stellungen, in allen uns gestellten Aufgaben. Da Fehlentscheidungen im ärztlichen Beruf, in der Diagnostik, in der Therapie und, wo diese am häufigsten vorkommen, in der Prognostik besonders verhängnisvoll für einen uns anvertrauten Patienten sein können, ist der Arzt zu allergrößter Gewissenhaftigkeit verpflichtet. Diese ist eigentlich für die Qualifikation als Arzt noch entscheidender als noch so gute medizinische Kenntnisse auf welchem Gebiet auch immer.

Deshalb ist in der Ausbildung zum Arzt nichts dringlicher und unverzichtbarer geworden als die Vermittlung von verbindlichen Wertvorstellungen. Albert Schweitzer hat die Ethik als „Ehrfurcht vor dem Leben" formuliert. Diese Ehrfurcht gilt es, dem jungen Medizinstudenten und angehenden Arzt ganz betont anzuerziehen. Denn leider wuchsen bisher oftmals junge Medizinstudenten „in der Luft der Emanzipation, der Permissivität, des Wert nihilismus"⁽³⁾ heran. Eines ist vor allem wichtig und das sagt uns Augustinus (354 - 430), der Begründer einer ersten und großartigen christlichen Anthropologie: „Liebe den Nächsten so, wie du dich selbst liebst, nicht wie du dich selbst haßt. Denn wenn du dich selbst haßt, möchte ich nicht, daß dir ein Nächster anvertraut werde." Deshalb muß der angehende Arzt mit sich selbst im reinen sein. Und dafür ist die Vermittlung verbindlicher Wertvorstellungen noch wichtiger für den ärztlichen Nachwuchs als noch so viele theoretische Kenntnisse auf irgendwelchen Fachgebieten, mit denen man später im ärztlichen Alltag sein Leben lang nie mehr konfrontiert wird.

Ärztliche Ethik als Lehr- und Prüfungsfach und die Einrichtung von Lehrstühlen für medizinische Ethik an allen medizinischen Fakultäten ist daher eine unverzichtbare Notwendigkeit zur Sicherstellung eines auch ethisch hochqualifizierten Ärztestandes, wobei auf die innere Einstellung und Gesinnung des Lehrstuhlinhabers allergrößter Wert zu legen wäre.

Anmerkungen:

¹ vgl. Sonderdruck der deutschen Akademie für ärztliche Fortbildung, Regensburg, 1984

² vgl. Heinrich Schipperges in „Medizinische Ethik" Verlag J. A. Bachern, Köln 1982

³ vgl. Bernhard Hanssler „christliche Grundwerte - Bestand im Wandel" in „Medizinische Ethik" Verlag J. A. Bachern, Köln 1982

Alfred Häußler

Demokratie ist ein Verfahren, das garantiert, daß wir nicht besser regiert werden, als wir es verdienen.

BERNHARD SHAW

Evangeliums-Rundfunk Wir sprechen von Gott Sendezeiten & Frequenzen

Monte Carlo zu hören in ganz Europa	MW 284,5 m - 1467 kHz	KW 47 m - Sand 7295 kHz	KW 60 m - Sand 5230 kHz
5.45 - 6.15 Uhr täglich	X		
9.30 - 10.20 Uhr sonntags		X	X
10.05 - 10.20 Uhr täglich		X	X
12.05 - 12.20 Uhr montags bis samstags		X	X
12.45 - 13.00 Uhr mittwochs			X
15.30 - 16.00 Uhr täglich	X	X	
16.00 - 16.15 Uhr samstags		X	
21.00 - 21.30 Uhr montags bis freitags	X		
21.30 - 22.00 Uhr täglich	X		

Die Frau der ersten Stunde

Wenn Frau Maria Lorenz in Ulm am Osterdienstag, dem 2. April 1991, ihr 80. Lebensjahr vollenden durfte, so ist dies Anlaß und Verpflichtung zugleich, ihrer dankbar zu gedenken. Alle Mitglieder der Europäischen Ärzteaktion in den deutschsprachigen Ländern nehmen daher Anteil an diesem Jubiläum und gratulieren Frau Lorenz sehr herzlich zu ihrem Fest. Möge dieser 80. Geburtstag noch lange nicht ihr das nahende Ende eines schon langen, arbeitsreichen und verdienstvollen Lebens anzeigen, sondern für sie vielmehr erst der Anfang sein von noch vielen schönen Jahren in Gesundheit, Glück und Zufriedenheit, vor allem aber - wie von ihr nicht anders gewohnt - von noch vielen Jahren in ungebrochener Arbeitskraft und Mitsorge für die Entwicklung der Europäischen Ärzteaktion. Frau Lorenz war, und das sollte zu ihrem 80. Geburtstag dankbar festgehalten werden, wirklich die Frau der ersten Stunde als Mitgründerin der Europäischen Ärzteaktion im Februar 1975 und zuvor schon der "Aktion Ulm 70" und seitdem deren umsichtige Betreuerin und Sachverwalterin.

Es ist kein Geheimnis und allen Mitgliedern der Europäischen Ärzteaktion bekannt: Frau Lorenz ist die rechte Hand von Dr. med. Siegfried Ernst sen., dem Ersten Vorsitzenden der Ärzteaktion seit ihrer Gründung 1975. Frau Lorenz verwaltet seitdem die Finanzen. Und wie in jeder Regierung der Finanzminister eine Schlüsselstellung einnimmt und damit der eigentliche zweite Mann der Regierung ist, so war es auch bei der Europäischen Ärzteaktion seit ihrer Gründung immer: keine Entscheidung ging an Frau Lorenz vorbei, an ihr hing letztlich jedes Unternehmen.

Frau Lorenz war von ihrem Naturell her wie geschaffen für ihre Aufgabe, die sie in selbstloser Weise und ohne jedes Entgelt vorbildlich erfüllte. In Ulm an der Donau, also im Herzen des Schwabenlandes geboren, verkörperte sie alle Eigenschaften des schwäbischen Stammes: unermüdlichen Fleiß, Bescheidenheit, Sparsamkeit, Zuverlässigkeit und Ideenreichtum. Als zweites von drei Kindern ihrer Eltern wuchs sie in einem christlich geprägten Elternhaus auf und lernte am Beispiel des Vaters, vor allem im sogenannten 3. Reich, Grundsatztreue, Mut zum Bekenntnis und Standfestigkeit auch um den Preis persönlicher Benachteiligung. Von der Mutter empfing sie tiefe Religiosität, stille Frömmigkeit und auch die Neigung zur Zurückgezogenheit vom Trubel dieser Welt. Bei allem Einsatz für die Ärzteaktion suchte Frau Lorenz immer wieder die Stille, das Verborgene, ein Leben in Kontemplation.

Von ihrer Jugendzeit an war Frau Lorenz von einer großen Liebe zum Kind erfüllt, sodaß ihr die Berufswahl nicht schwer fiel. Sie wurde Kindergärtnerin und war dann zehn Jahre als Kindererzieherin in einer Arztfamilie tätig. Ihr Leben war also schon von frühester Jugend ganz auf das Kind ausgerichtet. Kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges heiratete Frau Lorenz den Musikpädagogen und Cellisten Julius Lorenz, einen Münchner, der im Orchester der Bühnen der Stadt Ulm angestellt war. Trotz glücklicher Ehe blieb Frau Lorenz der Kinderwunsch versagt. Aber gerade dieser nicht erfüllte innige Kinderwunsch motivierte Frau Lorenz dazu, sich in außergewöhnlicher Weise für das Lebensrecht und den Lebensschutz ungeborener Kinder einzusetzen.

Die Zerstörung der Stadt Ulm im letzten Krieg wurde von Frau Lorenz als besonders schmerzlich empfunden, zumal mit dem Verlust des Ulmer Theaters dem



Ehemann nach Rückkehr aus dem Krieg, den er in Finnland mitmachen mußte, die Existenzgrundlage weitgehend genommen wurde. Die Jahre materieller Not der schweren Nachkriegsjahre hat Frau Lorenz zusammen mit ihrem Mann tapfer durchgestanden. Der plötzliche Tod ihres Mannes am Ende der Siebzigerjahre ermöglichte dann den verstärkten Einsatz für die Europäische Ärzteaktion.

Als Witwe ohne eigene Kinder empfand Frau Lorenz es als eine ihr persönlich auferlegte Verpflichtung, den Menschen in Not zu helfen, besonders aber den wehrlosesten unter den Menschen, den Ungeborenen. Ihnen zuallererst galt ihr unermüdlicher Einsatz. Schließlich wurde Frau Lorenz Oblatin der Benediktiner-Abtei Weltenburg, der ältesten Abtei Bayerns. Die Oblaten gelten als der Laienzweig des Benediktinerordens, ähnlich dem Dritten Orden der Franziskaner. Als Sr. Scholastika war Frau Lorenz seit 1984 beim Aufbau der "Heimvolkshochschule der Weltenburger Akademie e.V." entscheidend mittätig, besonders in der Organisation von Seminaren und in der Vermittlung von geeigneten Referenten.

Wenn man das Leben von Frau Lorenz in seinen wechselnden Zeitabläufen betrachtet, so muß man sagen: Nichts kann nur Zufall sein! Auch über ihrem Leben stand eine Fügung, die über allem steht, die dieses Leben lenkt und leitet. Der Glaube an Gott, der sich in Jesus Christus den Menschen offenbarte, und der nie ohne Hoffnung sein kann, hat Frau Lorenz auf ihrem Weg durch die Zeit begleitet. Im Vertrauen auf Gott führte sie ein Leben der Menschlichkeit, indem sie bemüht war, den Weg zu gehen, der gerade ihr beschieden und vorgegeben war. Dieser Weg führte sie schließlich in die benediktinische Gemeinschaft der Oblaten. Die benediktinische Spiritualität, das "ora et labora", die "stabilitas loci", das Maßvolle der benediktinischen Regel, in der sich römische Rechtsweisheit widerspiegelt, prägte die letzten Jahre von Frau Lorenz, die angefüllt waren mit Beten und Arbeiten vor Gottes Antlitz. Es ist bestimmt im Sinne von Frau Lorenz, wenn wir an ihrem Jubiläum Gott danken für alles, was er durch Frau Lorenz für uns alle gewirkt und ermöglicht hat.

Alfred Häußler

Dokumentation

"Bundesärztekammer begünstigt Abtreibungsärzte"

München (sto). Die Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsregierung beim Bundesverfassungsgericht, mit der die bestehende gesetzliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch für verfassungswidrig erklärt werden soll, ist von dem Münchner Arzt Dr. Ernst Theodor Mayer heftig kritisiert worden.

Aus ärztlicher Sicht sei die Stellungnahme eine „Katastrophe“, sagte Mayer. Die vom Bundesverfassungsgericht erbetene Stellungnahme sei ohne Diskussion in den Vorständen der elf Landesärztekammern der alten Bundesrepublik und ohne Beratung in dem vom Deutschen Ärztetag beschlossenen Ausschuß zur Behandlung der Abtreibungsreform zustande gekommen, kritisierte Mayer, der auch Vorstandsmitglied der bayerischen Landesärztekammer ist.

In ihrem „Geheimgutachten“ bestreite die Bundesärztekammer, „die nicht zu leugnende Tatsache der gewerbsmäßigen Vornahme von Abtreibungen durch Ärzte im Bundesgebiet mit durchaus materiellem In-

teresse an Abtreibungen“. Nach der Gebührenordnung ergebe sich pro ambulanten Schwangerschaftsabbruch eine Bruttoeinnahme von 333,40 DM, „die bei zehn solchen Eingriffen des Abtreibungsarztes pro Vormittag ein monatliches Nettoeinkommen von 20.000 DM garantieren“, schreibt Mayer.

„Geflissentlich“ werde von der Bundesärztekammer auch übersehen, daß der ambulante Schwangerschaftsabbruch zur Regel geworden sei, sagt Mayer. Dieses „hohle Ethos“ erkläre auch den Widerstand der Bundesärztekammer gegen die Abschaffung „der Abtreibungshilfe“ durch die gesetzliche Krankenversicherung.

Die Stellungnahme der Bundesärztekammer signalisiere insgesamt eine „verkappte Bewußtseinsänderung zu Lasten des vorgeburtlichen Menschenlebens“ und begünstige „wenige hundert Abtreibungsärzte, die vom Töten leben“. Sie widerspreche dem Votum des Deutschen Ärztetages und einem Beschluß des Bayerischen Ärztetages zum Schutz der ärztlichen Gewissensfreiheit. Ärzte Zeitung, 9.1.91

Was will die bayerische Staatsregierung

Der Bundesärztekammer ist durch gerichtliche Verfügung vom 26.7.1990 in dem oben genannten Verfahren Gelegenheit gegeben worden, sich zu der von der Bayerischen Staatsregierung anhängig gemachten Normenkontrollklage zu äußern.

Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung genügen die Vorschriften der Paragraphen 218 b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und der Paragraph 219 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Mai 1976 (BGB1, IS. 1213-15. StÄG) nicht (mehr) den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere nicht mehr dem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Mit dem zweiten Antrag begehrt die Bayerische Staatsregierung die Feststellung, daß die Vorschriften des Paragraphen 200 f und des Paragraphen 200 g der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsform-Ergänzungsgesetz - StREG - vom 28. August 1975 (BGB1, I S. 2289) ebenfalls mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig sind, weil sie Versicherten einen Anspruch auf die in diesen Bestimmungen genannten Leistungen auch in den Fällen gewähren, in denen der Abbruch der Schwangerschaft nach Paragraph 218 a Absatz 2 Nr. 3 StGB straflos bleibt.

Ärzte Zeitung, 6.1.91

Die Stellungnahme der Bundesärztekammer

Veröffentlicht in Ärzte Zeitung, 16.1.91

Köln. Vom Bundesverfassungsgericht ist die Bundesärztekammer aufgefordert worden, eine Stellungnahme zur Normenkontrollklage der bayerischen Staatsregierung zur Verfassungsmäßigkeit der Paragraphen 218 und 219 des Strafgesetzbuchs sowie zur Finanzierung des legalen Schwangerschaftsabbruchs auf Krankenschein abzugeben. Die Stellungnahme ist dem Gericht vor kurzem zur Verfügung gestellt worden. Wegen der Brisanz des Themas veröffentlichen wir den Wortlaut mit geringfügigen Kürzungen.

Ebenso wie die Antragstellerin geht auch die Bundesärztekammer davon aus, daß zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland (die Zahlen beziehen sich auf die alten elf Bundesländer) jährlich zirka 200.000

Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden. Achtzig Prozent dieser Schwangerschaftsabbrüche werden aufgrund einer psychosozialen Notlagenindikation durchgeführt. Diese Entwicklung wird auch von der deutschen Ärzteschaft als alarmierend angesehen.

1. Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung genügen die Vorschriften der Paragraphen 218 b und 219 StGB aus mehreren Gründen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Unter anderem wird darauf hingewiesen, daß die geltenden Strafvorschriften die Schwangeren im weiten Umfang privilegieren und so das Selbstbestimmungsrecht der Frau letztlich höher bewerten als den Schutz des ungeborenen Lebens.

Privilegierung der Frau verhindert Illegalität

Nach Ansicht der Bundesärztekammer ist die strafrechtliche Privilegierung der Schwangeren auch in ei-

ner zukünftigen gesetzlichen Regelung beizubehalten. Die Privilegierung der Schwangeren wurde deshalb in das Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch aufgenommen, um zu verhindern, daß Schwangerschaftsabbrüche in medizinisch nicht vertretbarer Weise durchgeführt werden. Durch die Privilegierung sollte verhindert werden, daß Frauen nur unter erheblichen gesundheitlichen Risiken einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen und in der Konfliktsituation den Weg in die Illegalität suchen. Von besonderer Bedeutung war bei der Einführung der Privilegierung der Schwangeren die Überlegung, daß nur bei einem legalen straffreien Schwangerschaftsabbruch der Schwangeren überhaupt die Inanspruchnahme von Beratung ermöglicht wird. Die Beratung ist nach Ansicht der Bundesärztekammer ein wesentliches Moment, um die hohe Zahl der Schwangerschaftsabbrüche auch wegen einer schweren Notlage zu vermeiden.

Die Gründe, die zu der bestehenden gesetzlichen Regelung geführt haben, sind auch aus heutiger Sicht tragend. Es ist daher an der bestehenden strafrechtlichen Privilegierung der Schwangeren sowohl aus medizinischen als auch aus rechtspolitischen Gründen festzuhalten.

2. Eine weitere Schwäche des bestehenden Schwangerschaftsabbruchrechtes (insbesondere Paragraph 218 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) besteht nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung darin, daß die bisherige Beratungspraxis nicht im ausreichenden Maße der Lebenserhaltung dient. Im übrigen stelle die Vorschrift des Paragraph 218 b, Absatz 2 Nr. 1 StGB nicht sicher, daß die Beratung durch einen Arzt vorgenommen wird, der für die notwendige Konfliktberatung und insbesondere für soziale und sozialrechtliche Fragen kompetent ist. Es wird daher gefordert, die Beratungsstelle mit speziell ausgebildeten Fachkräften vorzunehmen, die die Gewähr dafür bieten, daß dem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Lebenserhaltung genügt wird. Darüber hinaus sollte überprüft werden, ob Ärzte auch weiterhin die Sozialberatung vornehmen dürfen (Paragraph 218 b Absatz 2 Nr. 2 c StGB).

a) Die Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch muß nach Auffassung der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages selbstverständlich den Aspekt der Lebenserhaltung des ungeborenen Kindes beinhalten. Dieser Aspekt kann jedoch nicht alleiniger Inhalt der einzelnen Beratung sein.

Beratung durch speziell fortgebildete Ärzte

b) Neben einer umfassenden medizinischen Beratung muß das Gespräch auch eine Beratung in sozialen Fragen mit umfassen. Für die in der Schwangerschaftskonfliktberatung tätigen Ärzte werden durch die Ärztekammer Fortbildungsmaßnahmen gerade im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt angeboten und von den Ärzten, die in diesem Bereich tätig sind, in hohem Maße in Anspruch genommen. Von einer fehlenden Kompetenz der Ärzte in diesen Bereich kann daher nicht gesprochen werden. Hinzu kommt, daß nur die Möglichkeit einer ganzheitlichen Beratung dem Anspruch der Medizin auf eine ganzheitliche Betrachtung gerecht wird.

Auch wenn die Verbindung von Beratung und Gewährung beziehungsweise Vermittlung praktischer Hilfen sinnvoll erscheinen mag, darf dies nicht dazu führen, den Arzt von der sozialen Beratung auszuschließen. Auch eine gesonderte soziale Beratungsstelle wäre überwiegend darauf angewiesen, praktische Hilfen zu vermitteln (zum Beispiel Hilfen nach dem BSHG) und könnte diese nicht selbst gewähren.

c) Das Beratungsangebot für Frauen in Schwangerschaftskonfliktsituationen sollte unabhängig von der

oben genannten Problematik verbessert werden. Einen richtigen Ansatz hierzu enthielt der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beratung von Schwangeren, in dem ein Beratungsangebot für die Frauen auch nach der Geburt ihrer Kinder vorgesehen war. Diese Begleitung und Unterstützung von Frauen, die sich für Kinder entschieden haben, hält die Bundesärztekammer nach wie vor für wünschenswert und erforderlich (vgl. Entschließung des 91. Deutschen Ärztetages 1988).

d) Durch den Normenkontrollantrag wird im weiteren eine Inkompatibilitätsregelung zwischen dem beratenden und dem indikationsstellenden Arzt gefordert. Die Antragstellerin geht davon aus, daß ein die Indikation stellender Arzt nicht mit dem Ziel der Lebenserhaltung beraten kann. Gegen eine solche Forderung hat sich ebenfalls der 91. Deutsche Ärztetag in seiner oben genannten Entschließung zum Schwangerenberatungsgesetz ausgesprochen. Eine solche Trennung ist sowohl für die Ärzte als auch für die betroffenen Frauen unzumutbar. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin geht die Bundesärztekammer davon aus, daß sich die Notwendigkeit einer solchen Inkompatibilitätsregelung auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.2.1975 herleiten läßt. Anders als im Verhältnis zwischen beratendem Arzt und abrechnendem Arzt ist hier eine Unvereinbarkeitsregelung nicht geboten.

Darf der Arzt den Angaben der Frau vertrauen?

3. Zu einem verfassungsrechtlich unzureichenden Lebensschutz des Ungeborenen führt nach Ansicht der Antragstellerin auch die Regelung des Paragraph 219 a StGB, wonach die Erteilung einer unrichtigen Bescheinigung durch den Arzt über das Vorliegen einer Indikation nur strafbar ist, wenn sie wider besseres Wissen erfolgt. Als besonders kritisch wird dabei angemerkt, daß der Arzt praktisch straflos bleibe, der bei der Ausstellung der Bescheinigung allein den Angaben der Frau vertraue, ohne eine Nachprüfung der Richtigkeit vorzunehmen. Damit stelle die bestehende strafrechtliche Regelung das Selbstbestimmungsrecht der Frau über den Schutz des ungeborenen Lebens.

Diese rechtlichen Bedenken können von der Bundesärztekammer nicht geteilt werden. Der Arzt muß sich aufgrund der bestehenden Arzt-Patienten-Beziehung auf die von der Frau gemachten Angaben verlassen dürfen und auf die Richtigkeit dieser Angaben vertrauen können. Er ist in der Lage, innerhalb seiner ärztlichen Tätigkeit die Wahrhaftigkeit der Angaben im notwendigen Maße zu prüfen. Es kann weder der betroffenen Frau noch dem Arzt zugemutet werden, die Angaben der Schwangeren über eine bestehende soziale Notlage, etwa aufgrund von Befragungen Dritter, nachzuprüfen. Eine solche Vorgehensweise würde in nicht vertretbarem Maße die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient gefährden. Darüber hinaus würde das Aufgeben dieser gesetzlichen Regelung dazu führen, daß möglicherweise das Angebot der Beratungen in nicht ausreichendem Maße in Anspruch genommen wird.

Überprüfung der Indikation durch Dritte

4. Um zukünftig die hohe Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu senken, wird im Normenkontrollantrag vorgeschlagen, das Verfahren zur Feststellung der Indikation durch Paragraph 219 wesentlichen Änderungen zu unterwerfen. Unter anderem wird gefordert, daß die Indikation zukünftig schriftlich begründet werden müßte und zwar in einer Weise, daß die Feststellung für den abrechnenden Arzt und informationsbefugten Dritten nachvollziehbar und nachprüfbar sei. Die Forderung, die Indikation zukünftig schriftlich aus-

fürlich gegenüber Dritten zu begründen, kann nicht zuletzt im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht von der Bundesärztekammer nicht akzeptiert werden. Die bisherige gesetzliche Regelung hat sich als ausreichend erwiesen. Bei Beachtung der Grundsätze der ärztlichen Dokumentation bedarf es keiner gesetzlichen Änderung. Insbesondere kann das Argument, daß diese Forderung die zwingende Konsequenz aus der statistisch belegten Beobachtung sei, daß die Anwendung des Indikationsbestandes der allgemeinen Notlage auf die Praktizierung der Fristenlösung hinausläuft, nicht akzeptiert werden. Dem Recht der Schwangeren auf Achtung ihres Selbstbestimmungsrechts, insbesondere auf ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, muß auch bei der Frage des Schwangerschaftsabbruches in angemessener Weise Rechnung getragen werden. Auch das Argument, daß eine Erhöhung der Anforderungen an die Begründungspflicht des Arztes die Krankenkassen als Leistungsträger in die Lage versetzen würde, im Rahmen der Gewährung von Kassenleistungen eine Überprüfung der Leistungsvoraussetzung vorzunehmen, kann nicht überzeugen. Die von der Antragstellerin aufgestellte Forderung der speziellen Kontrolle der Leistungspflicht durch die gesetzlichen Krankenkassen wurde, soweit der Bundesärztekammer bekannt, von den gesetzlichen Krankenkassen bisher zu keinem Zeitpunkt für den Schwangerschaftsabbruch gefordert. Beispielsweise sehen auch die sonstigen Hilfe-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen eine solche Kontrollpflicht nicht vor. Es wurde bisher als ausreichend angesehen, daß den Kassen die Möglichkeit der Überprüfung ihrer Leistungspflicht im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung möglich ist. Einer darüber hinausgehenden Kontrollpflicht bedarf es nicht. Wollte man eine solche einführen, müßte die Schwangere in der Regel vor Vornahme des Abbruchs zum Beispiel vor dem medizinischen Dienst nochmals die Gründe darlegen, die aus ihrer Sicht zu einer für sie schweren Notlage geführt haben. Dies kann nicht akzeptiert werden.

5. Darüber hinaus wird in der Normenkontrollklage gefordert, zur Verbesserung der vorhandenen Daten über den Schwangerschaftsabbruch, insbesondere über die Gründe, die zum Schwangerschaftsabbruch führen, den Arzt zu verpflichten, die Ausführung eines Schwangerschaftsabbruches unter Angabe seines Namens zu melden. Die Einführung einer Meldepflicht von durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen unter Nennung des Arztnamens kann aus Sicht der Bundesärztekammer nicht zu einer verbesserten Datenbasis über den Schwangerschaftsabbruch führen.

6. Die Antragstellerin regt mit ihrem Normenkontrollantrag weiterhin an, daß der den Schwangerschaftsabbruch vornehmende Arzt zukünftig selbständig und selbstverantwortlich zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen einer Indikation vorliegen. Bereits nach bestehendem Recht ist der abrechnende Arzt verpflichtet, sich über das Vorliegen der Indikation zu vergewissern und ist keinesfalls an das Ergebnis des indikationsstellenden Arztes gebunden. Die gesetzliche Konzeption hat sich bewährt. Eine gesetzliche Änderung, auch eine Klarstellung, ist insoweit nicht erforderlich.

7. Entsprechend dem Normenkontrollantrag soll angestrebt werden, daß die Beratung zukünftig dem Indikationsfeststellungsverfahren vorauszugehen habe. Eine solche Regelung wird von seiten der Bundesärztekammer als sinnvoll erachtet.

Keine Verlängerung der Bedenkzeit

8. Einer Verlängerung der bisherigen dreitägigen Bedenkzeit zwischen Beratung/Indikationsstellung und

Durchführung des Schwangerschaftsabbruches kann aus ärztlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Soweit Schwangerschaftsabbrüche aber überhaupt vorgenommen werden, sollte dies zu einem möglichst frühen Zeitpunkt geschehen, um die damit verbundenen körperlichen und psychischen Belastungen der Schwangeren so gering wie möglich zu halten.

Mit dem 2. Antrag begeht die Antragstellerin die Feststellung, daß die Einbeziehung des Schwangerschaftsabbruches nach Paragraph 218 a Absatz 2 Nr. 3 StGB in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

1. Entgegen der Auffassung der Bayerischen Staatsregierung vertritt die Bundesärztekammer die Auffassung, daß auch zukünftig Schwangerschaftsabbrüche aus der schweren Notlagenindikation Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen bleiben sollten.

Mit Entschiedenheit muß in diesem Zusammenhang die These der Antragstellerin zurückgewiesen werden, daß Ärzte in besonderem Maße von der Einbeziehung des Schwangerschaftsabbruches in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen wirtschaftlich profitieren. Der Arzt ist nach seinem Berufsrecht zur Lebenserhaltung verpflichtet.

Die meisten Abbrüche erfolgen stationär

Am Schwangerschaftsabbruch wirtschaftlich interessiert zu sein oder sogar ärztliches Handeln nach wirtschaftlichem Gesichtspunkt auszurichten, wäre im höchsten Maß unärztlich. Die Antragstellerin übersieht im übrigen, daß die Honorare für ambulante Schwangerschaftsabbrüche so bemessen sind, daß ein wirtschaftliches Interesse an der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen praktisch ausgeschlossen ist. Hinzu kommt, daß ein ambulanter Schwangerschaftsabbruch in großen Teilen der Bundesrepublik rechtlich nicht zulässig ist mit der Folge, daß die Schwangerschaftsabbrüche stationär erfolgen, also in einem Bereich, in dem ein wirtschaftliches Interesse des Arztes am Schwangerschaftsabbruch ohnehin ausscheidet.

2. Nicht geteilt werden kann die Auffassung der Antragstellerin, durch die Einbeziehung der Leistungen des Schwangerschaftsabbruches in die gesetzliche Krankenkasse entstehe sowohl bei Betroffenen als auch Ärzten der Eindruck, es handele sich beim Schwangerschaftsabbruch um den gleichen sozialen Vorgang wie etwa dem Gang zum Arzt zwecks Heilung einer Krankheit oder gar um eine rechtlich relevante Alternative zur Empfängnisverhütung. Eine solche Einschätzung ist in keiner Weise mit dem hippokratischen Eid und dem ärztlichen Berufsrecht vereinbar. Sowohl nach dem ärztlichen Berufsrecht als auch nach den sonstigen Hilfe-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte Schwangerschaft ausgetragen wird, soweit nicht schwerwiegende gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Die Bundesärztekammer kann daher die von der Antragstellerin vertretene Auffassung nicht teilen, daß die Paragraphen 200 f und g RVO einen Verlust an rechtsethischem Bewußtsein innerhalb der Bevölkerung und unter den Ärzten dokumentieren.

Verschärftes Straf recht hilft nicht weiter

Zusammenfassend läßt sich zu dem Antrag der Bayerischen Staatsregierung feststellen, daß es nach Auffassung der Bundesärztekammer notwendig ist, die hohe Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik Deutschland zu senken. Dieses Ziel kann jedoch nicht mit einer Verschärfung bestehender Strafvorschriften (etwa Aufgabe der Privilegierung der Schwangeren) erreicht werden. Es ist insoweit auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.02.1975 zu verweisen. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß der Gesetzgeber die grund-

sätzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruches auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen kann, als mit Mitteln der Strafdrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der den Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet. Nur im äußersten Fall, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann, ist der Gesetzgeber verpflichtet,

zur Sicherung des sich entwickelnden Lebens das Strafrecht einzusetzen.

Entsprechend dieser Feststellungen können strafrechtliche Regelungen immer nur ultima ratio der Problemlösung sein. Eine Verminderung der Schwangerschaftsabbrüche kann nach Auffassung der Bundesärztekammer nur durch ein Beratungs- und Unterstützungsangebot auch nach der Geburt sowie durch weitere flankierende soziale Maßnahmen erreicht werden.

Die Stellungnahme der EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION

An das Bundesverfassungsgericht
Ulmerstraße 11
7050 Ulm, den 21.1.1991
z. H. von Herrn Präsident Dr. Roman Herzog
Karlsruhe
Schloßplatz

Betr.: Klage des Freistaates Bayern gegen Krankenkassenfinanzierung der Abtreibungen und Protest gegen Positionspapier der Bundesärztekammer zu dieser Frage.

Sehr verehrter Herr Präsident,

im Namen der Europäischen Ärzteaktion und der in ihr vertretenen Ärztinnen und Ärzte protestieren wir gegen das Positionspapier, das die Rechtsabteilung der Bundesärztekammer als Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsregierung gegen den Mißbrauch der „sozialen Indikation“ und gegen die Finanzierung sog. sozialer Indikationsabtreibungen durch Beiträge der Pflichtkrankenkassen verfaßte. Die völlig unausgereifte Stellungnahme, die dann vom Vorstand der Bundesärztekammer durch Abstimmung mehrheitlich angenommen wurde, trägt leider allzusehr den Stempel der beiden Verfasserinnen, Frau Dr. med. Retzlaff und der Gerichtsassessorin der BÄK, Frau Ulrike Wollersheim und wurde weder von den Landesärztekammern noch den zuständigen ärztlichen Parlamenten diskutiert. Es widerspricht auch der klaren Haltung, die unser Präsident der Bundesärztekammer, Dr. Karsten Vilmar, zu diesen Fragen bisher eingenommen hatte, sodaß anzunehmen ist, daß es auch im Vorstand der Bundesärztekammer nicht mit der genügenden Sorgfalt diskutiert wurde.

Da die „Bundesärztekammer“ lediglich eine Arbeitsgemeinschaft der Landesärztekammer ist, ohne selbst „Körperschaft des Öffentlichen Rechtes“ zu sein, bedeutet eine Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht, die ihrem Inhalt nach die bisherigen zentralsten Normen ärztlicher Ethik in Frage stellt, ohne vorherige Beschlußfassung durch die Landesärztekammern eine Überschreitung der Kompetenzen des Vorstandes dieser Arbeitsgemeinschaft der Landesärztekammern.

Die Stellungnahme steht an entscheidenden Punkten im Gegensatz zu der über zweitausend Jahre alten hippokratischen Ethik des europäischen Arzttums und zu zahlreichen Beschlüssen des Deutschen Ärztetages seit 1973, von Landesärztekammern, zum § 5 der ärztlichen Berufsordnung, zur Genfer Erklärung der Weltärztevereinigung von 1948, zum Urteil des BVG v. 25.2.1975 und zum Urteil des Obersten Bayerischen Landesgerichts vom 26.4.1990.

Erneuter Bruch mit der Hippokratischen Tradition
Dazu gehört insbesondere die in diesem Gutachten

tatsächlich zum Ausdruck kommende erneute Relativierung des Rechtes auf Leben-, dieses Mal der ungeborenen Kinder -, die de facto durch die Selektion durch irgendwelche Mediziner ohne richterliche oder gutachterliche Qualität in „lebenswertes und lebensunwertes“ menschliches Leben unterteilt und zu ca. 40% heute liquidiert werden und deren Liquidation mit Kassengeldern liquidiert wird. Es gehört weiter dazu die völlige Selbstverständlichkeit mit der die Stellungnahme die Tatsache hinnimmt, daß sich zahlreiche Mediziner für diese Tötungsaufgabe zur Verfügung stellen und sich dafür bezahlen lassen. Wir stehen also heute erneut vor der Umfunktionierung eines Teils der Ärzteschaft zu Tötungsfunktionären der Sex-Konsum-Gesellschaft. (Siehe z. B. die Abtreibungsklinik des Dr. Stapf in der Hebammenschule in Stuttgart!) Es ist wirklich unverständlich, daß dann die Stellungnahme entgegen der für jedermann erkennbaren Wahrheit und Wirklichkeit den Anschein zu erwecken sucht, als ob in der Ärzteschaft noch alles in bester Ordnung sei, indem sie auf früher einmal gültige ärztliche Maximen hinweist, daß es im „höchsten Maße unärztlich“ sei, „das ärztliche Handeln nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszurichten“, und „die Honorare für ambulante Schwangerschaftsabbrüche so bemessen seien, daß ein wirtschaftliches Interesse an der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen praktisch ausgeschlossen sei“.

In derselben Stellungnahme wird aber mit keinem Wort erwähnt, daß es zweifellos noch in weit „höherem Maße unärztlich“ ist, auf Wunsch und Bestellung gegen Bezahlung einen wehrlosen, unschuldigen Menschen umzubringen, als bei dieser „nichtärztlichen“ Tötungshandlung auch an das „Henkers-Honorar“ zu denken. Warum sollten denn sonst diese Massenliquidierungen ungeborener Kinder von Medizinern vorgenommen werden, wenn nicht um des „Honorars“ willen? Doch wohl nicht aus Nächstenliebe zu den ungeborenen Kindern oder den durch die Abtreibung oft lebenslang physisch und psychisch (70 - 80%!) schwer geschädigten Frauen?

Die moderne Abrechnungsmethode zwingt ja den Arzt fast bei jedem Handgriff und jedem Wort, die er in die Kartei eintragen muß, an die Gebühren zu denken, die er damit verdient!

Das Geldverdienen aber ist nicht „unärztlich“, wohl aber das Töten ungeborener Kinder mit und ohne „Honorar“!

Siehe dazu die Erklärung der 20.000 französischen Ärzte am 5.6.1973 im Haus der Franz. Ärzteschaft in Paris ...“ Deshalb ist der vorsätzliche Abbruch einer Schwangerschaft aus Gründen der Rassenhygiene, oder um einen moralischen, wirtschaftlichen oder sozialen Konflikt zu lösen, **nicht die Handlung eines Arztes!**“ (Alarm um die Abtreibung, Band 1, Seite 208).

Kein Recht zur Stellungnahme gegen Grundsätze des bisher gültigen Standesethos und Standesgewissens.

Wie wir bereits feststellten, hat die Rechtsabteilung der Bundesärztekammer nur das Recht zu Stellungnahmen, die auf dem Boden des jahrtausendealten hippokratischen Standesrechts beruhen, aber nicht zu solchen, die gegen die unveränderlichen Grundsätze und ethischen Normen des Arzttums gerichtet sind.

Das Mitglied des Vorstandes der Bayerischen Ärztekammer, Dr. med. Ernst Theodor Mayer, München, sagte deshalb in seiner Stellungnahme zu diesem Schreiben der BÄK an das Bundesverfassungsgericht, „er möchte auch den leisesten Verdacht vermeiden, Angehöriger einer „kriminellen Organisation“ zu sein!“ (Die frühere Reichsärztekammer wurde bekanntlich nach dem Krieg wegen ihrer Verwicklung in das Euthanasieprogramm Hitlers in die Rassenhygiene und die Versuche an Menschen als „kriminelle Organisation“ aufgelöst.)

Die bei der Normenkontrollklage zur Diskussion stehende Frage der Finanzierung „sozialer“, also keineswegs medizinisch zur Lebensrettung der Mütter indizierter, Tötungen ungeborener Kinder mit Beiträgen der Pflichtkrankenkassen berührt das ärztliche Standesethos in seinem zentralsten Punkt, „niemals absichtlich zu schaden oder gar zu töten!“ Denn, wenn die Kassenärztlichen Vereinigungen die „Honorare“ für Tötungen in die Gebührenordnung für ärztliche Leistungen aufnehmen und bei den Krankenkassen anfordern und sie an die betreffenden medizinischen Töter ausbezahlen, gibt die Ärzteschaft als „Körperschaft Öffentlichen Rechtes“ offiziell dieses zentralste Prinzip ärztlichen Handelns preis. Mit der in der Stellungnahme erhobenen Forderung auf Finanzierung der sozialen Tötungen durch die Krankenkassen beseitigt die Rechtsabteilung der BÄK selbst die moralische und rechtliche Grundlage, das gemeinsame Berufsziel des ausschließlichen Heilungsauftrages der Ärzteschaft und die daraus kommende gemeinsame Berufsordnung, die die Voraussetzung der bisherigen Zwangsmitgliedschaft für alle praktizierenden Ärzte in einer „Körperschaft Öffentlichen Rechtes“ war. Schon dieser eine Punkt in der Stellungnahme der BÄK gegen die Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsregierung - der Forderung auf Kassenfinanzierung der Abtreibungen - ist eine unerlaubte Überschreitung der Zuständigkeit des Vorstandes der Bundesärztekammer.

Wer Tötungen finanziert, macht sich mitschuldig.

Selbst wenn zu dieser Frage etwa der Deutsche Ärztetag einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss fassen würde, hätte er dazu kein Recht, weil es sich hier um ethische Grundnormen handelt, die nicht durch Beschlüsse mehr oder weniger zufällig zustande gekommener parlamentarischer Mehrheiten beliebig geändert werden können. Dies stellte bereits das Oberlandesgericht Frankfurt in seinem Urteil vom 21.3.1947 in dem bekannten Prozeß gegen Euthanasieärzte des 3. Reiches fest, die sich auf die „Legalität“ der durch die Regierung angeordneten Tötungen beriefen, aber vom OLG dennoch verurteilt wurden unter Hinweis darauf, daß die grundlegenden sittlichen Normen von gut und böse durch kein staatliches Gesetz außer Kraft gesetzt werden können. (Art. 2, GG, „Allgemeines Sittengesetz“) s. Anlage. Es ist deshalb ein überall unabhängig von irgendwelchen Systemen oder staatlichen Gesetzen bestehender Sachverhalt: Wer eine Tötung oder einen Mord finanziert, ist an ihm mitschuldig. Dieser zwingende logische Zusammenhang kann niemals durch Abstimmung aus der Welt geschafft

werden! Auch nicht durch den Charme von zwei Damen und ihren „frauenfreundlichen“ Emotionen, mit denen sie versuchen, kühle Rationalität und standesethische und standesrechtliche Klarheit von zwei Jahrtausenden in einer Stellungnahme in den Papierkorb zu befördern. Auch alle „sozialen“ oder anderen „Indikationen“ zur Tötung unschuldiger Menschen bleiben „Schuld“ (soweit nicht tatsächlich Leben gegen Leben steht). Sie können deshalb niemals „rechtmäßig“ werden. Auch wenn ein liberalistischer, national-sozialistischer oder international-sozialistischer Gesetzgeber die Strafnorm beseitigt, bleiben sie „rechtswidrige“ Abtreibungen. Ihre Finanzierung mit Pflichtkrankenkassenbeiträgen beteiligt alle Beitragszahler an diesen rechtswidrigen Tötungen. Auch eine straffrei gestellte rechtswidrige Handlung ist „kriminell“. Eine Organisation, die eine Finanzierung von kriminellen Tötungshandlungen durchführt, macht sich genauso schuldig wie die Reichsärztekammer durch ihr Wissen und ihre stillschweigende Billigung oder aktive Beteiligung an „legalen“ kriminellen Handlungen in der Vergangenheit. „Der Staat tötet“ ist das klare Resümee des Bonner Rechtswissenschaftlers, Professor Isensee, oder des Bundesverfassungsrichters a. D. Professor Geiger, des bekannten Strafrechtswissenschaftlers Professor Dr. Tröndle, Freiburg, und anderer führender deutscher Juristen. Es kommt auch klar in dem bereits erwähnten Urteil des Obersten Bayerischen Landesgerichts vom 26.4.1990 zum Ausdruck. Eine Stellungnahme der Rechtsabteilung der BÄK, die dennoch die Krankenkassenfinanzierung der Abtreibungen (nun auch völlig indikationslos in der ehemaligen DDR) fordert und offensichtlich von all diesen Urteilen und Beurteilungen keinerlei Ahnung hat, zeigt dadurch ein solches Maß von Inkompetenz, daß der nüchterne Betrachter dann fehlende Logik oder emotionale Befangenheit bei den Verfasserinnen nicht mehr ausschließen kann.

Völlige Inkompetenz oder Befangenheit?

Die Bundesärztekammer ist hier offensichtlich, ebenso wie der Deutsche Ärztetag, einem grundlegenden Irrtum aufgesessen, daß Frauen für die Beurteilung der Abtreibungsproblematik „kompetenter“ seien, als erfahrene hippokratische Ärzte mit hippokratischer Tradition. Dies kam in der Zustimmung des Deutschen Ärztetages zum Antrag von Frau Dr. Retzlaff auf Bildung einer Kommission zur Angleichung der Abtreibungsgesetzgebung der Bundesrepublik an die der DDR mit überwiegend Frauen in dem Ausschuss zum Ausdruck. Man machte damit aus der Abtreibungsfrage eine „Frauenfrage“, weil die Frauen natürlich an „Schwangerschaftsabbrüchen“ existentieller beteiligt sind als die Männer. Man vergaß aber vollkommen, daß eine solche existentielle Beteiligung natürlich in Rechtsfragen zur Befangenheit führt, die die Betroffenen zur sachlich-juristischen Beurteilung der Frage unfähig macht, da niemand in eigener Sache Richter sein kann. Man hat aber den Eindruck, daß nun selbst in der Ärzteschaft diese Befangenheit geradezu als besondere „Kompetenz“ angesehen wird, weshalb dann ein Antrag von Dr. Furch, Bad Nauheim, auf einen normalen Ausschuss ohne Frauenmehrheit abgelehnt wurde.

Daß dies ein schwerwiegender Denkfehler sein kann, bewies z. B. das Verhalten der EKD Synode 1974 in Kassel, die einen Antrag der Synodalin, Frau Dr. med. Annelore Schmidt aus Leonberg annahm, in dem behauptet wurde, daß „man nicht sagen dürfe (Anm.: als evang. Christ!), daß die Fristenlösung ethisch nicht vertretbar sei!“ Auf diesen, mit knapper Mehrheit in der Synode angenommenen, Beschluß stützten sich dann die evang. Bundestagsabgeordneten der SPD

und FDP bei ihrer Zustimmung zu der verfassungswidrigen Fristenlösung 1974. Im Verlauf der weiteren Auseinandersetzungen stellte sich dann heraus, daß Frau Dr. med. Schmidt entsprechend ihrem eigenen Bekenntnis in einer Leserschrift des „Gäuboten“ vom 6.10.1983 persönlich schwer betroffen und befangen war. Sie bekannte damals:

„Als leitende Ärztin einer geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung eines großen Kreiskrankenhauses mußte ich in den späten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren viele Schwangerschaftsabbrüche an Gefangenen oder durch die Besatzungsmacht vergewaltigten Frauen durchführen! Und damals gab es noch keine Zeitbegrenzung!...“ Die „gefangenen Frauen in den späten Kriegsjahren“ waren bekanntlich die nach Deutschland zum Arbeitseinsatz deportierten Frauen und Mädchen aus Polen und Rußland, an denen laut Verordnung von SS General Kaltenbrunner vom 9.6.1943 Abtreibungen aus „rassehygienischen“ Gründen durchgeführt werden konnten oder mußten. Es handelte sich also bei diesen Abtreibungen, auf die die EKD Synodalin Dr. med. Annelore Schmidt ihre besondere Kompetenz in der Abtreibungsfrage zurückführte, um „rassehygienische“, national-soziale Indikationen, - also um Verbrechen, die durch deutsche Ärztinnen und Ärzte auf „höheren Befehl“ unter Billigung der Reichsärztekammer auch andernorts durchgeführt wurden!

Im übrigen mußten ja auch die Massentötungen von Geisteskranken und Behinderten in Hadamar und Grafeneck durch die Krankenkassen damals finanziert werden (Tötungskosten, Verbrennungskosten und Transportkosten). Was ist hier wohl der prinzipielle Unterschied zwischen der Tötung von schwer Geisteskranken (weil sie in einem totalen Krieg, in dem jedes Bett, jeder Pfleger und Arzt für die verwundeten Soldaten benötigt wurden, eine „unzumutbare Belastung darstellten“), und der Finanzierung dieser Tötungen durch die Krankenkassen - und der Tötung von 4 - 500.000 ungeborenen Kindern jährlich, weil sie ebenfalls angeblich eine „unzumutbare soziale Belastung“ darstellen, auf Krankenkassenkosten heute? - Der einzig wesentliche Unterschied besteht doch darin, daß ein gesundes ungeborenes Kind in jedem Fall eine vielfach geringere „soziale Belastung“ bedeutet, als ein schwer Geisteskranker und, daß das Kind, wenn es erwachsen ist, und diejenigen, die es heute töten wollen, selbst alt und krank und zur „unzumutbaren sozialen Belastung“ für ihre Umgebung geworden sind, diese soziale Last mittragen kann. Im anderen Fall aber wird die jetzige junge Generation, die durch Abtreibungen und Kontrazeption um fast 50% gegenüber der reinen Bestandserhaltung der Bevölkerungszahl reduziert wurde, in der Endkonsequenz die „Euthanasie“ nicht nur am Anfang, sondern auch am Ende des Lebens freigeben müssen, wie es heute schon praktisch etwa in Holland gehandhabt wird. Hat sich die Rechtsabteilung der BÄK über diese wesensmäßige Identität der Verbrechen von einst, heute und morgen mit ihren langfristigen Konsequenzen bei ihrer Forderung auf Krankenkassenfinanzierung der Abtreibung keinerlei Gedanken gemacht? -

Wir machten in jahrzehntelanger Auseinandersetzung um die Abtreibungsfrage die Erfahrung, daß Frauen, die ihren naturgebundenen „Mutterinstinkt“ nicht durch aktive oder passive Abtreibungen zerstört hatten, sich genau so radikal für den Schutz der ungeborenen Kinder engagierten, wie umgekehrt, diejenigen, die selbst abtrieben oder abtreiben ließen, sich vielfach fanatisch für die Beseitigung der öffentlichen Verurteilung und Mißbilligung ihres Verhaltens durch das Strafgesetz einsetzen. Dasselbe gilt im Prinzip natürlich auch für Männer und manchen Mediziner. Wir sind, wie das

Beispiel von Frau Dr. med. Annelore Schmidt zeigt, (die auch z. B. für die Bischofskonferenz der Vereinigten Lutherischen Kirchen gutachterlich in der Abtreibungsfrage in verhängnisvoller Weise tätig war), deshalb geradezu gezwungen, auch bei anderen Ärztinnen und Ärzten, die die hippokratischen Normen der Ärzteschaft beseitigen wollen, eine persönliche Befangenheit irgend welcher Art nicht von vornherein auszuschließen. Von da aus gesehen ist sowohl die Entscheidung des Deutschen Ärztetages auf vorwiegend geschlechtsspezifische Besetzung eines solchen Ausschusses mit überwiegend Frauen, als auch die Beauftragung von zwei Frauen für die Abfassung einer offiziellen Stellungnahme des ganzen Vorstandes an das Bundesverfassungsgericht zu dieser Frage in keiner Weise begründet, solange der Verdacht der Befangenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn aber die Beteiligung - aktiv oder passiv - an solchen Tötungen Zeichen für besondere „Kompetenz“ sein soll, über die Lebensrechte ungeborener Kinder zu urteilen, müßten auch bei anderen Vergehen die Täter zur Beurteilung der jeweiligen Kriminalität herangezogen werden, weil sie besonders „kompetent“ seien.

Im Einzelnen möchten wir noch folgende Anmerkungen zu der Stellungnahme der Rechtsabteilung der BÄK vom 7.12.90 machen:

Seite 2:

Worüber braucht es noch „eingehende Diskussion?“

Die Behauptung, daß es statt der in der Normenkontrollklage vorgeschlagenen Maßnahmen zur Eindämmung der Abtreibungen „einer eingehenden Diskussion“ bedürfe, ist ein leeres Gerede.

Wenn man schon bei der Normenkontrollklage über etwas diskutieren müßte, dann nicht über ein paar Maßnahmen, die die Lage auch nur etwas verbessern können, sondern darüber, daß sie nicht den „reformierten“ § 218 StGB ff und das 5. Strafrechtsergänzungsgesetz insgesamt als verfassungswidrig eingeklagt haben. Denn, wie nachstehend noch gezeigt wird, ist die grundsätzliche Straffreiheit der abtreibenden Frau nach dem Urteil des BVG v. 25.2.75 verfassungswidrig. Die bewußte Verunmöglichung jeder staatlichen Kontrolle durch den Verzicht auf vereidigte Gutachter kontrollierbares Meldewesen, usw. bedeutet die Unmöglichkeit wirksamer Strafverfolgung, ebenso wie die absichtlich unklare Definition der sozialen, medizinischen und eugenischen „Indikation“, die damit jedem Mißbrauch Tür und Tor öffnen sollte. Die Beseitigung des Standesgewissens und der Standesordnung der Ärzteschaft und des Gesundheitswesens durch die Einbeziehung der Kassenärztlichen Vereinigungen in die Massentötungen ungeborener Kinder durch den Zwang zur Honorierung der Abtreibungen durch die KV und zur „Übernahme der kassenärztlichen Versorgung“ der Bevölkerung zur Durchführung von rechtswidrigen Tötungen, verstößt gegen Art. 4, GG (Recht auf Gewissensfreiheit), sowohl der Ärzteschaft als auch aller Kassenmitglieder. Die Verpflichtung der Beratungsärzte zu Urteilen über Tod und Leben des ungeborenen Kindes ohne jedes Recht, die Angaben der zur Tötung entschlossenen Frau zu überprüfen. Der Mißbrauch von Beiträgen zu den Pflichtkrankenkassen zum Töten und Krankmachen, statt zum Heilen. Das absichtliche Krankmachen und Krankschreiben vorher gesunder schwangerer Frauen, die Degradierung des ungeborenen Kindes zur Krankheit durch die Abtreibung auf Krankenschein. Dazu kommt die Beseitigung jeder Verhältnismäßigkeit in der Gesetzgebung, wobei z. B. die Tötung eines Sperlings aufgrund des Tierschutzgesetz-

zes mit 2.000 DM Geldstrafe geahndet wird, während die Tötung eines ungeborenen Kindes von der Krankenkasse und KV „honoriert“ wird! Falsches Parken wird bestraft und jede Form von Tierquälerei ebenfalls, aber die Zerreißung eines Schmerzens und Todesangst empfindenden ungeborenen Kindes im Mutterleib mit 3 Monaten darf hunderttausende Mal jährlich brutal vorgenommen werden. Solche Zustände signalisieren das Ende des Rechtsstaates.

Wenn man also über etwas diskutieren müßte, dann über all jene Punkte in der Normenkontrollklage, die die oben erwähnten verfassungswidrigen Inhalte und Formulierungen des dztg. § 218 StGB ff und das 5. Strafrechtsergänzungsgesetz betreffen, aber nicht über die in der Klage geforderten Verbesserungen des Schutzes der ungeborenen Kinder! Wer sie angreift, will zweifellos die Schutzlosigkeit beibehalten!

Seite 3:

Die „strafrechtliche Privilegierung der Frau“.

Die völlige Straflosigkeit der Frau, also die geforderte Privilegierung der Frau, durch den derzt. § 218 StGB ff und die entsprechende Handhabung durch die Gerichte verstößt klar gegen das Urteil des BVG v. 25.2.75. Denn in diesem Urteil wird ausdrücklich in der Zusammenfassung Abschn. III erklärt:

„Es ist mit der dem Gesetzgeber obliegenden Lebensschutzpflicht unvereinbar, daß Schwangerschaftsabbrüche auch dann rechtlich nicht mißbilligt und nicht unter Strafe gestellt werden, wenn sie aus Gründen erfolgen, die vor der Wertordnung des Grundgesetzes keinen Bestand haben ...“ „Jedoch vermögen weder die gegenwärtig angebotenen und gewährten Hilfen... noch die im 5. StRG vorgesehene Beratung den individuellen Lebensschutz zu ersetzen, den eine Strafnorm grundsätzlich auch heute noch in den Fällen gewährt, in denen für den Abbruch einer Schwangerschaft kein nach der Wertordnung des Grundgesetzes achtenswerter Grund besteht...“

Eine „gesetzliche Privilegierung der Frau“ im Sinne der in diesem Positionspapier geforderten Straffreiheit mit dem Recht, das eigene ungeborene Kind auch ohne „Indikation“ zu töten oder töten zu lassen, ist deshalb verfassungswidrig.

Erpressung des Arztes und der Frau durch den Krankenschein.

Ein solcher durch den Krankenschein und die „Privilegierung der Frau zum Töten des eigenen ungeborenen Kindes“ zum Ausdruck kommende „Rechtsanspruch auf Abtreibung“ liefert den Arzt der Erpressung durch die Abtreiberin und ihr die Abtreibung fordernde Umwelt aus. Es degradiert das ungeborene Kind zur „Krankheit“, als zu einer Art Spulwurm, einem Parasiten, der ausgetrieben und getötet werden muß. Damit wird Artikel 1 GG, Recht auf Menschenwürde, und Artikel 2, Recht auf Leben, außer Kraft gesetzt. Durch den Krankenschein hat die Frau das Recht diese vom Staat legalisierte und finanzierte „Behandlung“ zu fordern. Deshalb bedeutet schon die Infragestellung dieser „Gewissensentscheidung“ in den Augen der Frau eine „Beleidigung“ durch den Arzt. Er verliert damit die Frau und ihre Umgebung als Patienten.

Durch den "Weg in die Illegalität" mehr Abtreibungskomplikationen?

Die Stellungnahme täuscht mit der Behauptung, daß Strafrechtsnormen zu einer höheren Komplikationsrate bei Abtreibungen führen würden, weil die Frau dann „den Weg in die Illegalität suchen“ und sucht den Eindruck zu erwecken, als ob eine Abtreibung in einer ärztlichen Praxis („legal“) kein wesentliches gesundheitliches Risiko sei, im Gegensatz zu einer illegalen Abtreibung durch einen heute allermeist „geübten“

Abtreiber in dessen „Praxis“!

Dabei ist die - im Verhältnis etwa zu einer Blinddarmoperation - entstehende Zahl der Komplikationen selbst in den Kliniken außerordentlich hoch. In der mediz. Zeitschrift „Fortschritte in der Medizin“ vom 22.4.1983 berichtet die Univ. Frauenklinik Zürich über 25,6% Sofortkomplikationen bei der sog. Absaugungsmethode (Blutungen, Gebärmutterperforationen, Embolien, Infektionen, usw.). Da sich die Zahl der Abtreibungen seit der „Reform“ des § 218 StGB von ca. 75.000 (legal und illegal) 1971 auf wenigstens 300.000 in der Bundesrepublik und jetzt weiteren fast 200.000 in der ehemaligen DDR vervierfacht hat, hat sich auch die Zahl der Komplikationen vervielfacht. Selbst wenn dann einige frühere Komplikationen prozentual zur Gesamtabtreibungszahl zurückgegangen wären, muß die Gesamtzahl der Komplikationen entsprechend der Vervielfachung der Abtreibungszahlen durch die Liberalisierung der Abtreibung als wesentlich höher angesetzt werden, als 1971. (Siehe die Untersuchungen von Dozent Dr. Schultze, Frauenklinik Bremerhaven, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt 30.11.72). Diese Hochrechnung der sog. Dunkelziffer wurde von der damaligen SPD/FDP Bundesregierung der Berechnung der voraussichtlichen Kosten der Abtreibungsliberalisierung für die Krankenkassen zu Grunde gelegt, ohne dabei aber die von jedem Kenner der Lage auch auf Grund der Erfahrungen in anderen Ländern (USA, UdSSR, Ungarn) zu erwartende Vervielfachung der Abtreibungszahlen nach der „Reform“ zu berücksichtigen.

Zwangsberatung als Gewissensberuhigung für Politiker und Ärzte!

Offensichtlich hat die Rechtsabteilung der BÄK auch davon keine Ahnung, daß die jetzige Form der „Beratung“ durch eine Sozialarbeiterin oder auch durch einen Arzt gar nicht dieselbe Qualität haben kann, wie die frühere Art der Beratung durch den Hausarzt oder Frauenarzt, der nicht nur die Frau und ihre Familie meistens kannte (im Gegensatz zu der Sozialarbeiterin, die sie zum ersten Mal sieht), sondern dazuhin noch das Strafgesetz und das dadurch bestimmte öffentliche Unrechtsbewußtsein im Rücken hatte. Dadurch konnten die Frauen in vielen Fällen den sie erpressenden Männern oder anderen Erpressern entgegenhalten: „Ich lasse mich doch wegen Dir nicht einsperren!“ Das Gesetz schützte den Arzt, die Mutter und das Kind, die heute schutzlos sind und mit dem Krankenschein erpreßt werden. Die Frustration, die auf Ärzte und Sozialarbeiterinnen von der Tatsache ausgeht, daß unter den jetzigen gesetzlichen Umständen ca. 90% der Frauen, die zur Beratung kommen, nicht bereit sind, ihr Kind auszutragen, sondern lediglich den zur straffreien Abtreibung für den Mediziner notwendigen „Beratungsschein“ holen, führt natürlich dazu, daß die Bereitschaft wirklich um das Leben des Kindes zu kämpfen, bei Ärzten und Sozialarbeiterinnen ständig nachläßt.

Warum weist die Bundesärztekammer, die die Interessen der Ärzte nach außen vertreten sollte, darauf überhaupt nicht hin, daß die „Beratung“ keineswegs eine Erfindung des Gesetzgebers heute ist, sondern früher normalerweise viel intensiver und erfolgreicher war, weil ja jede Frau, ehe sie abtreiben ließ oder das Kind loswerden wollte, zuerst einmal zum Arzt ging, um feststellen zu lassen, ob sie überhaupt schwanger war. Dabei wurde für den erfahrenen Arzt fast immer erkennbar, wenn die Frau das Kind ablehnte. Und jeder verantwortungsbewußte Arzt versuchte dann oft in langen Beratungsgesprächen auch außerhalb der Sprechstundenzeit der Frau zu helfen. Das ging manchmal bis zur Annahme des Kindes als Patenkind

durch den Arzt. Die Erfolgsquote dieser Gespräche unter den damaligen Bedingungen war um ein Vielfaches höher. Das jetzige Hochspielen einer meist wirkungslosen Pflichtberatung als Alibi für Abtreibungspolitik ist in Wirklichkeit gegenüber der Beratung durch die Ärzte vor der „Reform“ der Aufbau eines Potemkinschen Dorfes einer „besseren Beratung“ zur Täuschung der Öffentlichkeit. Denn abgesehen von dem Hinweis auf zusätzliche Sozialhilfen hat sich die Beratung gegenüber den Ergebnissen der früher selbstverständlichen Beratungen durch die hippokratischen Ärzte in Wirklichkeit von ein paar Ausnahmefällen abgesehen, nur verschlechtert.

Ohne Privilegierung der Frau Weg in die Illegalität?

Es ist nun einmal Tatsache, daß jeder Mensch, der einen anderen tötet oder sonst ein Verbrechen begeht „den Weg in die Illegalität“ geht! Den Hinweis darauf, daß die Frau ohne Genehmigung und Kassenfinanzierung der Tötung ihres ungeborenen Kindes „in die Illegalität geht“ als „tragendes Argument“ für Tötungserlaubnis zu benützen, ist von einer geradezu umwerfenden „Logik“.

Zumal, wie oben gezeigt wurde, die Zahl der Komplikationen, die man ja angeblich dadurch verhindern will, insgesamt mit der Zahl der legal oder illegal durchgeführten Abtreibungen automatisch nach der Legalisierung zunimmt. (Siehe ebenfalls Arbeit von Doz. Dr. Schultze, Deutsches Ärzteblatt 30.11.72.)

Seite 4: b

Wer ist ein qualifizierter Berater?

Was versteht denn der Vorstand der BÄK unter einem „qualifizierten Berater“, wenn doch der Gesetzgeber im „reformierten“ § 218 b, (2), 2., c ausdrücklich bestimmt, daß **jeder** Arzt qualifiziert ist, wenn er sich nur „durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1), das mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1, Nr.: 1 betraut ist, oder mit einer Sozialbehörde, oder **auf andere geeignete Weise** über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet hat.“

Während der „reformierte“ § 218 StGB in den meisten Punkten so quallig und mangelhaft definiert ist, daß man z. B. mit dem Begriff der sozialen oder Notlagenindikation mehr oder weniger nach Belieben und subjektiver Einstellung operieren kann, wird er hier mit voller Absicht so exakt, daß am Beratungsmodus niemand ohne Änderung des § 218 b etwas verschärfen kann. Es spielt keine Rolle, wenn der Mediziner nur die Approbation als Arzt besitzt, ob er dann Augenarzt oder Hautarzt usw. ist. Er braucht sich nur etwa durch ein Flugblatt des Sozialministeriums über die zur Verfügung stehenden Hilfen zu orientieren und schon ist er nach der Meinung des Gesetzes ein „qualifizierter Berater“. Von der Verpflichtung zu irgendwelchen Fortbildungskursen oder der Notwendigkeit der Verteidigung als staatlicher Gutachter ist im Gesetz bewußt nicht die Rede, weil es der damaligen SPD/FDP Regierung ja nicht um den angeblich „besseren Schutz des ungeborenen Lebens“ ging, sondern um die möglichst weitgehende Verringerung dieses Schutzes und die Einschaltung all jener Mediziner in den „Beratungsprozeß“ die möglichst wenig dafür qualifiziert sind und die deshalb möglichst oberflächlich beraten, um die Abtreibung zu erleichtern. Fortbildungskurse durch die Ärztekammern sind deshalb im besten Falle rein freiwillig. Als Pflichtfortbildungen sind sie nicht von ungefähr gesetzwidrig! Dementsprechend konnten wir jedenfalls in Baden-Württemberg und Bayern auch nichts bemerken von solchen Fortbildungsveranstaltungen der Ärztekammern zu diesem Thema. Und die diesbezüglichen Behauptungen in der Stellungnahme sind reine Augenwischerei! Und was sollte

man dabei außer dem Abhören des kleinen Waschzettels über staatliche Hilfen denn auch „fortbilden“? Wie will denn der Berater oder die Beraterin mit aller „Fortbildung“ eine Frau, die unter schwerstem Druck etwa des sie erpressenden „Vaters“ steht, dazu bringen, ihr Kind auszutragen, wenn sie die wichtigste Entscheidungshilfe und den Schutz nicht mehr haben, die das Gesetz ihnen früher gab und wenn der Staat durch die Krankenkasse das absichtliche Krankmachen der Frau (Versicherungsbetrug!) und das Töten des Kindes finanziert und mit dem Krankenschein die Abtreibung juristisch und moralisch zum „Rechtsanspruch“ und zur „Gewissensentscheidung“ macht?

Unter diesen Umständen wirkt das Gerede, daß „von einer fehlenden Kompetenz der Ärzte in diesem Bereich nicht gesprochen werden könne“ durch und durch unwahr und lächerlich, denn in dem reformierten § 218 b ist gezielt und bewußt jede spezielle „Kompetenz“ gesetzlich für unnötig erklärt! Hat die Rechtsabteilung der Bundesärztekammer bisher überhaupt noch nicht gemerkt, daß sie erst den § 218 b neu novellieren lassen müßte, ehe sie „qualifizierte Berater“ ausbilden dürfte und die „nichtqualifizierten“ Abtreibungsmediziner ausschalten könnte?

Seite 5 und 6:

Nachprüfung evtl. Falschaussagen nicht erlaubt?

Natürlich „kann es dem Arzt nicht zugemutet werden, das Vorliegen einer sozialen Notlage und die Angaben der Frau bzw. des Kindsvaters im Einzelnen nachzuprüfen“. Deshalb ist ein Gesetz, das von einem Arzt die Entscheidung über Leben und Tod eines ungeborenen Menschen verlangt, ohne daß er die gesetzlichen Möglichkeiten der Überprüfung der Angaben hat, die jene Partei macht, die den Tod des Ungeborenen verlangt, in sich selbst schon verfassungswidrig und unmöglich. Denn der Gesetzgeber provoziert bewußt den Betrug, wenn er dem Arzt nicht das Recht der Überprüfung der Finanzen, auf eidesstattliche Versicherung, Zeugenvernehmung usw. gibt (das jedes Gericht bei den kleinsten Lapalien hat, bei denen es nicht um Leben und Tod geht.). Er nimmt damit von vorne herein an, wenn er von dem Arzt, den er zum Richter über Leben und Tod des Kindes ernannt hat, die Indikation für die evtl. Tötung verlangt, daß eine objektive Beurteilung gar nicht stattfindet, sondern letzten Endes der urteilende Mediziner allein auf Grund der Behauptungen der Feinde des unerwünschten Kindes sein Todesurteil fällen soll.

Mit rechtsstaatlichen Prinzipien hat dies alles nicht das geringste mehr zu tun. Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION hat darauf bereits in ihren Memoranden und Stellungnahmen auch dem BVG gegenüber (1974) ununterbrochen aufmerksam gemacht. Das Oberste Bayerische Landesgericht hat jetzt erst am 26.4.1990 in seinem Urteil auf diese für den Arzt unmögliche Lage hingewiesen. Siehe auch das von über 600 baden-württembergischen Kassenärzten unterschriebene Schreiben an die Kassenärztliche Vereinigung von Baden-Württemberg von 26.5.1977! Veröffentlicht in Band 2 der Dokumentation der EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION Seite 276 ff., der auch der Bundesärztekammer überreicht wurde (Kopie Anlage!). Statt aber aus all diesen Gründen die einzig mögliche Konsequenz zu ziehen und notfalls durch ein Verfahren vor dem BVG ein derartiges Gesetz, das dem Arzt einfach den Schwarzen Peter zuschiebt und ihn zum Komplizen macht, anzugreifen (was wir in dem Schreiben vom 26.5.77 bereits gefordert hatten) und zum mindesten die Ärzte aufzufordern, grundsätzlich unter diesen Bedingungen keine „sozialen Indikationen“ auszustellen, behauptet die Rechtsabteilung der BÄK nun wahrheitswidrig, daß die sich aus

diesem Sachverhalt ergebenden rechtlichen Bedenken „von der Bundesärztekammer nicht geteilt werden“ und „der Arzt sich aufgrund der bestehenden Arzt-Patienten-Beziehung auf die von der Frau gemachten Angaben verlassen dürfe und auf die Richtigkeit dieser Angaben im notwendigen Maß zu prüfen.“ Und weiter: „Es kann weder der betroffenen Frau noch dem Arzt zugemutet werden, die Angaben der Schwangeren über eine bestehende soziale Notlage, etwa auf Grund von Befragungen Dritter, nachzuprüfen ...“ usw. In einer Frage, in der es um Leben und Tod eines Menschen geht, auf die Nachprüfung der Angaben derjenigen, die seine Tötung wünschen, zu verzichten, und ihren Willen blind zu erfüllen, bedeutet aber mit Sicherheit die Komplizenschaft des betreffenden Mediziners mit einem Verbrechen in all den Fällen, in denen die Angaben eben nicht wahrheitsgemäß sind. Es ist Ausdruck einer geradezu rührenden Blauäugigkeit und Naivität der Rechtsabteilung der Bundesärztekammer, anzunehmen, daß bei denen, die sich entschlossen haben, das eigene Kind zu beseitigen, plötzlich auf der anderen Seite die absolute Wahrheitsliebe ausgebrochen sei, sodaß man ihre Aussagen nicht nachprüfen dürfe, weil dadurch „die Vertrauensbildung zwischen Arzt und Patient gefährdet sei!“ Was ist wohl in der Werteskala des Grundgesetzes und auch des ärztlichen Ethos der höhere Wert: Die Erhaltung des Lebens eines Menschen oder eine durch den Entschluß zur Tötung eines ungeborenen Kindes dubios gewordene „Vertrauensbeziehung“? „Vertrauensbeziehungen“ gibt es auch bei Kriminellen! - Offensichtlich sind hier die Maßstäbe und Werte der Rechtsabteilung der BÄK erheblich ins Rutschen geraten!

Ärztliche Schweigepflicht neuer Höchstwert?

Dies gilt auch für die Höherbewertung der „Ärztlichen Schweigepflicht“ gegenüber der Pflicht des Arztes das Leben zu erhalten. Angesichts der Tatsache, daß nur ein kleinerer Bruchteil der Schwangerschaftsabbrüche nach Wiesbaden gemeldet wird, was sich allein schon aus dem Vergleich der Zahlen von Wiesbaden mit den Kassenabrechnungen ergibt, ist die Behauptung, daß sich die bisherige Melde- und Dokumentierungsregelung als „ausreichend erwiesen“ habe, eine glatte Unwahrheit.

Die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern hatten nun 15 Jahre Zeit im Sinne der von der EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION bereits 1973 und in zahlreichen späteren Stellungnahmen ständig angemahnten Unzumutbarkeit des Gesetzes, mit seiner Forderung auf Feststellung einer sozialen Indikation durch einen Arzt, etwas zu unternehmen. Es ist für uns deshalb unverständlich, wenn man sich heute durch Unwahrheiten aus der Affäre zu ziehen sucht. Es ist für uns deshalb unverständlich, wenn man sich heute durch Unwahrheiten aus der Affäre zu ziehen sucht. Es ist doch für jeden Kenner der Lage klar, daß durch die von der Bayerischen Landesregierung geforderte Verbesserung der Dokumentierung und der Pflicht zu exakter schriftlicher Begründung der sog. „Indikation“ der jetzt bestehende krasse Mißbrauch durch Abtreibungsmediziner erschwert würde. Wer hier die sog. „Schweigepflicht“, vorschützt, die ja genau so wenig verletzt werden würde, wie bei dem früheren Verfahren zur Beurteilung und Genehmigung eines Schwangerschaftsabbruchs durch drei Gutachter, bringt sich damit in den Verdacht, daß es ihm in Wirklichkeit nicht um das Lebensrecht des ungeborenen Kindes geht, sondern um die Erleichterung der unkontrollierten Abtreibungen.

Seite 8,8)

"Müssen" Abtreibungen vorgenommen werden?

Die Wortwahl „... daß Schwangerschaftsabbrüche zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden müßten ...!“ disqualifiziert die Verfasserinnen der Stellungnahme. Denn von den 500.000 Abtreibungen, die nun jährlich vorgenommen werden, wären nach den Maßstäben vor der Reform im besten Fall vielleicht 5.000 aus wirklich lebensbedrohlichen Gründen vorgenommen worden. Wobei heute wesentlich bessere medizinische Möglichkeiten bestehen, eine medizinisch problematische Schwangerschaft auszutragen. Der Rest wird von Mediznern durchgeführt, die sich gegen Geld zu Erfüllungsgehilfen bei der Tötung unerwünschter Kinder degradieren lassen! Abtreiben **müssen** tut keiner! Daß aber für die übrigen anderen Abtreibungen eine längere Bedenkzeit und möglichst noch die Aushändigung eines Schreibens mit einer Zusammenfassung aller Komplikationen und Probleme und auch der Hilfen hilfreich wäre, ist doch selbstverständlich!

Seite 9, Abschn. II. 1.)

Regress bei ärztlichen Leistungen aber gleichzeitig Finanzierung von nichtärztlichen Tötungen

Es ist ein schwerer Verrat sowohl an der hippokratischen Verpflichtung der Deutschen Ärzteschaft, als auch ein schwerer Mißbrauch der Krankenkassen, wenn die Rechtsabteilung der Bundesärztekammer die Abtreibungsfinanzierung durch die Krankenkassen fordert, obwohl wir alle wissen, daß im besten Fall 5 % der Schwangerschaftsabbrüche einer Überprüfung standhalten würden, während der Rest ein verfassungswidriger Mißbrauch der Krankenkassenbeiträge zu in vielen Fällen kriminellen Handlungen ist. (Jetzt werden ja auch die indikationslosen Abtreibungen in der ehemaligen DDR durch die Kassen bezahlt, ohne daß die Bundesärztekammer dagegen etwas einzuwenden hatte.) Wenn dann gleichzeitig von den Kassenärztlichen Vereinigungen von den Ärzten Regresse wegen Durchschnittsüberschreitungen bei Medikamenten und echten ärztlichen Leistungen gefordert werden, so wird dadurch die abtreibungsfinanzierende Kassenärztliche Vereinigung, wie die Finanzierung fordernde Ärztekammer aus einer Körperschaft Öffentlichen Rechtes zu einer Körperschaft Öffentlichen Unrechtes. Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, daß nach der Preisgabe des gemeinsamen Berufsethos und des gemeinsamen Berufszieles - des ausschließlichen Heilungs-, aber niemals Tötungsauftrags, sowohl die Ärztekammer, als auch die Kassenärztliche Vereinigung ihr Recht auf Zwangsmitgliedschaft aller Ärzte als Körperschaften Öffentlichen Rechtes verlieren. Denn eine Zwangskollegenschaft ohne gemeinsames Berufsziel und Berufsethos zwischen hippokratischen Ärzten und Tötungsmedizinern kann verfassungsrechtlich schon wegen der Gewissensfreiheit nicht mehr erzwungen werden. Angesichts der großen Zahl von Abtreibungen und damit auch der von den Kammern nicht beanstandeten Abtreibungsmedizinern wirkt der Hinweis in der Stellungnahme auf das „Berufsrecht des Arztes zur Lebenserhaltung“ als Heuchelei. Will der Vorstand der Bundesärztekammer tatsächlich behaupten, daß diese Zahlen mit dem „hippokratischen Eid“, auf den sie auf Seite 10 der Stellungnahme pocht, auch nur noch das geringste zu tun haben!?

"Kein wirtschaftliches Interesse an Abtreibungen?"

Die bereits oben zitierte Behauptung, daß „ein wirtschaftliches Interesse an Schwangerschaftsabbrüchen praktisch ausgeschlossen sei“, ist von einer unglaublichen Weltfremdheit. Dr. E. Th. Mayer wies mit Recht darauf hin, daß 10 Abtreibungen pro Tag immerhin 20.000 DM netto im Monat ergeben. Solche

Behauptungen der Rechtsabteilung der Bundesärztekammer dem obersten deutschen Gericht gegenüber zeigen eine Mißachtung der Urteilsfähigkeit des Gerichtes durch unsere Rechtsabteilung, daß man ein solches Gremium einfach nicht mehr ernst nehmen kann, das die obersten Richter mit solchen Unwahrheiten zu täuschen versucht! Bei dem Prozeß gegen den Memminger Abtreibungsmediziner Theissen kam ja ebenfalls ans Licht, daß sich solche Herrn durchaus doppelt von den Krankenkassen und auch noch privat bezahlen lassen! Und Dr. Theissen ist garantiert kein Einzelfall!

Seite 10,2.)

Schwerwiegender Bewußtseinswandel durch Abtreibungsfinanzierung.

Wo lebt die Rechtsabteilung der Bundesärztekammer, daß es ihr entgehen konnte, daß die Liberalisierung und Finanzierung der Abtreibung einen schwerwiegenden Bewußtseinswandel im Sinne des Verlustes der Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben in der Öffentlichkeit und innerhalb eines Teils der Ärzteschaft zur Folge hatte, der dann wiederum - wie z. B. auch der ungarische Regierungsbericht über die Verzehnfachung der Abtreibungszahlen nach der Einführung der Fristenlösung 1969 schrieb - zu einer „Abtreibungsmentalität“ (DDR!) und zu der Vervielfachung der Abtreibungszahlen führte. Anstatt ehrlich diesen negativen Bewußtseinswandel zuzugeben, versucht das Schreiben durch pastorale Hinweise auf den hippokratischen Eid (den heute längst niemand mehr ablegen muß), und das (doch in dieser Frage in Wirklichkeit nirgendwo mehr angewendete) Berufsrecht einen Zustand vorzutäuschen, der zu einem längst vergangenen Traumbild geworden ist. Was der Arzt „zu tun hätte“, ist doch völlig uninteressant, wenn so viele Mediziner ungehindert durch die Ärztekammern und die Justiz das Gegenteil tun, wie klar aus den Abtreibungszahlen in West- und Ostdeutschland ersichtlich ist!

Wir bedauern außerordentlich, daß eine derartig unqualifizierte Stellungnahme der Bundesärztekammer dem BVG zugeleitet wurde und bitten die Bundesverfassungsrichter, diese Stellungnahme nicht als wirkliche Überzeugung der Mehrheit der deutschen Ärzte anzusehen. Gerade ein derartig unwahrhaftiges und ungenügendes „Geheimgutachten“ zeigt doch, wie sehr die Abtreibungsfreigabe zu einer Erosion aller ethischen Maßstäbe in der Ärzteschaft und im Gesundheitswesen einen entscheidenden Beitrag geleistet hat. Denn ein solches Positionspapier wäre noch z. Zt. des Weltärztertages in München 1973 undenkbar gewesen.

Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION in den deutschsprachigen Ländern bittet deshalb das Bundesverfassungsgericht vor allem auch im Interesse der geistig-moralischen Grundlagen der Ärzteschaft und des gesamten Gesundheitswesens dringend der Normenkontrollklage des Landes Bayern zu entsprechen.

1. A. Dr. med. Siegfried Ernst, Ulm

1. Vorsitzender

Dr. med. Georg Götz, Augsburg

2. Vorsitzender

Anlagen:

- 1) 2 Bände „Alarm um die Abtreibung“
- 2) 4 Anträge vom Deutschen Ärztetag in Würzburg 1990
- 3) Ein Beschluß des Bayerischen Ärztetages Oktober 1990
- 4) Text aus Urteil des OLG Frankfurt/M. vom 21.3.47
- 5) Brief von 600 Kassenärzten an KV Baden-Württemberg

6) Stellungnahme von Dr. E. Th. Mayer mit Zeitungsartikeln

Verteiler:

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe,
Bundesärztekammer, Köln
Bayerische Staatsregierung München
Landesärztekammer München
Landesärztekammer Stuttgart

Als Anhang:

Auszug aus der Urteilsbegründung des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. M., vom 21.3.1947 gegen Euthanasieärzte:

„... Aber ebenso ist es unerlässlich zu verlangen, daß dieser Rechtspositivismus letzten Grenzen unterworfen ist, die nicht überschritten werden können. Hier endet der Rechtspositivismus, weil der Staat niemals die alleinige Quelle allen Rechts ist und nie willkürlich bestimmen kann, was Recht oder Unrecht ist. Es gibt ein über den Grenzen stehendes Recht, das allen formalen Gesetzen als letzter Maßstab dienen muß.

Es ist das Naturrecht, das der menschlichen Rechtssetzung unabdingbare und letzte Grenzen zieht. Es gibt letzte Rechtssätze, die so tief in der Natur verankert sind, daß sich alles, was als Recht und Gesetz, Moral und Sitte gelten soll, im letzten nach diesem Naturrecht, diesem über den Gesetzen stehenden Recht, auszurichten hat. Diese letzten Rechtssätze im Naturrecht sind zwingend, weil sie unabhängig vom Wandel der Zeit und vom Wechsel menschlicher Anschauungen durch die Jahrtausende gegangen sind und über alle Zeiten hinweg den gleichen Bestand und die gleiche Gültigkeit besitzen. Sie müssen deshalb einen unerlässlichen und fortwährenden Bestandteil desselben bilden, was menschliche Ordnung und menschlicher Sinn schließlich als Recht und Gesetz bezeichnen. Im Grunde gilt schon der Satz, daß Gesetz gleich Recht sein muß, aber er gilt nur mit dieser einzigen und ausschließlichen Einschränkung. Verstößt ein Gesetz hiergegen und verletzt es die ewigen Normen des Naturrechts, so ist dieses Gesetz seines Inhaltes wegen nicht mehr dem Recht gleichzusetzen. Es entbehrt nicht nur der verpflichtenden Kraft für den Staatsbürger, sondern es ist rechtsungültig und darf von ihm nicht befolgt werden. Sein Unrechtsgehalt ist dann so erheblich, daß es niemals zur Würde des Rechts gelangen kann, obwohl der Gesetzgeber diesen Inhalt in die äußerlich gültige Form eines Gesetzes gekleidet hat. Einer dieser in der Natur tief und untrennbar verwurzelten Rechtssätze ist der Satz von der Heiligkeit des menschlichen Lebens und dem Recht des Menschen auf dieses Leben, das der Staat als Kulturnation nur fordern darf auf Grund eines Richterspruchs oder im Kriege. Die Gesetze Adolf Hitlers über die sogenannte Euthanasie verstießen gegen alle Grundsätze von Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Moral und lösten die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens auf, weil sie den einen Teil zum Leben und den anderen Teil zum Tode bestimmten. Sie richteten sich deshalb nicht mehr nach den ewigen Normen des Naturrechts aus und konnten wegen ihres elementaren Unrechtsgehaltes niemals zur Würde und Wirkung eines Rechts gelangen.

Daraus ergibt sich, daß die über die sogenannte Euthanasie ergangenen Erlasse oder auch Gesetze rechtsunwirksam sind, kein Recht geschaffen und somit niemals materielle Gesetzeskraft erlangt haben. Die Handlungen der Angeklagten sind daher nicht erlaubt, sondern wider das Recht gerichtet gewesen. Sie sind damit als objektiv rechtswidrig zu bezeichnen ...“

Antwort der Bayerischen Staatsregierung

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
Johann Böhm
Staatssekretär
BIM 5-11040-2482-3

8000 München, 22.2.91

An den
1. Vorsitzenden der
Europäischen Ärzteaktion
Herrn Dr. med. Siegfried Ernst
Postfach 11 23

7900 Ulm/Donau

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst!

Herr Ministerpräsident Dr. h. c. Max Streibl läßt Ihnen für Ihr Schreiben vom 21.01.1991 sehr herzlich danken, mit dem Sie die Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsregierung so nachhaltig unterstützen.

Die Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 18.12.1990 liegt mir inzwischen vor. Das Bundesverfassungsgericht hatte sie nebst einer Reihe weiterer Stellungnahmen Herrn Prof. Dr. Steiner als dem Bevollmächtigten der Staatsregierung zugeleitet.

Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie der Kritik der Bundesärztekammer an der Normenkontrollklage und an einer verstärkten In-die-Pflichtnahme der Ärzte zur Verbesserung des Schutzes des ungeborenen Lebens auch in einem Schreiben an das Bundesverfassungsgericht deutlich entgegengetreten sind. Die Staatsregierung beabsichtigt einen zusammenfassenden Erwidierungsschriftsatz sobald im wesentlichen alle Stellungnahmen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme von Dr. E. Th. Mayer, München

CAMERA-OBSCURA-BESCHLUSS des Bundesärztekammer-Vorstandes vom 7.12.1990

Geheimgutachten zum Süßmuth-Vorschlag zur Abtreibungsreform von Assessorin Ulrike Wollersheim, Rechtsabteilung der Bundesärztekammer, abgesprochen mit Frau Dr. Ingeborg Retzlaff, Präsidentin der Landesärztekammer Schleswig-Holstein.

Die vom Bundesverfassungsgericht unter dem 26.7.1990 erbetene Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsregierung zur Verbesserung des Lebensschutzes für die ungeborenen Kinder (Az.: BvF 2/90) ist zustande gekommen:

1. ohne Diskussion in den Vorständen der einzelnen elf Landesärztekammern in den alten Bundesländern als den eigentlichen Organen der ärztlichen Pflichtkörperschaften
2. ohne Kenntnisnahme, geschweige denn Diskussion durch und in dem vom 93. Deutschen Ärztetag am 15.5.1990 in Würzburg eigens beschlossenen Ausschuß zur Behandlung der Abtreibungsreform aus Sicht der Ärzteschaft.
3. ohne unparteiliche und vollständige Darlegung der Beschlüsse der Deutschen Ärztetage zum Schwangerschaftsabbruch seit 1973.
4. ohne Mitteilung eines erst jüngst gefaßten Beschlusses des Bayerischen Ärztetages vom 13.10.1990 als dem obersten Beschlußorgan einer der elf Landesärztekammern, die den Bundesärztekammervorstand als Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Landesärztekammern konstituieren.

Zur Sache enthält die am 7.12.1990 unter TOP 8 beschlossene Stellungnahme des Bundesärztekammervorstandes mehr ein Dementi der in der Bayerischen Verfassungsklage gegen die Ärzte erhobenen Vor-

würfe als die Darlegung unveräußerlicher ärztlicher Grundpositionen zum Heilungsauftrag des Arztes und zur ärztlichen Ehrfurcht vor dem Menschenleben von der Empfängnis an (Gelöbnis u. § 5 der Berufsordnung).

1. Nach Ansicht des Bundesärztekammervorstandes ist die strafrechtliche Privilegierung der Schwangeren auch in der zukünftigen gesetzlichen Regelung beizubehalten, um zu verhindern, daß Schwangerschaftsabbrüche in medizinisch nicht vertretbarer Weise durchgeführt werden. Dennoch verdeckt die inhaltliche Übernahme der wohlfeilen und sachwidrigen Formel durch den Bundesärztekammervorstand „Helfen statt strafen“ die wirklichen Zusammenhänge und beseitigt die letzten Bewußtseinsreste von den fundamentalen Menschenrechten der Ungeborenen, die für die in vitro gezeugten Embryonen doch gerade ihre gesetzliche Anerkennung gefunden haben. Die Stellungnahme übersieht auch, daß die heutigen Methoden der Abtreibung nicht einmal dem Standard des Tierschutzes entsprechen.
2. Entgegen der Mehrheitsmeinung der Ärzteschaft, die Ärzte von sämtlichen nichtmedizinischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abtreibungen auszuschließen, behauptet undiskutiert die Stellungnahme wirklichkeitsfremd eine fachliche Kompetenz von Ärzten zur Sozialberatung und zur Feststellung nichtmedizinischer Notlagen; die fehlende Kompetenz der Ärzte in diesem Bereich ist aber tatsächlich evident. Sie wissen sich nicht einmal gegen die Nötigung der Schwangeren zur Abtreibung durch die Kindsväter bemerkbar zu machen.
3. Die Ablehnung der Forderung nach einer Inkompatibilitäts-Regelung zwischen beratendem und Indikation stellendem Arzt in der Stellungnahme widerspricht eklatant der ärztlichen Praxis, denn der Indikation stellende Arzt kann nun einmal schlechterdings nicht mit dem Ziel der Lebenserhaltung beraten.

4. Entgegen der Stellungnahme der Bundesärztekammer hat sich die bisherige Regelung der nicht ausführlichen schriftlichen Indikationsstellung als durchaus unzureichend erwiesen, denn bei der Feststellung der Indikation müssen das Lebensrecht des Kindes und die körperlichen wie seelischen Abtreibungsfolgen ausdrücklich mitbedacht werden, um die Schwere und Unwiderrufflichkeit des Eingriffs deutlicher werden zu lassen. Zur Begründung der Indikationen muß auf die zur Verfügung stehenden sozialen Hilfen eingegangen und dargelegt werden, weshalb die Indikationen die Konflikte nicht zu lösen vermögen.
5. Die Stellungnahme der Bundesärztekammer bestreitet die Notwendigkeit einer Kontrolle durch Dokumentation und Aufbewahrung der ärztlichen Feststellungen. Doch ohne Erleichterung der gerichtlichen Kontrolle wird die Abtreibung vollends privatisiert. Das widerspricht der Forderung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.2.75, daß die Indikationsfeststellung als Aufgabe des Staates seiner Kontrolle unterliegen muß. Nur so ist es zu rechtfertigen, daß auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verzichtet werden kann.
6. Wahrheitswidrig wird in der Stellungnahme die nicht zu leugnende Tatsache der gewerbsmäßigen Vornahme von Abtreibungen durch Ärzte im Bundesgebiet mit durchaus materiellem Interesse an Abtreibungen bestritten. Die Gebührenordnungsziffern (BMA) Nr. 191 - 196 und 199 ergeben eine Bruttoeinnahme pro ambulanten Schwangerschaftsabbruch von DM 333,40, die bei 10 solchen Eingriffen des Abtreibungsarztes pro Vormittag ein monatliches Nettoeinkommen von DM 20.000,-- garantieren. Der Satz in der Stellungnahme „am Schwangerschaftsabbruch wirtschaftlich interessiert zu sein oder sogar ärztliches Handeln nach wirtschaftlichem Gesichtspunkt auszurichten, wäre im höchsten Maße unärztlich“ dokumentiert lediglich ein verlorengegangenes Ethos. Auch übersieht die Stellungnahme geflissentlich die Tatsache, daß der ambulante Schwangerschaftsabbruch die Regel geworden sei. Dieses hohle Ethos erklärt auch den in der Stellungnahme formulierten Widerstand gegen die Abschaffung der Abtreibungshilfe durch die gesetzlichen Krankenkassen. Der Staat aber verstößt durch diese Leistungen gegen seine Schutzpflicht, gegen das rechtsstaatliche Verbot, Unrecht zu fördern und zu finanzieren + gegen das Solidarprinzip des Sozialversicherungsrechts. Die in der Stellungnahme vertretene Behauptung „die Bundesärztekammer (können) ... die Auffassung nicht teilen, daß die §§ 200 f und g RVO einen Verlust an rechtsethischem Bewußtsein innerhalb der Bevölkerung und unter den Ärzten dokumentieren“ ist in grotesker Weise wirklichkeitsfremd.

Die kameralistische Stellungnahme des Bundesärztekammer-Vorstandes vom 7.12.90 signalisiert entgegen der großen Mehrheit der Ärzteschaft, die sich für das Lebensrecht der Ungeborenen einsetzt, eine verkappte Bewußtseinsänderung zu Lasten des vorgeburtlichen Menschenlebens und begünstigt wenige hundert Abtreibungsärzte, die vom Töten leben.

Dr. Ernst Th. Mayer
Vorstandsmitglied der
Bayerischen Landesärztekammer

Ein Pressekommentar:

Ärzte streiten über bayerische Normenkontrollklage

Die Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Streit um den Paragraphen 218 stößt auf Widerspruch

Von Rainer Beckmann

Die Verfassungsklage des Landes Bayern gegen verschiedene Bestimmungen des Abtreibungsstrafrechts und die „Abtreibung auf Krankenschein“ hat zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Ärzteschaft geführt. Auf Kritik und Widerspruch stößt vor allem eine Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK), in der fast alle in der Klage geforderten Änderungen der gegenwärtigen Rechtslage als „inakzeptabel“, „unzumutbar“ oder „nicht erforderlich“ bezeichnet werden.

So heißt es zum Beispiel, daß eine schriftliche Begründungspflicht für eine Indikationsstellung „nicht akzeptiert werden“ könne. Die bisherige Regelung, nach der Indikationsstellungen nicht begründet werden müssen, habe „sich als ausreichend erwiesen“. Die häufig anzutreffende Praxis, das Vorliegen der Indikationsvoraussetzungen auf Vordrucken oder mit nichtssagenden Standardformulierungen festzustellen, wird somit vom höchsten ärztlichen Standesgremium nicht nur geduldet, sondern sogar gutgeheißen.

Auch die Bestimmung, daß der abtreibende Arzt nicht an das Ergebnis des indikationsfeststellenden Arztes gebunden ist - eine dem Schutz der ungeborenen Kinder sicher nicht dienliche Regelung -, hat sich nach Ansicht der Bundesärztekammer „bewährt“. Zurückgewiesen wird von der Bundesärztekammer dagegen die Auffassung der Bayerischen Staatsregierung, daß Ärzte durch die Einbeziehung von Abtreibungen in die Leistungen der Krankenkassen „wirtschaftlich profitieren“. Wirtschaftliches Interesse an Schwangerschaftsabbrüchen sei „unärztlich“. Außerdem seien ambulante Abtreibungen in großen Teilen Deutschlands nicht zulässig und stationäre Abbrüche ohnehin wirtschaftlich uninteressant. Diese Passagen des BÄK-Gutachtens haben mit der Wirklichkeit jedoch wenig Berührungspunkte. Jeder Kenner der Abtreibungsszene weiß, daß es Ärzte gibt, die ausschließlich mit vorgeburtlichen Kindstötungen ihr Geld verdienen. Mehr als drei Viertel aller Abtreibungen werden amtlicher Statistik zufolge ambulant ausgeführt, also gerade nicht in dem Bereich, den die Bundesärztekammer für „wirtschaftlich uninteressant“ hält.

Eine Überprüfung der Angaben, die eine abtreibungswillige Schwangere gegenüber dem Arzt macht, um etwa eine soziale Notlage zu begründen, hält die Bundesärztekammer für unzumutbar. Dies würde „in nicht vertretbarem Maße die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient gefährden“. Ob die hier in Frage stehende Beziehung überhaupt einen besonderen Vertrauensschutz verdient, ist allerdings fraglich. Eine Frau, die die Tötung des in ihr heranwachsenden Kindes begehrt, kann nicht als „Patientin“ und derjenige, der die Tötung vornimmt, nicht als „Arzt“ bezeichnet werden. Das Zusammenwirken bei vorgeburtlichen Kindstötungen ist keine Arzt/Patienten-Beziehung, sondern Komplizenschaft. Der besondere Vertrauensschutz, der im übrigen zwischen Arzt und Patient seine volle Berechtigung hat, ist hier fehl am Platz.

Die BÄK-Stellungnahme wurde von einer Assessorin der Rechtsabteilung entworfen und im Dezember nach kurzer Diskussion in einer Vorstandssitzung

ohne Änderungen verabschiedet. Der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer ist mittlerweile aus den eigenen Reihen aufgefordert worden, mit dem Austritt der Bayerischen Landesorganisation aus dem das Bundesgebiet umfassenden Koordinationsgremium zu drohen, wenn die als völlig unzureichend empfundene Stellungnahme nicht nachgebessert wird. An der Ausarbeitung des Gutachtens soll die Vorsitzende der Schleswig-Holsteinischen Ärztekammer, Ingeborg Retzlaff, beteiligt gewesen sein. Frau Retzlaff hat schon maßgeblich an der Formulierung des sogenannten „Dritten Weges“ von Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth mitgewirkt. Eine Abstimmung der Stellungnahme mit den Landesärztekammern hat dagegen nicht stattgefunden. Auch ein eigenes zur Behandlung der Abtreibungsreform auf dem letzten Ärztetag eingesetzter Ausschuß hatte von dem Gutachten keine Kenntnis, bevor es noch vor Jahreschluß dem Bundesverfassungsgericht zugeleitet worden ist.

Von einem Vorstandsmitglied der bayerischen Landesärztekammer wurde die Stellungnahme als Geheimgutachten bezeichnet. Das mag übertrieben sein, denn schließlich hatten alle Präsidenten der Landesärztekammern im Vorstand der Bundesärztekammer Gelegenheit, ihre Stimme gegen den Inhalt der Stellungnahme zu erheben. Wenn die Bundesärztekammer ohne eingehende Diskussion Beschlüsse faßt, die darauf hinauslaufen, die Normenkontrollklage Bayerns als überflüssig darzustellen, obwohl die Delegierten auf dem Ärztetag 1990 einen Antrag, die Bayerische Staatsregierung zur Rücknahme der Klage aufzufordern, mit Mehrheit abgelehnt hatten, dann kann dieses Vorgehen nicht als besonders geschickt bezeichnet werden.

Der ganze Stil des Gutachtens wirft auch kein gutes Licht auf die Rechtsabteilung der Bundesärztekammer. Mit den rechtlichen Fragen des Beratungs- und Indikationsfeststellungsverfahrens und der „Abtreibung auf Krankenschein“ setzt es sich im einzelnen nicht auseinander. Die von der Bayerischen Staatsregierung vorgetragene und durchaus auf die Mängel im Gesetz zurückführenden Auswüchse der deutschen Abtreibungswirklichkeit werden zum großen Teil schlicht verneint, ohne für diese Haltung stichhaltige und überzeugende Argumente anzubieten. Der einzige Punkt, in dem einer Forderung aus der Klageschrift zugestimmt wird, ist, daß die Beratung vor der Indikationsfeststellung erfolgen soll.

Wenn die Landesvertretung der deutschen Ärzteschaft nicht mehr zur Verbesserung der Abtreibungsvorschriften beizutragen hat, als die äußerst dürftige Argumentation in der Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht, dann hat die Lobby der Abtreiber ein wichtiges Ziel erreicht: die Solidarisierung der Verbandsvertreter mit jenen, die sich Ärzte nennen, aber das Geschäft des Todes betreiben. Eine solche Entwicklung führt zu einer Ansehenschädigung der gesamten Ärzteschaft. Der hohe ethische Anspruch, der sich im Hippokratischen Eid manifestiert und auch heute noch die Basis der ärztlichen Berufsordnung bildet, scheint durch langjährige Gewöhnung an die permissive Rechtslage, die wiederum zur Korrumpierung des ärztlichen Gewissens geführt hat, verloren gegangen zu sein.

Deutsche Tagespost, 15.1.91

Die toten Ungeborenen

Heut' um Mitternacht,
da träumt' ich einen bitterschweren Traum
- noch tut das Herz mir weh -
Denn am Weltende
sah ich einen hohen dünnen Baum
- bedeckt mit Eis und Schnee -

Und der Baum war dicht umflattert
von Geschöpfen wunderbarlich
- noch tut das Herz mir weh -
Viele saßen auf den Zweigen,
und sie duckten frierend sich
- bedeckt mit Eis und Schnee -

Ihre Augen noch geschlossen,
wie sie nie das Licht erschaut
- noch tut das Herz mir weh -
Und sie sangen ohne Stimmen,
ach, man hörte keinen Laut
- bedeckt mit Eis und Schnee -

„Wir sind kleine Kinderseelen“,
so vernahm ich's in der Nacht
- noch tut das Herz mir weh -
„Wohl von Gott herabgesendet,
doch zum Leben nie erwacht“,
- bedeckt mit Eis und Schnee -

„Nicht getauft, nicht eingesegnet,
keines Grabes letzten Raum“,
- noch tut das Herz mir weh -
„So umflattern wir in Ewigkeit
den dünnen Todesbaum“,
- bedeckt mit Eis und Schnee -

„Liebe Mutter, lieber Vater,
die ihr uns verderben ließt“,
- noch tut das Herz mir weh -
„Wer soll unser sich erbarmen noch,
wenn ihr uns selbst verstießt?“
- bedeckt mit Eis und Schnee -

Da, vom Schläfe fuhr ich auf,
und meine Augen brannten sehr
- noch tut das Herz mir weh -
Und den Traum vom Todesbaume,
den vergeß ich nimmermehr
- bedeckt mit Eis und Schnee -

Herr, erbarm' dich über uns
durch deines lieben Sohnes Blut
- noch tut das Herz mir weh -
mach du uns're schwere Schuld
an diesen Kinderseelen gut
- bedeckt mit Eis und Schnee -

Wino v. Löwenstem

Aus: STERNBRIEF der CoV (Cornelius-Vereinigung
Christen in der Bundeswehr) Nr. 121, Sept./Okt. 1965

PARAGRAPH 218

Der Arzt ist kein Erfüllungsgehilfe

Ernst Th. Mayer

Mag sein, daß in unserer Gesellschaft der risikolose Geschlechtsverkehr derzeit als höherer Wert angesehen wird als die Gesundheit der Beteiligten und das Leben der gezeugten Menschen. Für den Arzt aber kann das nicht gelten. Denn der ehemalige Hippokratische Eid (heute das Ärztliche Gelöbnis und die Berufsordnung für die Ärzte) war und ist die vorchristliche Vorwegnahme eines geistigen Zustandes des Menschengeschlechtes, der auch heute noch immer nicht erreicht ist, gegenwärtig sogar in weite Ferne enthumanisiert zu werden droht.

Im Gelöbnis verspricht jede Ärztin, jeder Arzt, jedem Menschenleben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenzubringen. Ärztin und Arzt werden dann mit § 5 der Berufsordnung verpflichtet, auch das ungeborene Leben *grundsätzlich* zu erhalten.

Was jetzt von der Ärzteschaft verlangt wird, ist doch eine groteske Ungleichheit der Berufsmoral. Kein Arzt aber kann seine Haltung immer wieder diametral ändern, das heißt das Weiß seines „Ja zum Leben in der Nacht“ nicht wechseln in das Schwarz des „Nein gegen das Leben beim Schwangerschaftsabbruch am Vormittag“. Man hat denn auch in den letzten 14 Jahren versucht, diesem den Arztberuf zerreißen Problem durch eine „Arbeitsteilung“ zu entgehen. Prominente Frauenärzte, die zum Beispiel als Berufsverbands-Vorsitzende in der Öffentlichkeit auftreten, bekennen freimütig, daß sie noch nie eine Abtreibung gemacht hätten und auch noch nie eine Schwangerenkonfliktberatung*). Sie seien aber auch für die Ärzte da, die das regelmäßig machten, und auf deren Druck hin setzten und setzen sie sich für eine weitere „Liberalisierung“ ein, z. B. für den ambulan-

ten Schwangerschaftsabbruch beim Hausarzt beziehungsweise „Frauenarzt des Vertrauens“.

Mittlerweile 20 Jahre Mandatsträger der Ärzteschaft, habe ich eine erschreckende Gesetzeskenntnis der Schwangerschaftsabbrüche durchführenden Ärzte erlebt. Schließlich wurden aus insgesamt 28 einschlägigen Zeilen im alten Strafbuch im Zuge der 1976er Strafrechtsreform 130 Zeilen, die praktisch kein Arzt mehr kennt. Das heißt, rund 100 Zeilen Strafbuch-Text "mehr" haben das Lebensrecht der ungeborenen Kinder objektiv verschlechtert.

Eine Verharmlosung

Seit Inkrafttreten der Reform im Juni 1976 bis einschließlich Dezember 1989 sind beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden 1 Million 78 Tausend 250 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet worden. Und wenn man davon ausgeht, daß dies nur gut 1/3 der Gesamtzahl ausmacht, dann ist der sogenannte "Pillenknicke" bei der deutschen Bevölkerungsentwicklung in den alten Bundesländern mit Rückgang von 58,2 auf 56,9 Millionen in den Jahren 1970 bis 1987 ganz überwiegend ein Abtreibungsknicke.

Bei dem verharmlosend so gekennzeichneten „Schwangerschaftsabbruch“ handelt es sich in Wahrheit ja um die Beendigung des Lebens der Ursache der Schwangerschaft, nämlich des ungeborenen Kindes. Was jetzt so vollmundig „Selbstbestimmungsrecht der Frau“ genannt wird, ist somit tatsächlich eine „Fremdbestimmung über ein anderes individuelles Menschenleben“, also kein Rechtsakt, sondern ein Willkürakt.

Wenn jetzt prominente Politikerinnen - wie z. B. Dr. Irmgard Adam-Schwätzer (F.D.P.), Renate

Schmidt (SPD) und Monika Hohmeier (CSU) - verkünden, ein zweites Memmingen dürfe es nicht geben, muß man ihnen doch derb entgegenhalten, daß sie aus den Memminger Vorgängen nicht nur einen falschen Schluß gezogen haben, sondern offenbar auch von den strafgesetzlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch nichts wissen und nichts verstehen. Meines Erachtens soll man auch von Politikerinnen als Staatsbürgerinnen verlangen, daß sie jene 130 Zeilen geltenden Strafbuch-Text der §§ 218 und 219 einmal gelesen und dabei nicht nur eine Generalklausel der Strafausschließung für Schwangere (sofern sie sich in besonderer Bedrängnis befanden) gefunden haben, sondern zusätzlich zu den vier strausschließenden Indikationen noch viermal den Hinweis, daß die Schwangere selbst dann nicht strafbar ist, wenn ihr Schwangerschaftsabbrucher grob rechtswidrig gehandelt hat - *in den §§ 218/219 also insgesamt neunmal die Bestimmung, daß die Frau nicht strafbar ist.*

*Die Frau bedarf zur endgültigen Straffreiheit doch nur eines Sozialberatungsscheines. Und das Abholen eines Bestätigungsscheines für bloß kurzfristige Anwesenheit bei der Beratungsstelle ist das Leben eines ungeborenen Kindes doch wohl noch wert? (Für die totale Schuldunfähigkeit einer ungewollt Schwangeren wird wohl niemand eintreten wollen, denn dies wäre nicht nur zynisch, sondern Frauen-verachtend: Sind wir denn etwa der Meinung, daß der Frauenbauch der lebensgefährlichste Platz für ein Kind ist?) Die Bestrafung einer Schwangeren kann also nur vorkommen bei *ungewöhnlich* skrupellos-egoistischer Energie des Schwangerschaftsabbruchers, wenn dieser nämlich von der Frau die Vorlage eines Sozialberatungsscheines als entscheidenden Strafausschließungsgrund *nicht* verlangt, und zweitens, wenn die Illegalität aufgekommen ist, seine Patientinnen über den Strafbefehl hinaus noch zu einer peinlichen Vernehmung über ihre intimen Verhältnisse durch seine *eigene Schutzbehauptung* zu zwingen, er könne in jedem Fall eine legale Notlagenindikation beweisen.*

*) Mit Bescheinigung einer Notlagenindikation nach § 218a Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 218b Absatz 1 Nr. 2.

Gewissensfreiheit

„Der Bayerische Ärztetag fordert Staat und Gesellschaft dazu auf, die in der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns - im Gelöbnis und in Paragraph 5 - formulierte Freiheit des ärztlichen Gewissens, jedem Menschenleben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenzubringen, und die Pflicht, auch das ungeborene Leben grundsätzlich zu erhalten, glaubwürdig zu respektieren und in die Überlegungen zu einer Reform des Paragraphen 218 StGB miteinzubeziehen.“
Resolution des
43. Bayerischen Ärztetages
am 13. Oktober 1990

Die Forderung der Politikerinnen müßte also lauten: Einen Fall wie den des Dr. Theissen darf es nicht mehr geben, denn dieser pflichtvergessene Arzt ist allein schuld an den Strafbefehlen und an den peinlichen Befragungen seiner Patientinnen.

Will man das derzeitige Polit- und Medien-Theater auf den sachlichen Kern bringen - und zur Aufklärung darüber möchte ich beitragen -, dann geht es bei der jetzt anstehenden 218-Reform schon gar nicht mehr um die Frauen oder ihre Straf-

freiheit in jeder Schwangerschaftssituation, sondern einzig und allein um die *Straffreiheit der Schwangerschaftsabbrücker*. Schon jetzt werden weniger als ein Prozent der Ärzte mehr Menschenleben, als die anderen mehr als neunundneunzig Prozent der Ärzte durch ihre Berufstätigkeit zu erhalten in der Lage sind, und zwar alljährlich. Sollte die erneut anstehende 218-Reform tatsächlich zur angestrebten Straffreiheit der Schwangerschaftsabbrücker führen, dann muß der Staat auch dafür Sorge tragen, daß diese spezielle Berufsgruppe der Lebensbeendiger von der verfaßten Ärzteschaft getrennt wird. Denn auf Dauer ist es unerträglich, daß das weiße Ja zum Leben und das schwarze Nein gegen das Leben in einer Berufsgruppe unter derselben Berufsordnung an jedem der 220 Arbeitstage des Jahres sich ereignet.

Die oft nur von mehreren Ärzten zu erfüllende Heilungsaufgabe am Patienten macht das Prinzip der Kollegialität zum übergeordneten Anliegen aller Ärzte. Da aber der Heilungsauftrag den Tötungsauftrag außerhalb einer medizinischen Indikation ausschließt, reduziert sich beim Umgang mit dem Schwangerschaftsabbrücker die Kollegialität auf eine bloße Kollaboration. Und die Kollaboration ist (nach Sartre) die Anerkennung dessen, was ist, nur weil es ist. Diesem moralischen Pazifismus aber tritt der berufsordnungsgemäß handelnde Arzt entgegen; er

wird sich mit der scheinbar unabänderlichen, weil desinformierten Mehrheit nicht abfinden, sondern mit Wiedervereinigungs-Ausdauer und moralischer Eindeutigkeit das Lebensrecht der ungeborenen Kinder verteidigen.

Die wahre Ärztin, der wahre Arzt steht bei der Abtreibungsdiskussion in der ärztlichen Mitte, das heißt, sie/er ist solidarisch mit den Frauen, die ihre Kinder bringen, und auch solidarisch mit den Frauen, die einen oder mehrere Schwangerschaftsabbrüche hinter sich haben. Sie bedürfen des Arztes mehr. Zur Vorsorge beziehungsweise zur Verhütung von Schwangerschaftsabbrüchen hätte ich gern einen gesetzlichen Beratungszwang für die dazugehörigen Väter, die in mehr als 2/3 der Abtreibungsfälle die Ehemänner sind! Aber ich bin gegen approbierte Mediziner, die regelmäßig Schwangerschaften abbrechen oder gar vom Töten leben. Sie bringen die ganze Ärzteschaft in Mißkredit, weil sie sich zu Erfüllungsgehilfen tödlicher Entscheidungen machen. Der Arztberuf aber ist seiner Natur nach ein gesundheitserhaltender, ein Heilberuf und kein Auftragsgewerbe.

Anschrift des Verfassers:

Dr. med. Ernst Th. Mayer
Vorstandsmitglied
der Bayerischen
Landesärztekammer
Goethestraße 29
8000 München 2

Dr. med. Siegfried Ernst
prakt. Arzt

Martin Ernst
Arzt

Gemeinschaftspraxis
Säntisstraße 16
7900 Ulm

An die
Kassenärztliche Vereinigung Südwürttemberg
Aktenzeichen KV-455.1062 82 118.21/CC
Wächterstr. 76
7400 Tübingen

Ulm, 9.10.90

Betr.: Begründung für unseren Widerspruch vom
11.9.90 gegen Beschluß der Ersatzkassenprü-
fungskommission vom 15.5.90.

Sehr geehrte Mitglieder der Ersatzkassen-Prüfungs-
kommission,

zu unserem größte Bedauern sind wir gezwungen,
nicht nur gegen einzelne Begründungen Ihrer Kom-
mission Widerspruch einzulegen, sondern aus grund-
sätzlichen rechtlichen Erwägungen der Kommission
und der Kassenärztlichen Vereinigung als Körper-
schaft Öffentlichen Rechts in der jetzigen Situation
das Recht zu bestreiten, solche Kürzungen an ther-
apeutischen Leistungen vorzunehmen.

Wie Sie ja wissen, bezahlen die Pflichtkrankenstellen
die Abtreibungen, die auf Grund angeblicher Indika-
tionen (Notlagenindikation, kindliche Indikation, krimi-
nologische Indikation und medizinische Indikation
ohne akute Lebensbedrohung) straffrei gestellt wur-
den, aber nach dem bindenden Urteil des Obersten
Bayerischen Landesgerichts vom 26.4.1990 keines-
wegs „nicht rechtswidrig“ sind, was ja die Vorausset-
zung für die Finanzierung wäre. Auf Grund des Einig-
ungsvertrags wurden nun auch die völlig indikations-
losen Willkürabtreibungen (Fristenlösung) für die
Frauen aus dem Raum der Bundesrepublik ebenso,
wie die Abtreibungen in der ehemaligen DDR, wenn
sie auf deren Gebiet durchgeführt werden, nach dem
Prinzip der Fristenlösung straffrei gemacht und sollen
nun auch von den Kassen bezahlt werden. Es handelt
sich also um die Finanzierung „rechtswidriger“ aber
lediglich „straffreier“ Tötungshandlungen, die dazuhin
gegen die ärztliche Berufsordnung und gegen das
Grundgesetz Art. 1 und 2 diametral verstoßen. Sowohl
die Krankenkassen, als auch die Kassenärztlichen
Vereinigungen begehen mit dem Mißbrauch der Kran-
kenkassenbeiträge ihrer Mitglieder zum Töten von
Menschen eindeutig verfassungswidrige, rechts- und
standeswidrige Handlungen.

Dazu kommen ganz offensichtlich eine wachsende
Zahl von Abtreibungen unter falschen Diagnosen, die
ungeprüft bezahlt werden. In Bayern hat sich z. B. die
Zahl der angeblichen Blasenmolen (Ziff 1980) verdrei-
facht, obwohl sie in den Kliniken kaum vorkommen.
Ebenso werden die Ziffer 157 mit Ziff. 1060 offensicht-
lich zu Abtreibungen mißbraucht. Der ständig abneh-
mende Punktwert hängt sicher auch mit den wider-
rechtlichen Tötungs-Finanzierungen und ihren Folge-
kosten aus dem gemeinsamen Fond zusammen.

Die rechtliche Voraussetzung für die Zwangsmitglied-

schaft in einer Ärztekammer oder Kassenärztlichen
Vereinigung als Körperschaft öffentlichen Rechts ist
ein klares für alle verbindliches Berufsziel und eine
dementsprechende Berufsordnung (Siehe § 5 der Be-
rufsordnung und das ärztliche Gelöbnis). Der Unter-
schied zwischen dem Beruf des Arztes und etwa dem
des Henkers (der auch etwas von Anatomie verstehen
muß!) dürfte für jedermann klar sein. Im einen Fall ist
das Ziel, Leben unter allen Umständen von der Emp-
fängnis bis zum Tod erhalten, und im anderen Fall ist
das Berufsziel: Töten.

Ein Medizinstudent, der früher im Physikum behaupt-
et hätte, „daß ein Embryo kein menschliches Wesen“,
also kein Mensch sei, wäre durchgefallen. Und auch
das Bundesverfassungsgericht machte sich in seinem
Urteil vom 25.2.75 diese wissenschaftlich unbestrit-
tene Erkenntnis zu eigen. Das Berufsbild des Embryo-
nötöters ist deshalb das radikale Gegenteil von dem
des Arztes. Es ist dem des Henkers verwandt. Eine
Zwangskollegenschaft zwischen den beiden Berufen
ist rechtlich und tatsächlich unmöglich.

Mit der Finanzierung der Töter und der Tötungen
durch die Kassen über die Kassenärztlichen Vereini-
gungen hört die bisherige Berufsordnung der Ärzte-
schaft im wichtigsten Punkt auf zu existieren. Damit
entfällt die moralische und rechtliche Grundlage für
die Zwangsmitgliedschaft in den Ärztekammern und
der Alleinvertretungsanspruch der KVen für Verträge
mit den Kassen und ihr Recht aus dem gemeinsamen
Topf auf Kosten von uns anderen Ärzte Abtreibungen
zu finanzieren. Ein Gang zum Bundesverfassungsge-
richt gegen eine solche „Körperschaft öffentlichen
Unrechts“ mit der Forderung auf ihre Ablösung wird
deshalb mit Sicherheit Erfolg haben.

Solange also die Kassen und die Kassenärztlichen
Vereinigungen ihnen für die Heilung ihrer Mitglieder
anvertraute öffentliche Gelder zum Töten von Men-
schen in eindeutig verfassungs- und rechtswidriger
Form, offen (Ziff. 195) oder verdeckt (Ziff. 197 und an-
dere) verschleudern und nicht bereit sind, die klaren
Konsequenzen eines höchstrichterlichen Urteils an
dieser Frage überhaupt zur Kenntnis zu nehmen, ge-
schweige sich danach zu richten, haben sie keinerlei
moralisches und auch kein juristisches Recht, uns
Ärzten einen einzigen Pfennig an echten therapeuti-
schen Maßnahmen zu kürzen.

Sollten Sie sich dennoch weigern, diese Leistungen zu
bezahlen, so lösen Sie in der jetzigen Lage eine La-
wine aus, in die die ganze organisierte Ärzteschaft
möglicherweise hineingerissen wird.

Die Voraussetzung der Wiederherstellung legaler Ver-
hältnisse und der Berechtigung der KVen zu Regres-
sen bei echten therapeutischen Leistungen ist des-
halb der sofortige Stop der Finanzierung von „straf-
freien“ aber nach wie vor „rechtswidrigen“ Abtreibun-

gen entsprechend dem Urteil des Obersten Bayerischen Landesgerichts vom 26.4.1990 und die Abstellung der mit den Abtreibungen verbundenen Abrechnungsbetrügereien. Dazuhin vermissen wir den massiven öffentlichen Protest unserer Standesorganisationen gegen die verfassungs-, Standes- und rechtswidrige Praxis der Finanzierung der Abtreibungen durch die KVen und die Kassen, sowie die mit dem Töten automatisch verbundene Zerstörung der ethischen Grundlagen des gesamten Gesundheitswesens.

Wir möchten nocheinmal versichern, daß wir zu allerletzt an einer Katastrophe für die verfaßte Ärzteschaft interessiert sind. Wir bitten Sie deshalb, zuerst im eigenen Bereich wieder rechts- und verfassungsgemäße Zustände zu schaffen und damit Ihre eigene Legitimität wiederzugewinnen und uns den Weg zum Verfassungsgericht zu ersparen, ehe Sie uns Regresse auferlegen, die in der jetzigen Lage zu massivem Widerstand führen müssen!

Mit kollegialen Grüßen
Ihr sehr ergebener

Dr. med. Siegfried Ernst
Martin Ernst

Anlage: Urteil des Obersten Bayerischen Landesgerichts vom 26.4.90

Ulm, den 22.2.1991

Anden
Regierenden Bürgermeister von Berlin
Herrn Eberhard Diepgen
Rathaus

Berlin

Betr.: Sexmesse in der Kongreßhalle von Berlin.

Sehr geehrter Regierender Bürgermeister,
werter Parteifreund,

die Abhaltung einer „Internationalen Erotik-Fachmesse“ in der Kongreßhalle in Berlin macht Berlin zur Welthauptstadt aller Perversitäten und der totalen Entwürdigung des Menschen. Als Hauptstadt Deutschlands scheidet eine Stadt, die ihre Ausstellungshallen der weltweiten Propagierung des Deutschen als dreckigstem und perversestem Unmenschen zur Verfügung stellt, in den Augen jedes Deutschen aus, der unter Deutschtum noch Menschenwürde und auch Frauenehre im Sinne der 2. Strophe des Deutschlandliedes versteht.

Wir weisen Sie darauf hin, daß ein solcher Kongreß nicht nur fundamental gegen Artikel 1 GG verstößt, sondern auch gegen § 184 StGB. Da der Export von Pornographie wegen Zerstörung des internationalen Ansehens der Bundesrepublik speziell nach § 184 - 9 StGB verboten ist, macht sich die Stadt durch die Überlassung der Kongreßhalle für Werbung für Pornographieexport ebenfalls mitschuldig an der klar beabsichtigten Vorbereitung und Durchführung strafbarer Handlungen.

Wir bitten Sie deshalb um Ihr sofortiges Einschreiten!

Mit bestem Dank und Gruß!

Dr. med. Siegfried Ernst,
Vizepräsident der World Federation
Of Doctors Who Respect Human Life
und 1. Vorsitzender der
Europäischen Ärzteaktion, 7900 Ulm.

Zunahme von Bauchhöhlenschwangerschaften

Wenn es auch eine Ausnahme ist, so kommt es doch vor, daß sich das befruchtete Ei an anderer Stelle als der dafür vorgesehenen Gebärmutter einnistet und entwickelt, beispielsweise im Eileiter. Bei einer solchen Extrauterin gravidität, so nennen die Mediziner diese Unregelmäßigkeit, kann die Schwangerschaft nicht fortbestehen, und es droht außerdem Lebensgefahr für die betroffenen Patientin.

In den ersten Wochen ist eine Extrauterin gravidität nicht immer leicht festzustellen. Verdacht besteht, wenn die Regelblutung ausbleibt oder nach einer verlängerten Pause einsetzt; einseitige wehenartige Schmerzen im Unterleib und positive Schwangerschaftsreaktionen sind erste Hinweise. Ultraschall und endoskopische Betrachtung der Organe des Unterleibs sichern die Diagnose; im Notfall ist eine rasche Operation notwendig.

Seit Beginn der 70er Jahre wird weltweit ein Anstieg der Zahl solcher Extrauterin schwangerschaften beobachtet. In Finnland ist die Rate mit 156 Fällen auf 100.000 gebärfähige Frauen besonders hoch. Ein finnisches Ärzteteam ging daher den Ursachen nach, indem sie zurückblickend anhand der Patientinnenkartei die betroffenen Frauen auf bekannte Risikofaktoren hin durchleuchteten. Als solche galten: das

- Alter der Frauen
- Zahl vorangegangener Schwangerschaften,
- Geburten oder Fehlgeburten,
- Abtreibungen,
- Unfruchtbarkeit,
- Behandlungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft,
- Operationen im Unterleib,
- Sterilisierung,
- durchgemachte Eierstockentzündungen und
- Gebrauch von empfängnisverhütenden Mitteln zum Zeitpunkt der Befruchtung.

Am häufigsten fand man im Zusammenhang mit einer Extrauterin schwangerschaft zurückliegende Entzündungen von Eierstöcken oder Eileitern, Operationen an den Beckenorganen oder einen Schwangerschaftsabbruch sowie auch der Gebrauch eines Intrauterin pessars, einer sogenannten Spirale. Zwar konnte keiner der Faktoren den Anstieg extrauteriner Schwangerschaften allein erklären; Entzündungen der Gebärmutteranhangsgebilde wie Eierstock und Eileiter scheinen aber doch die größte Rolle zu spielen.

Die Benützung einer Spirale stellte sich als ein wichtiger Risikofaktor heraus. Die an der Studie beteiligten Ärzte vermuten, daß die besonders hohe Rate extrauteriner Schwangerschaften in Finnland mit der Beliebtheit dieses empfängnisverhütenden Mittels in ihrem Land zusammenhängt: Mehr als ein Viertel der Finninnen im gebärfähigen Alter benutzen diese Methode der Empfängnisverhütung.

Ein Drittel der Patientinnen, die operiert werden mußten, wies Verwachsungen im kleinen Becken auf, wie sie in der Folge von Eileiter- oder Eierstockentzündungen auftreten. Abtreibungen trugen nur dann zu einem vergrößertem Risiko extrauteriner Schwangerschaft bei, wenn sie mit Entzündungen der Eierstöcke oder Eileiter einhergegangen waren, *medizin heute* 2/91

Personalität oder Personalisation des Menschen?

Erich Blechschmidt

Die Frage nach dem Menschen, seinem Woher und Wohin, ob er ein Zufallsprodukt molekularer Vorgänge oder als Geschöpf Gottes einem Höheren verpflichtet sei, ob sein Dasein nur gesellschaftspolitisch relevant sei oder ob er eine Einzigartigkeit besitze, die ihn als Person auszeichnet, diese Frage ist immer wieder aktuell. Ihre Beantwortung zeigt unser Selbstverständnis.

Eine Zeit, die vor allem auf Naturwissenschaft baut, wo allein das Experiment Beweiskraft hat, folgt leicht der Idee, daß auch das Lebendige mit rein naturwissenschaftlicher Beschreibung erschöpfend zu kennzeichnen und so auf vollkommen natürliche Weise erklärbar sei. Mit der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise trat die analytische Methode - die auflösende Untersuchung - und damit die Mehrbewertung des Teils gegenüber dem Ganzen mehr und mehr in den Vordergrund. Dies gilt weithin auch für das Gebiet der Humanbiologie. Wer Lebensvorgänge auf physikalisch-chemische Prozesse reduzieren will, räumt der Materie, dem Nichtgeistigen, den Vorrang über das Geistige ein und muß in letzter Konsequenz die Ursprünglichkeit des Geistigen verneinen. Ist der Mensch nur ein physikalisch-chemisches System oder ist er mehr: als geistbegabte Leib-Seele-Einheit zu begreifen?

Der menschliche Organismus entsteht aus einer schon menschlichen Eizelle und ist daher von Anfang an mit Recht als menschlich zu bezeichnen. Dies ist allein schon mit den Chromosomen zu beweisen, die bei jeder Spezies verschieden sind. Bei aller Anerkennung der chromosomalen Spezifität des Menschen taucht dennoch immer wieder die Frage auf: wann denn der Mensch zum „eigentlichen Menschen“ werde. An der biologischen Individualspezifität eines Organismus kann heute nicht mehr gezweifelt werden. Und zu dieser Individualspezifität gehört - als Charakteristikum des Menschen - schon mit dem Beginn seiner Ontogenese (Entwicklung) geistig zu nennende Eigenart. Von Entwicklung läßt sich nur dann sprechen, wenn der Träger der Entwicklung - das Wesen - schon zu Beginn des Entwicklungsgeschehens existiert, d. h. daß die Individualität, verbunden mit geistiger Wesenheit, schon mit Beginn der Entwicklung als Realität anzusehen ist. Damit ist ausgesagt, daß bei der Beschreibung von Lebensvorgängen des Menschen eine geistige Komponente wesentlich ist. Ein Mensch kann seinem Wesen nach nicht werden, was er nicht schon ist. Das heißt: der Mensch entwickelt sich *als* Mensch und nicht *zum* Menschen.

Die Geist-Seele verleiht dem Menschen seine besondere Eigenart. Sie unterscheidet ihn von allen anderen Lebewesen, sie prägt seine Gestalt. Wir sprechen von der Geist-Seele als dem Formprinzip der menschlichen Gestalt. Gestalt, insbesondere menschliche Gestalt, hat immer mehr als nur eine quantitative, nämlich auch eine qualitative Dimension. Die ist nicht differenzierbar und nicht integrierbar, ist also mehr als nur eine formale Wirklichkeit. Den Begriff Gestalt gibt es im physikalischen Bereich nicht - dort kennt man nur Formen. Gestalt ist immer Ausdrucksform und damit bezogen auf ein lebendiges Ganzes. Danach kann der Mensch nicht als Summe von Teilen aufgefaßt werden, bei der eine seelisch-geistige Komponente als Akzidenz irgendwann einmal in der Ontogenese hinzugekommen wäre. Vielmehr sehen wir die Geist-Seele als das wesentlich zum Menschen gehörige

Formprinzip, als die mit dem menschlichen Körper unlösbar verbundene Wesensart an.

Ein lebendiger Organismus ist immer ein Ganzes. Das kann man zwar nicht durch Wägen oder eine andere Meßtechnik nachweisen, aber an seiner Gestalt erkennen. Denn es zeigt sich, daß Differenzierung durch Unterteilung geschieht, mit der sich das Ganze erhält. Wenn wir als wesentliches Charakteristikum des Menschen seine Geist-Seele erachten und feststellen, daß der junge menschliche Keim von der Befruchtung an eine Ganzheit ist, dann dürfen wir erwarten, daß die Werkzeuge, mit denen sich Geist und Seele besonders differenziert auszudrücken vermögen, nämlich Gehirn und Herz, schon in der individuellen Frühentwicklung des Menschen eine bedeutsame Rolle spielen. Diese Erwartung wird gestützt durch humanembryologische Untersuchungen, die gezeigt haben, daß die Leistungen des Erwachsenen prinzipiell durch frühe Wachstumsvorgänge vorbereitet und initiiert werden, durch Leistungen, die in der frühen Embryonalzeit als Gestaltungsbewegungen nachweisbar sind. Die Dominanz des Gehirns und seine Bedeutung für die Entwicklung der übrigen Organe bestätigt sich an vielen Beispielen. Mit seiner Entwicklung leistet das Gehirn den Hauptbeitrag zur frühen Gestaltung des Embryo.

Vergleichende Untersuchungen der menschlichen Entwicklungsstadien in den ersten sechs Wochen haben insbesondere an dem umfangreichen Befundmaterial der Göttinger „Humanembryologischen Dokumentationssammlung Blechschmidt“ gezeigt, daß es eine in der Differenzierung führende Cerebralisation (Beeinflussung der Gestaltbildung des Körpers durch das frühe Wachstum des Gehirns) gibt.

An einigen wenigen Beispielen soll im folgenden der Beitrag des Gehirns für die Gestaltung des jungen Embryo beschrieben werden.

Wenn der menschliche Keim nach 14-tägiger Entwicklung 0,23 mm groß ist und noch Scheibenform hat, besteht diese junge Keimscheibe aus zwei Zellschichten, einer dicken und einer dünnen. Die dicke zeigt hochprismatische Zellen. Sie nehmen den größten Teil der Keimscheibe ein. Vergleichsuntersuchungen mit nachfolgenden Stadien zeigen, daß ein besonders dickes Gebiet der Keimscheibe, ihr Zentrum, die frühe Anlage des Gehirns ist. Hals-, Rumpf- und Extremitätenanlagen sind zu dieser Zeit noch nicht vorgebildet. Mit dieser Differenzierung ist der junge menschliche Keim mit 14 Tagen noch fast „ganz Gehirn“.

Am Ende der 3. Woche beherrschen die Anlage des Gehirns (in Form zweier lateraler Neuralwülste) und des Rückenmarks die Körperform. Sie nehmen mehr als die Hälfte des Embryo ein. In der frei beweglichen Kopfregeion - am Gegenende zum haftstielnahen unteren Körperende - vergrößert sich die Gehirnanlage so mächtig, daß sie sowohl gegenüber dem Rückenmark, als auch gegenüber allen übrigen Organen bis zur Mitte des 2. Entwicklungsmonats das relativ größte Volumen gewinnt. Der Hochwölbung des Gehirns nach dorsal (Ende der 3. Woche) folgt von der Ventralseite her das dünne Entoderm in Form einer Buchtbildung nach (sogenannte Darmbucht). Die Entstehung des Eingeweidetrakts wird so vom wachsenden Gehirn mitbestimmt.

Mit seinem besonders intensiven Wachstum ist das Gehirn der hauptsächlichste Nahrungsschlucker des

jungen Embryo. Damit entsteht ein Stoffwechselgefälle vom Haftstiel und Dottersack zum Gehirn. Dieses Stoffwechselgefälle veranlaßt die Nahrung enthaltende Flüssigkeit in den Interzellularräumen des Mesoderms am Nabelrand, in Richtung zum Gehirn zu strömen. Im oberen Nabelrand vereinigen sich die Nahrungsströmchen von links und rechts und bilden die Anlage des Herzens. Diese entsteht so im Dienste des Gehirns. Im breiten oberen Nabelrand findet die Herzanlage genügend Platz, sich zu vergrößern, sobald mit der Volumenzunahme des jungen Gehirns auch dessen Blutversorgung zunimmt. Dabei werden die Wandzellen der zunächst winzigen kapillaren Herzanlage mehr und mehr auf Dehnung beansprucht, eine Voraussetzung für ihre Differenzierung zu Muskelzellen. Mit Anfang der 4. Entwicklungswoche ist bereits ein kontraktionsfähiger Herzmuskel gebildet, mit dem das Herz rhythmisch zu schlagen beginnt.

Während das Gehirn Zentrum des Nervensystems ist, entwickelt sich das Herz zum Zentrum des Gefäßsystems. In diesem Zusammenhang darf die Leber als Zentrum der Eingeweide, als Vorfilter des Blutes aufgefaßt werden, das dem Herzen zuströmt.

Charakteristisch für die konstruktive Bedeutung der Gehirnentwicklung im Bereich des Kopfes ist die Entstehung des frühen Gesichts. Ein 2,5 mm großer menschlicher Embryo zeigt eine Längskrümmung. Er hält sich nach vorn gebeugt. Das versteht sich auf folgende Weise: Die Gehirn-Rückenmarksanlage, das Neuralrohr, das der hauptsächlichste Nahrungsschlucker des jungen Embryo ist, wächst intensiv in die Länge. Es wird ernährt durch die paarigen kapillaren Aorten, die an seiner Ventralseite mit ihm geweblich verbunden sind. Während sie dem Neuralrohr Nahrung spenden, bleiben sie relativ zum Neuralrohr kurz. Das Kurzbleiben bedeutet einen lokalen Wachstumswiderstand gegenüber dem in die Länge wachsenden Neuralrohr. Das verschieden schnelle Wachstum des Neuralrohrs und der ihm anliegenden Blutkapillaren bedingt, daß das Neuralrohr sich an seinem frei beweglichen Ende (im Kopfgebiet) über den Herzwulst krümmt. Mit dieser Krümmung entstehen Beugefalten. Sie kennzeichnen das frühe Gesicht des jungen Embryo.

Das menschliche Gesicht entsteht also zwischen Gehirn und Herz als Ausdruck eines intensiven Gehirnwachstums. Das Gesicht gewinnt mit dieser Entwicklung seine erste Ausdrucksform. Die frühe Beziehung zu Gehirn und Herz erlaubt es, daß sich später ratio und emotio im menschlichen Antlitz bekunden können.

Mit dem weiteren Wachstum hat die intensive Gehirnentwicklung auch Auswirkungen auf die Entstehung des Schädels, speziell der Schädelbasis. Wie wir beschrieben haben, wird das Gehirn - durch die Blutgefäße an seiner Basis zugfest verankert - von hier aus mit Nahrung versorgt. Die Gefäße zügeln hier das Wachstum des Gehirns. Das damit verbundene basal und antibasal ungleichmäßige Wachstum des Gehirns bedingt, daß seine bindegewebige Kapsel antibasal dem expansiven Wachstum mehr nachgeben kann als basal: die Dura entwickelt sich antibasal weniger kräftiger als basal. Basal verankert, kippt die wachsende, zunächst bindegewebige Schädelkapsel mit der Volumenzunahme des Gehirns im Bereich der Stirn nach vorn, im Bereich der Schläfen zur Seite und im Hinterhauptsbereich nach hinten. Die Kippbewegungen haben an der Außenseite der Dura eine Stauchung des Gewebes zur Folge, die - einer allgemeinen Differenzierungsregel in embryonalen Contusionfeldern gehorchend - zu lokalem Wasserverlust und damit zu einer Gewebsverdichtung mit Knorpelbildung, zur Bil-

dung der knorpeligen Schädelbasis führt. Von ihr ausgehend, entwickeln sich dann später, im Laufe des 3. Entwicklungsmonats, die Schädelknochen - wiederum durch die Volumenzunahme des Gehirns zum Wachstum veranlaßt. Das Gehirn hat also entscheidende konstruktive Bedeutung auch für die Entstehung und Ausbildung des Schädels und der komplizierten Gesichtsbildung, auf die wir hier nicht näher eingehen können (s. E. Blechschmidt: Humanembryologie - Prinzipien und Grundbegriffe, Hippokrates-Stuttgart, 1974 und Anatomie und Ontogenese des Menschen, Quelle u. Meyer-Heidelberg, 1978).

Noch bei einem 16 mm großen menschlichen Embryo finden wir mit seiner Krümmung das Gesicht zwischen Gehirn und Herzwulst von oben nach unten eingengt und zum Breitgesicht entwickelt. Die Augen und Nasenlöcher stehen hier dementsprechend weit auseinander, die Mundspalte ist quergestellt. Mit der Vorwölbung der Stirn wird zwischen ihr und dem Nasenrücken das Bindegewebe im Bereich der Nasenwurzel komprimiert und dabei zu einem Strang quergestraft, einem Strang, dessen Ausläufer in die Augenlider ausstrahlen. Dieses gestraffte Gewebe verbindet die Augen zugfest miteinander und hält sie lange Zeit nahezu an ihrem embryonalen Standort. Wenn später mit dem zunehmenden Wachstum des Gehirns das Hinterhaupt breit wird, bleibt der Augenabstand mit Hilfe der genannten zugfesten Verklammerung demgegenüber gering, so daß der Blick allmählich nach vorn gerichtet erscheint. Es gibt gewisse angeborene Hirnchwächen, bei denen die beiden Augen in einem auffallend weiten Abstand voneinander stehen bleiben. In diesen Fällen konnte durch ein zu schwaches Hirnwachstum das genannte Gewebsband, welches die Augen miteinander verklammert, nicht genügend kräftig gestrafft werden.

Die typisch menschliche Blickrichtung steht so in engem Zusammenhang mit der Hirnentwicklung. Sie ist ein markantes Symptom der Cerebralisation. Unsere Befunde zeigen, daß Mimik und Bildung der Sprache, die für den Menschen besonders charakteristisch sind, durch das frühe Wachstum des Gehirns wesentlich vorbereitet werden.

Das anfängliche Breitgesicht wird erst lang, wenn der Kopf mit dem Gehirn „sich aufrichtet“ und mit dem zunehmenden Längenwachstum der Wirbelsäule ascendiert. Dabei gewinnt dann das Gesicht zwischen Stirn und Herzwulst Platz: es entwickelt sich das typische Langgesicht. Nase und Unterkiefer verlängern sich, der Mundraum wird größer, so daß die Zunge Platz gewinnt für ein Wachstum in allen drei Raumrichtungen.

Der Vergleich junger Embryonen der 6. - 8. Woche dokumentiert, daß Gehirn und Rückenmark mit ihren Nerven zunächst mehr als die Hälfte des ganzen Körpervolumens des jungen Embryo einnehmen. Das Gehirn mit dem Oberkopf bleibt lange bestimmend für die frühe menschliche Gestalt. Die Breite des Kopfes im Bereich der Schläfen ist noch in der 8. Woche größer als die Breite der Schultern. Das Wachstum des Gehirns ist zeitweilig so intensiv, daß die Kopfhaut antibasal stark gedehnt wird, so daß dort das Wachstum der Blutgefäße in der Kopfwand zunächst nicht Schritt hält mit dem Wachstum des Gehirns und eine „physiologische Glatze“ als eine gefäßfreie Zone entsteht.

Dem Menschen früherer Zeiten war die überragende Bedeutung des Gehirns intuitiv bekannt. Erzähler, Maler und Bildhauer stellten den Kopf und das Antlitz, das Porträt, als Repräsentation des Menschen und seiner geistigen Tätigkeit dar. Immer wieder wurde bei allen Völkern der Oberkopf künstlich durch Schmuck oder durch eine besondere Haartracht betont. Die Krone galt schon in Frühkulturen als Zeichen einer mit



23,6 mm
Beginnende 8. Woche

geistiger Bedeutung verbundenen Macht. Das Wissen von der führenden Tätigkeit des Gehirns, das hier zum Ausdruck kommt, bestätigt ein Bewußtsein von der geistigen Komponente im Rahmen des gesamt-menschlichen Daseins.

Nur beim Menschen sprechen wir von Tätigkeit - ein Tier ist nicht tätig. Tätigkeit ist ein Charakteristikum ausdrücklich des Menschen. Sie hat immer eine geistige Komponente. Dies gilt auch schon für die frühen embryonalen Verhaltensweisen, da die Geist-Seele das Formprinzip des Menschen ist, das mit der Befruchtung bereits existiert. Die typisch menschliche Nuance der frühembryonalen Verhaltensweisen des Menschen kann exakt-naturwissenschaftlich nicht demonstriert werden, muß aber schon als frühes Merkmal der unverwechselbaren Eigenart des Menschen anerkannt werden. Wir haben daher bei allen Prozessen mit den materiellen auch geistige Merkmale zu erwarten. Der Mensch kann seinem Wesen nach nur werden, was er zu Beginn seiner individuellen Differenzierung schon ist.

Es wäre also ein Irrtum zu meinen, Entwicklung sei ein Prozeß, der erst allmählich die individuelle Wesensart hervorbrächte. Eine solche Vorstellung würde die Ausnahme implizieren, daß das Sein aus dem Werden folge, wie es die marxistische Ideologie behauptet, während die Metaphysik das Sein als den Ursprung allen Werdens versteht.

Deshalb kann im Verlauf des menschlichen Lebens keine Personalität entstehen. Es gibt in diesem Sinne keine Personalisation. Dasein und Personsein ist eine unübersteigbare Vorgegebenheit für menschliche Entwicklung. Wenn Individualität in der Art und Weise der Personalität als Wesensmerkmal des Menschen mit Beginn der Ontogenese Realität ist, kann die Frage nach der Individualität bei Zwillingsbildungen, d. h. die Frage nach der Teilbarkeit von sogenanntem Unteilbarem, auftauchen.

Hier nun erweist sich die gelegentliche Behauptung als irrig, die Personalität des Menschen könne erst in einem Stadium der Entwicklung „Zustandekommen“, das eindeutig auf den späteren Ausgewachsenen determiniert sei, also keine Zwillingsbildung mehr erlaube. Vorher dürfte noch nicht im strengen Sinn von einem real existierenden Menschen gesprochen wer-

den. Hierzu ist zu sagen, daß die Determinierung nicht irgendwann in der Frühentwicklung, vielleicht mit der abgeschlossenen Nidation, beginnt, sondern im Moment der Befruchtung. Humanembryologisch läßt sich keine Zäsur im Entwicklungsverlauf feststellen, die es rechtfertigen würde, einen anderen Zeitpunkt als den der Befruchtung für eine endgültige Determinierung anzusehen. Von diesem Augenblick an ist der menschliche Keim finalisiert auf die Verwirklichung seines Menschseins. Die Möglichkeiten sind je aktuell vorhanden, aber noch nicht verwirklicht. Mit dem Wesen ist nach dem Gesetz von der Erhaltung der Individualität jedoch festgelegt, daß jeder Entwicklungsschritt immer menschlich erfolgt.

Der einzellige menschliche Keim ist bereits ein Ganzes hinsichtlich seines Wesens, d. i. seines Menschseins, dem kein Mehr hinzugefügt werden kann. Das heißt, ein einzelliger menschlicher Keim und ein junger Keimling sind nicht etwa nur potentiell eine Person, sondern aktuell. Denn Personalität ist in jeder Entwicklungsphase perfekt. Wie sollte ein menschlicher Keim vorgestellt werden, der sich auf ein mögliches personales Dasein hin befindet? Wie beginnt dieses personale Dasein? Ist es zunächst zu einem Prozent und dann zur Hälfte existent? Wird es möglicherweise bei geistig Behinderten gar nicht voll realisiert? Ein einzelliger Keim hat ebenso viel Personalität wie ein Kind oder ein Erwachsener, nur ist diese Personalität funktionell von Fall zu Fall nicht in gleichem Maße auffällig.

Eine Eizelle, deren Tochterzellen sich trennen, könne nicht als Individuum angesehen werden, heißt es. Wer so argumentiert, muß sich fragen lassen, was denn das für ein Wesen sei, das bis zum Zeitpunkt der möglichen Zwillingsbildung existiert, wenn es bis dahin noch kein individuelles Lebewesen ist. Ein ungeordneter Zellhaufen? Nur Schwangerschaftsgewebe?

Das Gesetz von der Erhaltung der Individualität während der ganzen Dauer der Entwicklung bedeutet eine wohl begründete Erkenntnis. Dieses Gesetz wird durch die Zwillingsbildung nicht aufgehoben. Die Individualität des Menschen ist immer voll existent. Wir können aber nicht entscheiden, wie viele Individuen bereits mit der Befruchtung angelegt sind. So ist z. B. erbliche Zwillingsbildung beim Menschen bekannt. Das bedeutet, daß hier die Mehrlingsbildung bereits in der befruchteten Eizelle vorbereitet ist.

Die These von einer allmählichen Personalisation läßt sich humanembryologisch nicht stützen. Individualität und Personalität sind, um es noch einmal zu sagen, nicht vermehrbar, nur ihr Erscheinungsbild und ihre Ausdrucksweise können sich ändern.

Die Befürworter einer „Personalisation“ unterliegen einem Fehlschluß. Der Annahme einer Personwerdung liegt die Evolutionsidee zugrunde, nämlich die Vorstellung einer Entwicklung vom Nichtpersonalen zum Personalen, vom Niederen zum Höheren. Gerade dies stimmt für die menschliche Entwicklung nicht. In der Erdgeschichte finden wir ja ganz neue Arten; in der Ontogenese dagegen entsteht nie etwas im Wesen Neues (Komplexeres), sondern hier erhält sich die Wesensart. Deshalb ist die Rede von einer Transformation des menschlichen Lebenskeimes zu einem neuen Individuum unbegründet, ja falsch. Entwicklung führt zwar zu je verschiedenen Erscheinungsbildern, aber nie zu einer Individualisation. Menschliches Wesen ist immer vollkommen in seinem Sein, wenn auch nicht in seiner Ausdrucksweise und Funktion. Person wird nicht. Der Gedanke, daß aus der materiellen Natur des Menschen Person, d. h. geistige Qualität werden könne, würde bedeuten, daß Geist-Seele aus Materie entstehen könnte!

Falls ein Prozeß der Menschwerdung im Sinne einer

Personalisation während der Ontogenese angenommen würde, würde hier Sein und Werden in ihrer Bedeutung verwechselt werden bzw. ein junger menschlicher Keim als etwas in seinem Wesen noch Unperfektes angesehen. Jedes Stadium des Keimlings ist aber hinsichtlich seines Werdens in sich perfekt. Geist-Seele ist grundsätzlich ein Ganzes, ein Vollkommenes, nicht ein Werdendes.

Die Beantwortung der Frage nach dem Personsein des Menschen hat entscheidende moralische Konsequenzen, denn bei Leugnung der Personalität eines jungen menschlichen Keims wäre ein Embryo zunächst noch kein wirklicher Mensch und deshalb relativ wertlos. In diesem Sinn ist die These von einer Personalisation moralisch äußerst relevant, denn sie kann nicht nur zur Legitimation für die Vernichtung menschlichen Lebens, sondern auch für Experimente in den ersten Entwicklungstagen oder gar Wochen aufgefaßt werden.

Das Problem der Personalität des Menschen, seine Beseelung, ist für uns naturwissenschaftlich nicht faßbar. Aber wir wissen: die Wirklichkeit des Menschen ist viel mehr, als mit naturwissenschaftlichen Methoden nachgewiesen oder mit philosophischen Überlegungen begründet werden kann.

Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt war langjähriger Direktor des Anatomischen Instituts an der Universität Göttingen. Sein Hauptforschungsgebiet ist die Humanembryologie. Er hat die nach ihm benannte Humanembryologische Dokumentationssammlung aufgebaut. Mit ihr wurden die anatomischen Grundlagen der menschlichen Frühentwicklung systematisch dargestellt und das Biogenetische Grundgesetz widerlegt. Es konnten entwicklungsdynamische Faktoren der Differenzierung erkannt werden. Blechschmidt ist Autor mehrerer fachwissenschaftlicher Werke sowie allgemeinverständlicher Publikationen: „Wie beginnt das menschliche Leben?“ (Christiana Verlag, Stein am Rhein). „Anatomie und Ontogenese des Menschen“ - Biologische Arbeitsbücher, Band 22 (Quelle & Meyer, Heidelberg). Seit 1979 gibt es für Schulen und Fortbildungszwecke das Videoband „Frühe Phasen der menschlichen Entwicklung“. Bezugsquelle: Europäische Ärzteaktion e.V., Postfach 1123, 7900 Ulm/Donau.

König Salomos Emanze

Wenn man den leidenschaftlichen Kampf vieler politisierender Damen in West und Ost für die völlige gesetzliche Freigabe der Tötung ungeborener Kinder ansieht, der ja im Grunde gegen alle mütterlichen Qualitäten der Frauen gerichtet ist, so wird man an das Urteil des Königs Salomo vor 3000 Jahren erinnert. Denn offensichtlich gab es damals auch schon jene beiden Frauentypen: Die eiskalte Emanze und die liebende Mutter.

Am Südportal des Straßburger Münsters sieht man einen thronenden Kaiser oder König mit dem blanken Schwert auf den Knien. Über ihm hält Christus die Weltkugel in der Hand und unter der Konsole dieser



Herrscherstatue reißen sich die beiden Frauen um das lebende Kind und die links abgebildete Frau hält das tote Kind im Arm. Die Geschichte von Salomos Urteil ist ja weltbekannt: Die eine der beiden Frauen hat ihr neugeborenes Kind aus Unachtsamkeit erdrückt und umgebracht. Sie stahl darauf der anderen ihr ebenfalls neugeborenes Kind, und legte das tote neben sie. Die andere merkte den Betrug und sie stritten sich vor dem König, wem das Lebende gehöre. (1. Könige 3, 16-23). In Vers 24 geht es dann weiter: «Und der König sprach: Holt mir ein Schwert! Und als das Schwert vor den König gebracht wurde, sprach der König: Teilt das lebendige Kind in zwei Teile und gebt dieser die Hälfte und jener die Hälfte! Da sagte die Frau, deren Sohn lebte, zum König - denn ihr mütterliches Herz entbrannte in Liebe für ihren Sohn: Ach mein Herr, gebt ihr das Kind lebendig und tötet es nicht! Jene aber sprach: «Es sei weder mein noch Dein! Laßt es teilen! Da antwortete der König und sprach: Gebt dieser das Kind lebendig und tötet es nicht, diese ist seine Mutter!»

Offensichtlich hat sich in 3000 Jahren an diesen beiden Frauentypen nichts geändert!

Es ist genau dieselbe psychische Reaktion, die wir heute bei vielen Frauen beobachten können, die ihr ungeborenes Kind töteten: Sie wollen dann, daß auch die ungeborenen Kinder anderer Frauen zur Tötung freigegeben werden. Sie glauben, daß sie dann schuldlos wären, wenn man das staatliche Verbot der Tötung aufheben und die Abtreibung zum sozialen Recht jeder Frau erklärt würde. Ja, sie nehmen selbst die Massentötung von jährlich in Gesamtdeutschland fast 500.000 ungeborenen Kindern in Kauf und haben nichts dagegen, daß diese Kinder um der «sozialen Gerechtigkeit willen» geteilt und in Stücke gerissen werden dürfen. Hauptsache, ihr eigenes falsches Verhalten wird zur öffentlichen Norm und zum Rechtsanspruch gemacht, statt wie bisher ein Verbrechen zu sein. Und so wird für diese bundesrepublikanischen Damen die Forderung nach Übernahme der DDR «Fristenlösung» auch für die Bundesrepublik zum wichtigsten Punkt der ganzen Wiedervereinigung. Und da? schlechte Gewissen wegen der Tötung ihres eigenen Kindes wird zur psychologischen Ursache, auch anderen Frauen das Leben ihrer Kinder nicht zu gönnen.

Die zweite Frau aber ist zwar auch eine Dirne, für die ein Kind immer eine soziale Belastung bedeuten würde, aber sie ist die echte Mutter. Sie ist bereit, lieber ihr Kind einer anderen Frau zu überlassen, wenn sie ihm damit das Leben retten kann. Ihre Reaktion entspricht nicht jener moderner Frauen, die sagen: «Lieber lasse ich mein Kind töten, ehe ich es einer anderen Familie zur Adoption gebe! Ich bin doch keine Rabenmutter!»

Aber König Salomo ist kein moderner Politiker, der für die Scheinrechte von feministischen Emanzen kämpft. Er vertritt die Gerechtigkeit Gottes und stellt sich deshalb auf die Seite der Mutter und ihres Kindes und er durchschaut das Lügengerede der Emanze.

Der Fanatismus der modernen Abtreibungsbefürworterinnen verrät demjenigen, der die Geschichte von Salomos Urteil liest und etwas psychologisch geschult ist, die auch heute noch dahinter liegende Wahrheit der persönlichen Betroffenheit.

Wo aber sind jene Politiker und Richter in unserer Zeit, die den Mut haben, sich neben die wirklichen Mütter gegen die Abtreibungsemanzen und ihre Kavaliere zu stellen und den ungeborenen Kindern das Leben zu retten?

Dr. med. Siegfried Ernst

Vom Kindermord zur Euthanasie - Entwicklungselemente einer Logik der Unmenschlichkeit

Joseph Schmucker-von Koch, Regensburg

Die moderne Industriegesellschaft ist von einem zunehmenden Mangel an Achtung vor der Würde des menschlichen Lebens bedroht. Wir stehen mitten in einer Entwicklung, die zu ihrem Fluchtpunkt den Freibrief für die Tötung sowohl der Ungeborenen wie auch der alten Menschen hat. Weltweit sind organisierte Bemühungen im Gange, sowohl den Beginn des menschlichen Lebens wie auch sein Ende zum Gegenstand beliebiger Verfügung durch den Menschen zu machen. Zwischen beidem, sowohl dem Bestreben, den Beginn des menschlichen Lebens zur willkürlichen Disposition des Menschen zu stellen, wie auch jenem, das Ende des menschlichen Lebens freizugeben in die Bestimmungsmacht des Menschen, besteht ein logischer Zusammenhang. Sowohl politisch-ideologische Zielsetzungen wie auch von ihnen beeinflusste »Fortschritte« im Bereich der Molekularbiologie und der Fortpflanzungsmedizin haben eine Entwicklung in Gang gesetzt, die diesen logischen Zusammenhang auch praktisch bestätigt und die gesamte Menschheit(!) diesem logischen Zwangszusammenhang ausliefert.

Das wollen wir im folgenden nun genauer erläutern und zugleich zeigen, wie dieser Entwicklung noch begegnet werden kann.

Wollte man die Grundelemente des christlich-abendländischen Menschenbildes katalogartig auflisten, dann wird man in etwa folgende Bestimmungen geben müssen:

Der Mensch ist etwas, das aus ihm selbst, wie er heute ist, nicht verstanden werden kann. Er geht in der Grenze des Innerweltlich-Naturhaften oder Humanen nicht auf. Er ist von seiner Anlage her »ad deum creatus«; darauf hingeordnet, von der Gottesbegegnung ergriffen und in die lebendige Gottesteilnahme gezogen zu werden. Der Mensch ist kein sich selbst genügendes, kein in sich selbst eingegrenztes Wesen. Er ist »Wesen über sich hinaus«. Die Natur des Menschen verwirklicht sich gerade nicht in der Entfaltung einer in sich selbst geschlossenen Anlage, sondern darin, daß sie über sich hinaus in die Lebensgemeinschaft mit Gott gezogen wird. Die Notwendigkeit, sich selbst zu übersteigen - eben das ist die tiefste Natur des Menschen! Das Eigentliche der menschlichen Natur, das wahre Selbst des Menschen kann nur zur Geltung kommen, wenn der Mensch diese Beziehungsgestalt zu Gott eigens realisiert. So bedeutet die Absage an die Selbstüberschreitung, die Verweigerung der Transzendenz, wie sie in der neuzeitlichen Idee der selbstgenügsamen Natur zum Ausdruck kommt - gerade die Zerstörung seiner eigentlichen Natur.¹ Die Menschennatur kann also nur über sich erhoben sein, - oder sie muß gleichsam unter sich stürzen in Zerstörungen und Wirrnisse, die nicht einmal das Tier kennt. Der Mensch ist sozusagen nur als Emporgezogener angemessen bestimmt, der zu seiner eigentlichen Sinnerfüllung erst gelangt, wenn er auf den von oben entgegenkommenden Gott trifft und in die Lebendige Beziehungsgestalt zu ihm tritt. Erst von Gott her ist der Mensch im wahren Sinne Mensch.

Wir gehen heute gemeinhin davon aus, daß es da einerseits einen autonomen Bereich des Natürlichen

gibt, und - wenn überhaupt noch zugelassen - radikal davon abgetrennt, sozusagen auf der anderen Seite den Bereich des »Übernatürlichen«. Eine solch radikale Trennung widerspricht jedoch nach der Lehre der Tradition dem christlichen Sinn von »creatio«, der Schöpfung. Gemäß der katholischen Lehrtradition ist die Sphäre des im strikten Sinn »Übernatürlichen« gar nicht etwas gegen die Natur des wirklichen Menschen Abgetrenntes; die seinshafte *Offenheit* unseres Wesens für Offenbarung, Gnade, Sakrament ist nicht schon selber etwas »Übernatürliches«, sondern gehört gerade zur wertvollsten Geburtsmitgift des endlichen Geistes (*naturaliter anima est gratiae capax*²). Wir empfangen unser eigenes Sein immerzu aus dem göttlichen Ursprung und werden unaufhörlich aus ihm erschaffen (der Schöpfungsakt ist ein zeitloser Akt!). So hören wir nicht auf, eines neuen gradenhaften Eingriffs von Seiten des Schöpfers stets gegenwärtig zu sein. Die großen Lehrer der noch ungeteilten Christenheit haben dies als *potentia oboedientiae* bezeichnet³. Und diese »Potenz«, diese Fähigkeit beruht eben darauf, daß der Mensch als »creatura« für immer »Ton in des Töpfers Hand« bleibt, sein Sein nicht autonom, sondern beständiges Gewirkt-Sein ist. Es gibt also auch eine falsche, »supranaturalistische« Vorstellung von der Übernatürlichkeit des Glaubens, der Gnade und des Sakraments. Glauben-können, wie es bei Augustinus heißt⁴, gehört eben zur Natur des Menschen. Das heißt nun: sofern Unglaube die Weigerung bedeutet, eine hinreichend vernehmlich gewordene Anrede Gottes anzunehmen, verletzt er keineswegs nur eine rein übernatürlich begründbare Norm; er widerspricht dann vielmehr dem, was der Mensch von Natur, von Schöpfung wegen ist. Unglaube ist, so gesehen, wider die Natur des Menschen, welche die Natur eines erschaffenen Wesens ist.⁵

In seinem Werk über die göttliche Dreieinigkeit hat der hl. Augustinus eine zusammenfassende Bestimmung des christlichen Menschenbildes gegeben, die für die gesamte kirchliche Lehrtradition kennzeichnend ist und auch vom Zweiten Vatikanischen Konzil auf eindringliche Weise erneuert wurde⁶: »Die wahre Ehre

Anmerkungen

¹ Vgl. hierzu Schmucker-von Koch, J.: *Autonomie und Transzendenz. Untersuchungen zur Religionsphilosophie Romano Guardinis*, Main 1985, bes. 15-42.

² Thomas von Aquin: *Summa theologiae*, II, 113, 10.

³ Vgl. *Summa theologiae* III, 11, 1; *Quaest. disp. de veritate* 8, 12 ad 4; *quaest. disp. de potentia dei* 6, 1 ad 18.

⁴ Augustinus: *De praedestinatione sanctorum* cap. 5, 10; *Migne PL* 44, 968.

⁵ Thomas von Aquin: »*Infidelitas ... est contra naturam*« (*Summa theologiae*, II, II, 10, 1 ad 1).

⁶ Vgl. *Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute »Gaudium et spes«* cap. 13, cap. 16, cap. 17. Als zentrale, die vorkonziliäre Lehrtradition erneuerte Aussagen seien hier stellvertretend zitiert:

- »Die Freiheit des Menschen, die durch die Sünde verwundet ist, kann nur mit Hilfe der Gnade Gottes die Hinordnung auf Gott zu voller Wirksamkeit bringen.« (cap. 17)

- Der Mensch ist »in sich selbst zwiespältig. Deshalb stellt sich das ganze Leben der Menschen, das einzelne wie das kollektive, als Kampf dar, und zwar als ein dramatischer, zwischen Gut und Böse, zwischen Licht und Finsternis. Ja, der Mensch findet sich unfähig, durch sich selbst die Angriffe des Bösen wirksam zu bekämpfen, so daß ein jeder sich wie in Ketten gefesselt fühlt. Der Herr selbst aber ist gekommen, um den Menschen zu befreien

des Menschen heißt, Bild und Gleichnis Gottes zu sein. Sie läßt sich nur bewahren in der Hinordnung auf den, von dem sie eingepreßt ist. Um so mehr hängt man Gott an, je weniger man das eigene Ich liebt. Wer sich von der Gier, seine Macht zu erleben, treiben läßt, stürzt nach seinem Willen gewissermaßen in sich selbst als Mittelpunkt. Da er also wie Gott unter keinem stehen will, wird er zur Strafe auch von der Mitte, die er selbst ist, weitergetrieben nach unten, das heißt zu dem, woran das Vieh sich freut. So hat der Mensch, da seine Ehre das Gleichnis Gottes ist, seine Unehre, das Gleichnis des Tieres. Er kommt ‚in seinem Glanz‘ um die Erkenntnis seiner selbst und wird dem unvernünftigen Vieh gleich und ist ihm ähnlich geworden.⁷ Ja er sinkt in einer bestimmten Hinsicht sogar noch unter das Vieh, wie Augustinus im XII. Buch seines »Gottesstaats« feststellt. »Durch das Unmaß des Sündigens - so Augustinus - kommt es soweit, daß Tiere ohne vernünftigen Willen sicherer und untereinander friedlicher leben als Menschen.«⁸

Augustinus sagt uns hier entscheidendes über das Wesen des Menschen, seine Möglichkeiten und Gefahren. Wir können es folgendermaßen zusammenfassen:

Erstens: Der Mensch ist hingeordnet zu Gott. Seine Ehre und Würde läßt sich nur bewahren, wenn der Mensch in beständiger innerer Bewegung auf Gott hin verbleibt. Sünde ist alles, was den Menschen von Gott lostrennt, die Bewegungsdynamik auf Gott hin umkehrt und ausschließlich Weltlichem und Vergänglichem zuwendet. Im Römerbrief, den auch die Pastorkonstitution »Gaudium et spes« hier zitiert, spricht der hl. Paulus von dem Verhalten, »den Geschöpfen statt dem Schöpfer« zu dienen.⁹

Zweitens: Es gibt eine Gier im Menschen, seine eigene Macht zu erleben. Der Mensch erhebt sich darin zum Mittelpunkt des Seins. Aber es ist nicht ein Mittelpunkt, der geruhsam und selig in sich selbst steht. Indem der Mensch sich zum Mittelpunkt alles Seienden erhebt, wird er an sein Ich gekettet und kreist nur noch um sich selbst. In diesem Kreisen um sich selbst wird er blind und für das dem Menschen Würdige und Gemäße und vertiert.

Sich zur Mitte des Seins zu erheben in der Gier, seine eigene Macht zu erleben, zeigt also: Der Mensch hat von der Sünde, von der Lostrennung von Gott überhaupt keinen Vorteil. Nur Leid. Er verfällt ganz den endlichen Dingen und ihrer Vergänglichkeit. Die Macht, die die Sünde verheißt, enthüllt sich stets als Trug. Stets endet sie in der Erniedrigung des Menschen.¹⁰

II.

Es ist ein unauslöschliches Merkmal des menschlichen Daseins, daß seine Wirklichkeit als Ganzes von einem Bereich der letzten Höhe und nicht von dem des unteren Anfangs her seine letzte Bestimmung erfährt. Nur unter dieser Voraussetzung: daß die Natur des Menschen nicht autonom, sondern nur als gottbezogene sein und sich entfalten kann, ist die Würde des Menschen überhaupt zu wahren. »Alle Versuche«, so formulierte Robert Spaemann einmal, »den Selbstzweckcharakter des Menschen nur so zu verstehen, daß der Mensch für den Menschen das höchste irdische Wesen ist, daß er für sich selbst höchster Zweck ist, kommen an den spezifischen Begriff der Menschenwürde nicht heran. Sie können Sitten des gegenseitigen Respekts und Verfassungen, die solche Sitten kodifizieren, nur begreifen als Komplizentum der Spezies homo sapiens gegenüber dem Rest der Welt, ein Komplizentum, in welchem der Mensch sich gerade nicht vom Rest der Welt unterscheidet. Und

übrigens kann von dieser Position aus, die ich die antiontologische nennen möchte, kein schlüssiges Argument gegen den schmerzlosen und geheimen Mord an einem Menschen ohne Angehörige entwickelt werden. Denn wenn dieser Mensch nur ein Wert für sich und nicht ein Selbstzweck ‚an sich‘ ist, dann gilt für den perfekten Mord an ihm: wenn das Subjekt, dem sein eigenes Leben wertvoll ist, beseitigt ist, kann von einem Verlust, einer ‚Wertminderung‘ nicht mehr die Rede sein. Denn der Wertcharakter dieses Lebens war ja abhängig von dem Subjekt, für welches das Leben Wert hatte....

Existenz - so fährt Spaemann fort - ist nicht eine Eigenschaft, durch deren Verlust man ärmer wird, da man ja nicht ärmer sein kann, wenn man nicht mehr ist. Nur unter zwei Voraussetzungen verhält es sich anders: entweder, wenn der Mensch seinen eigenen physischen Tod überlebt, so daß das Subjekt, welchem Unrecht geschah, weiterexistiert. Oder aber, wenn Gott existiert, von dem der Psalm sagt: ‚Kostbar ist in den Augen des Herrn das Blut seiner Heiligen. Die Kostbarkeit des Menschen ‚an sich‘, also nicht nur für den Menschen, macht sein Leben zu etwas Heiligem, und sie gibt dem Begriff der Würde erst jene ontologische Dimension, ohne welche das mit diesem Begriff Gemeinte gar nicht gedacht werden kann. Der Begriff ‚Würde‘ meint etwas Sakrales: er ist ein im Grunde religiös-metaphysischer. Horkheimer und Adorno haben dies genau gesehen, als sie schrieben, es gäbe eigentlich nur ein religiöses Argument gegen den Mord. Dies ist freilich kein Argument für den Mord, sondern für die religiöse Betrachtung der Wirklichkeit. Es ist ein auch heute noch nicht ganz ausgestorbener Irrtum, man könne die religiöse Betrachtung der Wirklichkeit fallen lassen, ohne daß einen etliches andere mitabhanden kommt, auf das man weniger leicht verzichten möchte.«¹¹

In der säkularisierten Welt der Neuzeit ist der Mensch bekanntlich zum höchsten Wesen für den Menschen aufgerückt. Damit ist aber auch die Grundlage für die Anerkennung seiner Würde als eines Werts an sich entfallen. In Gesellschaften, in denen der Mensch nur dem Menschen seine Würde verdankt, kann sie auf *unbedingte* Achtung keinen Anspruch mehr erheben. Es liegt in der Logik eines sich immer stärker radikalisierenden Autonomieanspruches, den Mitmenschen zum Zwecke der Durchsetzung der eigenen Autonomie zum bloßen Mittel zu degradieren oder seine Vernichtung zu betreiben, wenn dies für das eigene Autonomiestreben günstig ist. Direkte Folge dieser Entwicklung ist, daß der Mensch sich das Recht anmaßt, darüber zu urteilen, wer als in seiner Würde zu respektierender Mensch im Vollsinn zu gelten hat und wer nicht. Werden Menschen aber aufgrund bestimmter Eigenschaften als zu achtende Mitglieder der menschlichen Gesellschaft erst durch andere kopiert, so liegt es im Belieben einer Mehrheit dieser anderen, diejenigen Eigenschaften zu definieren, aufgrund deren jemand Menschenwürde besitzt und

und zu stärken ...« (cap. 13)

- »Im Inneren seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß.«

»Das Gewissen (kann) durch Gewöhnung an die Sünde allmählich fast blind (werden).« (cap. 16)

Zu behaupten, wie es von den *verschiedensten* Seiten der heute geschieht, das Konzil habe der Autonomie des Menschen das Wort geredet, entbehrt jéglicher Grundlage.

Augustinus: De trin., XII, 11.

Augustinus: De civ. dei, XII, 21, 22.

⁹ Röm. 1, 21-25; zit. in »Gaudium et spes« cap. 13.

¹⁰ Vgl. »Gaudium et spes«: »Die Sünde mindert... den Menschen selbst, weil sie hindert, seine Erfüllung zu erlangen.« (cap. 13)

¹¹ Spaemann, R.: Über den Begriff der Menschenwürde. In: Scheidewege 15 (1985/86), 25 ff.

Menschenrechte beanspruchen darf. Das aber würde - so stellt Spaemann treffend fest - den Gedanken des Menschenrechts überhaupt aufheben.¹²

Genau in dieser historischen Situation befinden wir uns heute: Mit dem Fortfall der religiösen Dimension, die die Würde des Menschen als eines Wertes an sich sicherte, kommt die Selbstermächtigung des Menschen auf, über das Menschsein von Wesen, die *objektiv* seinesgleichen sind, zu befinden.

Führen wir uns einmal vor Augen, was in Bezug auf den Beginn des menschlichen Lebens heute geschieht: Da wird - ohne daß es irgendeine überzeugende Begründung dafür gibt - festgelegt, daß personales Menschsein erst vorliege, wenn die Individuation des Embryos abgeschlossen oder die Organogenese des Gehirns vollzogen sei. Vor diesem Zeitpunkt dürfe daher der Embryo abgetrieben oder zu wissenschaftlichen Experimenten benutzt werden, die zum Tod des Embryos führen. Gegen solche »verbrauchende« Embryonenforschung sei nichts einzuwenden. Es ist erschütternd zu sehen, daß trotz gegenteiliger Aussagen des Kirchlichen Lehramts Franz Böckle und Johannes Gründel weiterhin Auffassungen vertreten, die einen abgestuften Schutz des menschlichen Lebens rechtfertigen.¹³ Ihre Auswirkung auf die moralische Bewußtseinsbildung in der Ärzteschaft war und ist verheerend! Mir selbst sind Fälle bekannt, wo Ärzte, denen die Stimme ihres Gewissens zunächst verbot, Abtreibungen vorzunehmen oder an der Durchführung der In-vitro-Fertilisation mitzuwirken, unter dem Einfluß Böcklescher und Gründelscher Thesen zu Handlungen bereit gemacht wurden, die nach der Lehre der Kirche unter keinen Umständen sittlich erlaubt sind.

Wieder andere vertreten sogar die Auffassung, daß von einer menschlichen Person erst dann die Rede sein könne, wenn soziale und intentional bewußte Beziehungen aufgenommen werden. Josef Seifert weist darauf hin, daß der katholische Moraltheologe Bernhard Häring - ebenfalls wiederum in klarem Widerspruch zum kirchlichen Lehramt - die Auffassung vertritt, »daß erst durch die Bejahung der Person, also erst wenn die Person Gegenstand personaler Liebe ist, die überhaupt zur Person wird. Und daher sei die Abtreibung des nicht erwünschten Kindes unter Umständen legitim.«¹⁴

Der amerikanische Medizinprofessor und Philosoph Tristram Engelhardt gar postuliert, daß erst innerhalb des ersten Lebensjahres nach der Geburt, mit dem Eintritt bewußter und sozialer Bezüge des Menschen, Personalität angenommen werden könne und daß deshalb prinzipiell auch Kindestötung sittlich und rechtlich zu erlauben und höchstens aus sozialen und politischen Gründen zu verbieten wäre.¹⁵

Jüngst hat Willi Geiger, ehemaliger Richter am Bundesverfassungsgericht, auf den Versuch des Mainzer Juristen Professor Hoerster hingewiesen, »aus dem Menschenrecht ein Recht zu machen, das nur das Leben des zu Selbstbewußtsein gekommenen, in diesem Sinne zur Person gewordenen Menschen schützt. Mit dieser Auslegung - so Geiger betroffen - ist nicht einmal mehr das Neugeborene geschützt.«¹⁶

Francis Crick, der bekannte englische Physiologe und Nobelpreisträger, der zusammen mit Watson den genetischen Code des Menschen entschlüsselte, wollte den Zeitpunkt der offiziellen Anerkennung neugeborener Babys als menschlicher Wesen ein paar Tage hinausgeschoben wissen, damit man systematisch alle Ausanormaler Babys töten könne. - Behinderte, insbesondere Kinder mit Chromosomenanomalien wie zum Beispiel Mongolismus sollen nicht sein, also weg damit. Wir haben festzustellen, daß nach Ansicht vieler Menschen in den sogenannten industrialisierten

Ländern ein ungeborenes Kind, das an einer chromosomenbedingten Behinderung leidet, abgetrieben werden soll. Die vorgeburtliche Diagnostik mit Hilfe der Amnioskentese und der Chorionzottenbiopsie, die in großem Maße in den meisten Krankenhäusern der industrialisierten Welt angewandt werden, haben vielfach kein anderes Ziel als das: ungeborene Kinder mit Chromosomenanomalien systematisch - zu suchen und zu töten.¹⁷

Was von solchen Abtreibungen hinterlassen wird, kann überdies noch gewinnbringend verwertet werden. Wie Roland Rösler in seinem Buch »Rohstoff Mensch«¹⁸ nachgewiesen hat, werden ungeborene Kinder nach Abtreibungen zu Kosmetika, Verjüngungsmitteln und Medikamenten verarbeitet, es gibt einen florierenden Handel mit Embryoleichen. Und wenn man beispielsweise Schwerstgeschädigte, wie zum Beispiel anencenphale, also fast hirnlose Kinder überleben läßt, so kann es schon vorkommen, daß dies ausschließlich zu einem ganz bestimmten Zweck geschieht: man hat hier gutes Material für alle Organtransplantationen, ein lebendiges Ersatzteillager sozusagen, weil alles frisch und lebendig geliefert werden kann, so daß selbst eine noch so geringe Zersetzung der entnommenen Organe vermieden wird. Dr. Schepens, Generalsekretär des Weltbundes der Ärzte für das Leben, berichtete am 16.4.1988 in Bonn, daß solche Praktiken zum Beispiel im Loma-Linda-Hospital in Kalifornien üblich sind. Morgen wird - so Dr. Schepens in seinem Vortrag weiter - dasselbe Schicksal mongoloiden Babys zuteil werden und anderen, die an Körperbehinderungen leiden.¹⁹

Was läßt sich denn überhaupt noch für ein moralisches Argument dagegen vorbringen, wenn die Würde des menschlichen Lebens nicht von Anbeginn an als ein Wert an sich respektiert wird, sondern zur Disposition steht?

Dieselbe Frage stellt sich hinsichtlich der heute ganz massiv betriebenen Bemühungen, die Gesellschaft wie ein Zuchtpotential zu handhaben, wie eine gewöhnliche Zuchtfarm: die Art muß ständig verbessert werden, die Untauglichen sind auszumerzen. Ich erinnere hier nur an die sogenannten Sperma-Banken, die weltweit eingerichtet worden sind. Man kann mensch-

¹²Vgl. ders.: a.a.O. 29.

¹³ Vgl. zum Ganzen: Schmucker-von Koch, J.: Die Irrationalität des Postulats vom abgestuften Schutz des menschlichen Lebens. In: Theologisches 19 (1989), 494-500; vgl. ebenso: IMABE-Institut für Medizinische Anthropologie und Bioethik, Wien/Schweizerische Gesellschaft für Bioethik, Zürich (Hrsg.): Der Status des Embryos. Eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Beginn des menschlichen Lebens, Wien 1989.

¹⁴ Vgl. Seifert, J.: Menschenwürde und unbedingte Achtung menschlichen Lebens. Einige Fragen der Bioethik und die Grundlagen der Moral. In: Marré, H./Stütting, J. (Hrsg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche: Der Schutz des menschlichen Lebens, Münster 1988, 98.

¹⁵Vgl. Seifert, J.: a.a.O. 69

¹⁶ Vgl. Geiger, W.: Rechtliche Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs. In: v. Voss, H./v. Voss, R. (Hrsg.): Chancen für das ungeborene Leben, Köln 1988, 45.

¹⁷ Uns liegen zwischenzeitlich erschütternde Zahlen vor, die ein Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft erfaßt hat.

Vgl. Murken, J./Stengel-Rutkowski, S.: Schwerpunktprogramm der Deutschen Forschungsgemeinschaft »Pränatale Diagnostik genetisch bedingter Defekte«. 16. Informationsblatt vom 15.7.1982. - Mehr als Dreiviertel der untersuchten Schwangeren, bei deren Kind pathologische Befunde festgestellt wurden, ließ gemäß dieser Studie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen. Vgl. zum Ganzen auch Knörr, K.: Pränatale Diagnostik - Klinik und Folgerungen. In: Marquard, O./Staudinger, H. (Hrsg.): Anfang und Ende des menschlichen Lebens. Medizinethische Probleme, Paderborn 1987, 24-36.

¹⁸ Rösler, R.: Rohstoff Mensch. Embryohandel und Genmanipulation, Stein a. Rhein 1986.

¹⁹ Schepens, Ph.: Euthanasie - Gnadentod oder Endlösung? In: Rösler, R.: Der Menschen Zahl. Stein a. Rhein 1989, 331 f.

lichen Samen schon fast nach einer Art Versandhaus-Katalog bestellen. Blaue Augen und blonde Haare können ebenso geordert werden wie Hautfarbe, Größe und Gewicht. Die anderen Daten wie zum Beispiel Begabung, Ausbildung, Beruf und Religion des Samenspenders werden mitgeliefert, Garantie gibt es natürlich keine. Seit 1971 existiert zum Beispiel in New York »Idant«, die größte Samenbank der Welt. Man schätzt, daß in den USA 15.000 Kinder jährlich durch künstliche Befruchtung gezeugt werden - zum Teil von toten Vätern, deren Samen zu ihren Lebzeiten auf der Samen-Bank tiefgekühlt und eingelagert wurde. Besonderes Aufsehen erregte auf diesem Gebiet der Nobelpreisträger Muller, der in der Graham-Samenbank in Escondido, Kalifornien, nur Sperma der »Hochintelligenz« aufnehmen ließ - zu Zwecken der Intelligenzzucht, ähnlich wie sie in den Nazi-Zuchtanstalten versucht wurde.

Fassen wir zusammen: Sowohl die Versuche zur eugenischen Verbesserung der menschlichen Gattung wie auch das Ausmerzen jener, die bestimmten, von einer mächtigen Interessengruppe willkürlich gesetzten Maßstäben nicht entsprechen und daher als untauglich für's Leben, als Ballast gelten, zeigen eines sehr deutlich:

In dem Augenblick, in dem die personale Würde des Menschen von seinem biologischen Sein losgelöst wird, der Mensch also, wie ich eingangs feststellte, von unterhalb seiner selbst her verstanden wird, ist kein Halten mehr: der Mensch ist dann der totalen Verfügung durch den Menschen ausgeliefert.

Der Nobelpreisträger Joshua Lederberg brachte die welthistorisch ganz neue Situation 1962 beim CIBA-Symposium »Der Mensch und seine Zukunft« auf eine einfache Formel: »Wir können nun den Menschen definieren: Genotypisch besteht er aus 1,80 m einer bestimmten molekularen Sequenz von Kohlenstoff-, Wasserstoff-, Sauerstoff-, Stickstoff- und Phosphoratomen der spiralisierten und gewendelten DNS im Kern seiner Keimzellen und in den Kernen jeder Körperzelle. Wir können nun sagen, daß die Haupteigenschaften des irdischen Lebens in sichtbare Reichweite der experimentellen Chemie gerückt sind.«²⁰

So überzogen und im Grunde sinnlos eine solche Definition ist (sie sagt etwa so viel über den Menschen aus wie die chemische Analyse von Tinte und Papier eines Gedichtes von Eichendorff über dieses Gedicht) unser Bild vom Menschen hat sich im Gefolge dieser und ähnlicher Definitionen, vor allem aber im Gefolge der Möglichkeit dessen, was durch die moderne Fortpflanzungsmedizin und die Gentechnologie erreichbar geworden ist, *faktisch* geändert.

III.

Wir stehen heute vor einer neuen, so noch nie gekannten Form des Totalitarismus durch diese radikale Veränderung des Menschenbildes von unten her. Mit Menschen wird heute umgegangen, als seien sie keine Menschen. Die personale Würde des Menschen wird einfach außer Kraft gesetzt zugunsten wissenschaftlich-technischer Verfügungsmöglichkeiten über den Menschen. Wie kann es zu einer solchen Entwicklung überhaupt kommen, zumal in und trotz der demokratischen Öffentlichkeit des freien Westens, dessen Freiheit ja auf der Achtung und Verteidigung der personalen Würde des Menschen gründet? Wir haben es hier schon lange nicht mehr mit den Bestrebungen einzelner Außenseiter oder vereinzelter Vorkommnisse zu tun. Die geschilderten Dinge sind vor einem größeren Hintergrund zu sehen. Es gibt international tätige Organisationen, die im Namen des zukünftigen Glücks der Menschheit eine radikale Fruchtbarkeits-

kontrolle beim Menschen anstreben und nur noch dem geplanten, absehbar arbeitsfähigen Menschen ein Existenzrecht einräumen.

Roland Rösler hat in seinem Buch »Der Menschen Zahl« ausführlich nachgewiesen, daß diese Organisationen über ihre vielfältige Verflechtung und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen der Vereinten Nationen einen schier unglaublichen Einfluß auf die Völker der Welt gewonnen haben.²¹

Nach Roland Rösler ist heute der Bevölkerungsfond der Vereinten Nationen (UNFPA) die führende Institution »bei der Förderung von Bevölkerungsprogrammen und der Koordinierung von Bevölkerungsaktivitäten und hat über 3.000 Projekte in 141 Ländern der Welt unterstützt. Er versucht - sowohl in entwickelten als auch in Entwicklungsländern - das Bewußtsein zu fördern für die Verflechtungen zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt mit dem Bevölkerungsproblem, für den Menschenrechtsaspekt der Familienplanung und für mögliche Strategien, mit der Bevölkerungsfrage umzugehen.«²²

Neben der direkten Durchführung der UNFPA-Programme seitens zahlreicher Institutionen des UN-Systems erfolgt diese »vor allem über die 'International Planned Parenthood Federation' (IPPF), einem Zusammenschluß von 104 nicht staatlichen Familienplanungsorganisationen, die Ende 1986 123 Länder repräsentierten. Der offizielle 'Geburtstag' dieser weltumspannenden, *zweitgrößten nicht staatlichen Organisation* ist der 29. November 1952.«²³ Zentraler Sitz ist London. In Deutschland ist diese IPPF durch Pro Familia vertreten.

Als dritte Organisation wäre der am 20. November 1952 von John D. Rockefeller gegründete Population Council zu nennen. Auch er hat sich dem Anliegen verschrieben, das allgemeine Menschheitsglück durch Geburtenkontrolle und Lenkung des Bevölkerungswachstums zu erreichen. Zwischen den drei genannten Organisationen - der Internationalen Vereinigung für geplante Elternschaft IPPF, den UNO-Institutionen und dem Population Council Rockefellers gibt es mannigfaltige personelle Verflechtungen und Zusammenarbeit.

Zugrunde liegt all diesen Aktivitäten die zum Dogma erhobene These, daß ungeplantes Bevölkerungswachstum die Menschheit bedrohe. Diese Auffassung beherrscht heute weithin das öffentliche Bewußtsein. Wissenschaftlich ist sie überhaupt nicht gerechtfertigt. Im Gegenteil: Sie wurde bereits vielfach widerlegt. Ich verweise hier nur auf die Arbeiten des international hoch angesehenen Experten für Weltwirtschafts- und Entwicklungsfragen, Lord Peter Bauer. Als Professor an der Londoner School of Economics war er über Jahrzehnte mit Fragen der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung in den unterschiedlichsten Regionen unserer Erde befaßt. Ich verweise weiter auf die Untersuchungen von Julian Simon, der an der Universität Princeton lehrt. Rösler verweist auf eine Fülle von wissenschaftlichen Untersuchungen, die ebenfalls das Dogma der selbsternannten Bevölkerungsplaner erschüttert.²⁴

²⁰ Man and his Future. A. CIBA foundation volume, hrsg. v. G. Wolstenholme, London 1963; deutsch: Das umstrittene Experiment: Der Mensch. 27 Wissenschaftler diskutieren die Elemente einer biologischen Revolution, München 1966. Vgl. zum Ganzen auch: Löw, R.: Genmanipulation - die geklonte Natur, München 1985.

²¹ Vgl. Rösler, R.: Der Menschen Zahl, Stein a. Rhein 1989, bes. Kap. III-V, XI-XIV; ebenso 299-315.

²² Rösler, R. (a.a.O. 181) zitiert hier wörtlich aus: Everyone's United Nations - A Handbook on the Work of the United Nations, UN, New York 1986, 10th edition, 248; vgl. auch Rösler, R.: a.a.O. 234.

²³ Rösler, R.: a.a.O. 181.

²⁴ Vgl. zu Peter Bauer, Julian Simon und anderen. Rösler, R.: a.a.O. 121-145.

Obwohl also die These überhaupt nicht wissenschaftlich abgesichert ist, daß ungeplantes Bevölkerungswachstum die Menschheit bedroht, wird dennoch weiterhin an ihr festgehalten. Nach wie vor wird mit großem propagandistischem Aufwand die Auffassung vertreten, daß es um des Glücks der Menschheit willen gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen und Bevölkerungswachstum aufeinander abzustimmen gelte.

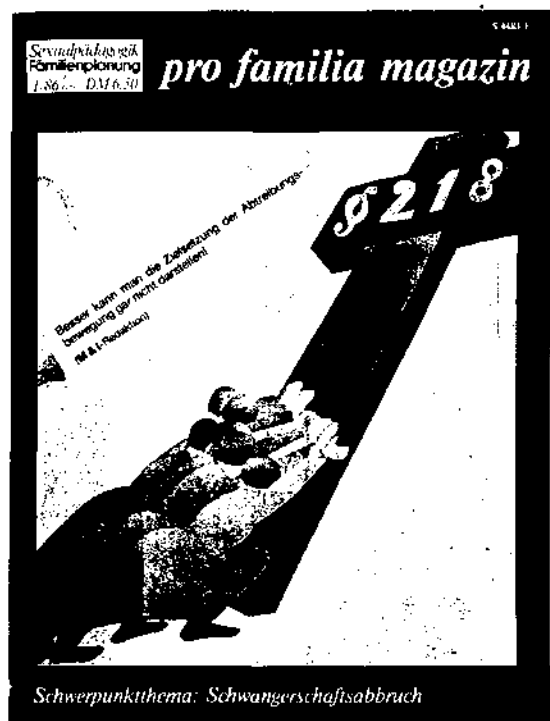
Dies sieht dann folgendermaßen aus: Statt eine Änderung unproduktiver Wirtschaftsverhältnisse sowie politischer und sozialer Strukturen herbeizuführen, die die Hauptursache für das Entstehen von Armut und den Mangel an Versorgungsgütern darstellen²⁵, werden internationale Kampagnen zur Sexualaufklärung bis ins letzte Dorf gestartet, werden Verhütungsmittel aller Art propagiert, wird für die Sterilisation von Millionen geworben, werden Abtreibungen als Segen für die Menschheit ausgegeben und entsprechende Kliniken eingerichtet und finanziert. Die Tötung Ungeborener erhält den Charakter einer Wohltat für die Mutter, die Familie, die Nation, die ganze Welt. Angesichts dieser Konsequenzen gilt es zu fragen, was denn nun eigentlich hinter den weltweiten Planungen und Projekten zur Bevölkerungsverminderung steht. Da die Bedrohung der Menschheit durch Bevölkerungswachstum ja kein wissenschaftlich ausweisbarer Sachverhalt ist, muß man fragen, zu welchem anderem Zweck das propagierte Anliegen der Bevölkerungswachstumsreduktion dient. Und da gibt es nun überraschende Hinweise. In offiziellen Veröffentlichungen der genannten internationalen Organisationen ist davon die Rede, daß es mit der bedingungslosen Befürwortung der Abtreibung auch um die »Befreiung der Frau aus ihrer Unterordnung durch Gebärzwang« geht.²⁶ Da ist die Rede vom Recht der Frau auf Kontrolle über ihren eigenen Körper, das Grundlage für die Wahrnehmungen aller anderen Rechte sei. Hierzulande ist dieses »Recht« - weniger vernebelt umschrieben - unter dem Motto »Mein Bauch gehört mir« bekannt. Da werden international Strategien entwickelt, wie man den Kinderwunsch durch das Wecken von intensiven Konsumbedürfnissen oder durch Schaffung neuer Leitbilder verringern könne, zum Beispiel durch die Leitbilder der »Selbstverwirklichung«, der »Emanzipation«, ein rein hedonistisches Sexualitätsverständnis.²⁷ Da werden in diesem Sinne rüde Aufklärungsprogramme in die Schulen und in die Medien gebracht, die die Heranwachsenden in ein familienfeindliches, rein subjektivistisches Verständnis von Sexualität hineintreiben, für dessen Konsequenzen dieselbe Organisation gleich die Abtreibungskliniken um die Ecke empfiehlt. Interessant ist auch noch folgendes: Am 20. November 1952 hat John D. Rockefeller bei der Gründung des Population Council unter anderem auch folgende programmatischen Ziele und Tätigkeiten genannt:

- Grundlagenforschung betreffend die Lebensvorgänge der menschlichen Fortpflanzung, einschließlich der physiologischen Veränderungen bei Spermia und Ei während ihres Wachstums und der Entwicklung, damit schließlich die wissenschaftliche Kenntnis über die menschliche Fruchtbarkeit vergrößert werden kann.
- Angewandte Forschung betreffend die Wirksamkeit von Empfängnisverhütungsmethoden.²⁸

Und im Population Council Jahresbericht 1986 finden wir die klare Aussage, daß das Council durch von ihm veranlaßte und finanzierte Forschungen erreichen will, »ein vollständigeres Wissen über den Vorgang der menschlichen Fortpflanzung und die Verbesserung der Fruchtbarkeits-Steuerungstechnik, Sterilisation und Abtreibung, sowie deren Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit zu erzielen.«²⁹ Hierfür be-

steht ein internationales Netz von Forschungsinstitutionen mit jeweils spezifischer Schwerpunktsetzung.³⁰ Im Lichte der heutigen Schlagzeilen um Retortenbefruchtung, Embryonen-Forschung, der Fortpflanzungsmedizin ganz allgemein wird deutlich, was hier alles im Hintergrund dieser Forschungsrichtungen steht. Bekanntlich kommt es im Gefolge dieser Entwicklungen zu einer völligen Zerstörung sowohl des Vater- wie auch des Mutterbegriffs (Leihmutterchaft). Die Reagenzglasbefruchtung eröffnet derart verwirrende Kombinationsmöglichkeiten, daß die Begriffe von Vater und Mutter, gerade der der Mutter, ihre Identität verlieren.

All die genannten Hinweise: Die Befreiung der Frau vom »Gebärzwang« im Namen der Autonomie, die laszive Sexualpädagogik sowie die mit Milliarden geförderten Forschungen auf dem Gebiet der menschlichen Fortpflanzung lassen den Schluß zu, daß es um mehr geht, als um einen humanitären Dienst am Menschen, der immer wieder als Begründung angeführt wird. Es geht um eine neue Form der Herrschaft über den Menschen. Heute ist man schon mutig genug, das offen zu bekennen: Es geht um die »Entwicklung einer neuen Gesellschaftsordnung und neuer Verhaltensnormen«.³¹ Zu diesem Zweck müssen christlich-abendländische Werte umgestürzt und als »verderbliche Denkgewohnheit« entlarvt werden, wie das ganz offen das Pro Familia-Magazin 5/87 fordert.³² Wie schon ausgeführt, ist Pro Familia die deutsche Landesorganisation der IPPF, die mit dem Population Council eng verbunden ist, ebenso mit der UNFPA.



In geradezu prophetischer Vorausschau hat C. S. Lewis in seinem 1943 erschienenen Werk »Die Abschaffung des Menschen« formuliert: »Der Endzustand ist erreicht, wenn die Menschheit durch Eugenik, vorge-

²⁵ ders.: a.a.O. 121-145.

²⁶ Simmel-Joachim, M. (Bundesvorsitzende der Pro Familia): Familienplaner trafen sich in Tokio. In: pro familia magazin 2/87, 4 ff.

²⁷ Rösler, R.: a.a.O. 243 (»Der Plan von Bukarest«).

²⁸ The Population Council - A chronicle of the First Twenty-Five Years 1952 - 1977, Population Council, New York 1978, 15.

²⁹ The Population Council 1986 Annual Report, PC, New York 1987, 7 f.

³⁰ Vgl. Rösler, R.: a.a.O. 223-229; ebenso a.a.O. 310-315.

³¹ Prager, A.L.: Die Pro Familia in Hessen, Braunschweig 1988, 25.

³² pro familia magazin 5/87, 1 und Umschlaginnenseite.

burtliche Konditionierung und durch eine Erziehung und Propaganda, basierend auf einer perfekt angewandten Psychologie, die vollständige Kontrolle über sich selbst erreicht hat ... Des Menschen Eroberung seiner selbst bedeutet ganz einfach die Herrschaft der Konditionierer über das konditionierte menschliche Material; die Welt der Post-Humanität, welche - einige wissentlich, andere ohne ihr Wissen - nahezu alle Menschen in allen Nationen gegenwärtig erarbeiten.«³³

Nun zeigt sich aber auf diesem schon lange beschrittenen Weg immer deutlicher, daß kein neues Menschheitsglück und keine neue Sinnerfüllung in Sicht kommen, sondern eine unerbittliche Logik sich aufbaut, die alles in ihre mörderische Konsequenz zieht. Wenn man nämlich einmal zugesteht, daß die Menschen nicht alle gleiche Würde haben und man so den ungeborenen Menschen legal töten darf, dann gesteht man damit ein, daß andere Leute ebenfalls unter bestimmten Umständen getötet werden dürfen. Die Erlaubnis zur Beendigung einer Schwangerschaft ist, so formulierte Johannes Vilar einmal³⁴, wie ein trojanisches Pferd: sie birgt in sich auch die gewaltsame Beendigung des Lebens anderer Menschen. Wenn man der Mutter das Recht gibt, ihre ungeborene Tochter zu töten, weil sie ihr eine Last ist, dann gibt man der Tochter dasselbe Recht, ihre Mutter aus demselben Grund zu töten. Freie Abtreibung bedeutet früher oder später freie Euthanasie, weil man in beiden Fällen dasselbe Recht zu töten bestimmten Personengruppen unter besonderen Umständen überläßt.

Das Zwangshafte dieser Logik zeigt sich in besonderer Schärfe an der Zwangslage, die durch sie produziert wird: Weil in den modernen Industriestaaten die Zahl der Kinder durch Verhütung und Abtreibung rapide reduziert worden ist, muß man, entsprechend der Logik des Systems, auch hinsichtlich des Endes des einzelnen Lebens planen. Man muß die Gesellschaft da ebenso umgestalten. Dieselben, die zur Tötung Ungeborener antreiben, treiben die Menschen mit unerbittlicher Logik in ein weiteres Morden: Nachdem die Propagierung von Verhütung und Abtreibung eine demographische Unausgeglichenheit geschaffen wurde, müssen sie diese unausweichlich mit der Euthanasie korrigieren an Menschen, die sie für unfähig halten, in der angestrebten glücklichen Gesellschaft, die voller Spaß sein soll (fun-society), weiterzuleben. Sie müssen die Gesellschaft von jenen unproduktiven, alten und kranken Menschen säubern, die das Sozial- und Gesundheitsbudget besonders belasten. Ein richtiges Trimmen der demographischen Alterspyramide ist also erforderlich. Wenn man sie am Grund durch Verhütung und Abtreibung zu sehr ausgedünnt hat, ist sie auch an den Seiten zu beschneiden und vor allem die Spitze durch Euthanasie zu kappen. Die Pyramide muß in geometrisch perfekter Form sein. Darum ist in dieser Logik die Ausrottung aller unbrauchbaren Menschen ein absolutes »Muß«, wenn man eine perfekte Alterspyramide will. In unserer Gesellschaft mit einer schnell wachsenden Gruppe älterer Menschen wird es nach dieser Logik absolut notwendig sein, Euthanasieprogramme großen Ausmaßes einzuführen. Der Generalsekretär des Weltbundes der Ärzte für das Leben, Dr. Schepens, hat darauf eindringlich hingewiesen. Er verweist darauf, daß man in Holland, das ja - zusammen mit Großbritannien - in der Liberalisierung der Abtreibung eine Vorreiterrolle hatte, auch in dieser Richtung schon sehr weit vorangekommen ist.³⁵ Es ist zu befürchten, daß es auch bei uns in Deutschland zu ähnlichen Entwicklungen kommen wird. Anzeichen hierfür gibt es genug. Was diese Entwicklungen für das Miteinander der Menschen bedeuten, ist offensichtlich. Dieselben

Kräfte, die durch die Liberalisierung der Abtreibung und die Freigabe der aktiven Euthanasie Glück und Wohlfahrt für die Menschen herstellen wollen, führen eine Gesellschaft der Angst und des Grauens herauf, in der keiner mehr seines Lebens sicher sein kann. Der Freibrief für die Tötung der Ungeborenen und der alten Menschen führt zur Selbstzerstörung der Menschheit. Daß diese mit solcher Verbissenheit und Ausdauer, wie wir es heute erleben, vorangetrieben wird, offenbart eine Verblendung, die sich aller rationalen Erklärung entzieht. Was hier den Menschen in das Nichts von Mord und Zerstörung treibt, ist die Einflüsterung, absolute Mächte über alles Sein gewinnen zu können. Indem der Mensch aber Herr über *alles* sein will, ist er am Ende nicht einmal mehr Herr seiner selbst.

Das kabbalistische Judentum hat uns die Geschichte vom Golem, einem künstlich erzeugten Menschenwesen überliefert, das der geordneten Rezitation aller denkbaren schöpferischen Buchstabenkombinationen seine Entstehung verdankt. Der endlich produzierte homunculus habe - so die Geschichte - von dem Wort emeth (das Wahrheit heißt) den ersten Buchstaben, das aleph, weggerissen. So stand auf seiner Stirn nun statt der Inschrift »Gott der HERR ist Wahrheit« das neue Motto: »Gott ist tot (meth).« Die Geschichte birgt eine tiefe Wahrheit: Indem durch die Selbstermächtigung des Menschen das Aleph fällt, kommt der Mensch in einen Zustand, in dem es für ihn keine Wahrheit mehr gibt.

Dieses letztlich Unvorstellbare, Grauensvolle ist der Herrschaftsbereich des Bösen, der Mächte der Verneinung. Ihnen fällt anheim, wer nur noch auf sich selbst und seine Macht setzt.³⁶

³³ Lewis, C. S.: Die Abschaffung des Menschen (mit einem Vorwort von Hans Urs von Balthasar), Einsiedeln 1983, 54.

³⁴ Vilar, J.: Die Abtreibung als Konflikt zwischen menschlichem Gewissen und willfährigem Staatsrecht. In: Persona y Derecho 2/1975, 341.

³⁵ Vgl. Schepens, Ph.: Euthanasie - Gnadentod oder Erlösung? In: Rösler, R.: Der Menschen Zahl, Stein a. Rhein 1989, 334 ff.

³⁶ Vgl. zum Ganzen Ratzinger, J. Card.: Der Mensch zwischen Reproduktion und Schöpfung. In: Communio 18 (1989) 61 - 71.

Forum Katholische Theologie 1/90

Zum Beispiel

Hallo!

Ich habe Ihre Adresse auf der Schrift: „Leben oder Tod?“ gefunden, und hoffe, daß Sie mir weiterhelfen können. Diese Schrift richtete sich gegen Abtreibungen und enthielt u. a. Bilder von abgetriebenen Kindern, die mich sehr beeindruckt haben. Ich habe selbst im August ein ungeplantes uneheliches Kind zur Welt gebracht, und ich glaube, daß Ihre Schrift mit dazu beigetragen hat, daß ich mich für dieses Kind entschieden habe.

Ich würde diese Schrift gern weitergeben, und ich bitte Sie, mir einige zu senden, falls es davon noch welche gibt; da es schon einige Jahre her ist, daß ich sie erhalten habe.

Ich habe etwas Porto und einen Aufkleber mit meiner Adresse beigefügt.

Vielen Dank im voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Liebe ist Leben

Ein Pastoralbrief

zu den Bevölkerungskontrollaktivitäten der philippinischen Regierung und der Familienplanungsverbände

Unsere geliebten Brüder und Schwestern in Christus, FRIEDE!

Alles menschliche Leben hat grundsätzlich seinen Wert und seine Würde, denn „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild;... Als Mann und Frau schuf er sie.“ (Gen. 1:27) Durch die Menschwerdung Jesu Christi in seiner Heilssendung im Dienst am Leben gab Gott dem menschlichen Leben zusätzlich Würde und Wert. Er sandte uns den Heiligen Geist, der ‚lebendig macht‘ (2 Kor. 3:6). Durch sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung, wurde Christus für uns ‚die Auferstehung und das Leben‘ (Joh. 11:25). Der grundlegende Wert hinter diesem Dienst am Leben ist, daß Gott allein der Höchste Herr und Herrscher über das Leben ist und wir sind nur Verwalter des Lebens.

Vor siebzehn Jahren haben wir, Eure Bischöfe, um den Schutz des Lebens willens, Euch in einem Pastoralbrief unsere tiefe Pein über ein sich Äußern des ‚Geheimnisses des Bösen ...‘ übermittelt, welches trachtet, nicht nur die Herzen der Menschen zu infizieren, sondern noch mehr die Institutionen und Strukturen, welche Menschen errichtet haben. Vieles von dem, was wir in diesem Pastoralbrief sagten, bleibt berechtigt. Eine Anzahl seiner Betrachtungen haben eine größere Klarheit und Schärfe erlangt, insbesondere in zwei Bereichen, nämlich: der allgemeinen Erkenntnis der Ernsthaftigkeit und Kompliziertheit des Bevölkerungsproblems und der allgemeinen Verpflichtung aller Bereiche der Gesellschaft, das Problem recht zu verstehen und zu lösen. Trotz der zahlreichen Unterschiede in den Grundsätzen und Auffassungen darüber, wie das Problem gelöst werden könne, nehmen wir dankbar die vielen konkreten Bemühungen der Regierung und nichtstaatlichen Behörden zur Kenntnis, die in diese Richtung zielen.

Heute hat unsere gegenwärtige Regierung einmal mehr ein offizielles Bevölkerungskontrollprogramm gestartet. Parallel dazu gibt es örtliche und fremde nichtstaatliche Organisationen, welche ihre Anstrengungen erneuert haben, die Familiengröße zu manipulieren, indem sie Werte fördern, welche mit dem christlichen Familienleben unvereinbar sind und Medikamente und Mittel verteilen, welche künstlich die Empfängnis menschlichen Lebens verhindern und sogar bereits im Mutterleib empfangenes Leben abtreiben. Das letztendliche Ziel dieser Organisationen ist es, daß jede philippinische Familie nur zwei Kinder haben sollte - „Null-Bevölkerungswachstum“ - durch weitverbreitete Empfängnisverhütungstechnologie.

Aufgrund der Natur ihrer Berufung und Sendung **kann** die katholische Kirche mit Allen, die wünschen, den Werten des Evangeliums die Treue zu halten, sich **nicht** diesem Programm anzuschließen - auch nicht dem Anschein nach.

In Beantwortung Eures Aufrufes nach einer eindeutigen Haltung Eurer Bischöfe in Bezug auf dieses gegenwärtige Bevölkerungsproblem und die Propaganda, geben wir die folgende Erklärung ab:

Den Unterprivilegierten sagen wir:

Eine kleine Pressemeldung und die originale Verlautbarung dazu:

Verhütung und Imperialismus

MANILA (rtr) - Die philippinische Bischofskonferenz hat ausländische Kreditgeber beschuldigt, in dem einzigen katholischen Land Asiens „Verhütungs-imperialismus“ zu betreiben. Sie forderten in einem gestern veröffentlichten Hirtenbrief die Politiker auf, sich bei ihrer Familienplanungspolitik nicht zu Sklaven der Kreditgeber des Landes zu machen. Dies ist eine Anspielung auf die Aufforderung der Weltbank und der USA, die Philippinen sollten ihr Bevölkerungswachstum zugunsten einer besseren wirtschaftlichen Entwicklung senken.

Wiesbadener Tagblatt, 12.10.90

- Wir sind uns Eurer Schwierigkeiten bewußt, und obwohl wir zuwenige Laienhelfer und Freiwillige haben, versuchen wir unser Bestes zu leisten, Euch über unsere Kommissionen und sozialen Aktionen für Gesundheit, Familienleben und andere mildtätige Körperschaften unter unserer Hierarchie zu helfen.
- Die Kirche glaubt an eine verantwortliche Geburtenregelung durch ein Verfahren, welches die Unversehrtheit der Körper verheirateter Paare respektiert. Die Kirche verurteilt Empfängnisverhütung, Sterilisation und Abtreibung. Eure Antwort auf den Ruf nach natürlichen Methoden der Geburtenregelung war erbaulich.
- Seid bestrebt, die Zwillingsstugend der Vernunft und des Edelmuten bei der natürlichen Geburtenregelung zu üben.

Den Privilegierten sagen wir:

- Haltet die Quellen des Lebens offen. Christliche Ehegatten sind in Christus miteinander verheiratet. Vergeßt bitte nicht, daß die Dreifaltigkeit - Vater, Sohn und Heiliger Geist - eine integrale Rolle in Eurem Eheleben spielt. Laßt Gott frei in Eurer Beziehung wirken.
- Erliegt nicht den Verlockungen des Materialismus. Jene, denen das Leben mehr gegeben hat, sollten mehr geben für die Förderung des Lebens.
- Helft jenen weniger privilegierten Paaren, auf daß auch sie in der Lage sind, freudig die Herausforderung der Elternschaft anzunehmen und ihre Kinder als eine Quelle der Freude erfahren und sie in einer ihrer Würde als menschliche Person geziemenden Weise aufziehen.

Dem Personal unserer Regierung sagen wir:

- Seid bestrebt, ein christliches Bewußtsein zu bilden und erhalten und Zeugnis abzulegen für die religiöse und moralische Gesinnung, die sich aus Eurer Bindung an Jesus Christus ergibt. Indem er Euch durch die Taufe in die Kirche berufen hat, vertraut Jesus auf Euer Zeugnis für Ihn an dem Ort, wo Ihr tätig seid.
- Empfängnisverhütungsmittel abzugeben oder Ehemänner oder -frauen an Sterilisationskliniken zu verweisen, ist Unrecht. Gestattet Euch nicht, als Gezeugen zum Evangelium benutzt zu werden.

- Unsere Regierung hat zugestanden, Euer Recht zu beachten und in keiner Weise zu handeln, die Euren christlichen Bewußtsein widerspricht. Habt keine Angst, für Jesus einzustehen.

Unserem medizinischen und Sanitäts-Personal in privaten Praxen sagen wir:

- Achtet gewissenhaft Euren Eid, Krankheiten zu heilen, im Bewußtsein, daß Schwangerschaft keine Krankheit ist. Seid redlich bei der Information über die Wirkungsweise von Medikamenten und Mitteln, welche das menschliche Fortpflanzungssystem beeinflussen.
- Hütet Euch vor der List, die Elternschaft und Gebären nur auf die Gesundheit von Mutter und Kind reduziert.
- Die letztendliche Frage, die uns beim Gebären und Erziehen von Kindern konfrontiert, ist nicht nur eine Frage von Gesundheit, sondern eine Frage von Freiheit und ehelicher Liebe.
- Verkauft nicht Eure Seele um den Preis einer „Subvention“ oder einer Verlockung. Seid aufrichtig zu Euren Patienten über die Wirkung von Pharmazeutika, die Ihr abgebt.

Unseren Politikern sagen wir:

- Auch Ihr müßt in Euren öffentlichen Entscheidungen das Bewußtsein Eures Glaubens widerspiegeln.
- Laßt uns der Entwicklung menschlicher Ressourcen höchste Priorität einräumen. Zu des Menschen Entwicklung willen ist Geld da, nicht umgekehrt.
- Wir dürfen nicht Sklaven der Kreditgeber werden. Durch Programme zur Bevölkerungskontrolle werden wir sowohl Kollaborateure als auch Opfer des Verhütungsimperialismus. (Hervorhebung durch M + I-Redaktion)

Unserem Gesetzgeber sagen wir:

- Der Artikel, der in der Verfassung von 1973 den Staat bevollmächtigte, die Bevölkerungsgröße zu regulieren, wurde in der Verfassung von 1987 gestrichen. Studiert die Gründe für die Streichung bevor Ihr Euch in Diskussionen und Debatten vertieft.
- Wir haben immer noch ein Programm, das Bevölkerungskontrolle fortbestehen läßt, mit dem Endziel der Erlangung des Null-Wachstums der Bevölkerung zum Jahr 2010. Eine Finanzierungsstruktur ist eingeführt, die dieses Programm unumkehrbar machen soll. Damit werden die Vorkehrungen der Verfassung, welche die Rechte der Familie betreffen, belanglos gemacht.

Unseren örtlichen Verwaltungsbeamten sagen wir:

- Bevor Ihr Mittel dafür verwendet, andere davon abzuhalten in das Leben einzutreten, müssen wir diese Mittel den Bedürfnissen des Lebens zuteilen.
- Achtet auf die korrekte Reihenfolge der Prioritäten und laßt Euch in Angelegenheiten der öffentlichen Wohlfahrt von unserer Verfassung leiten. Ihr seid Euren Wählern gegenüber verantwortlich, vor allem aber gegenüber Gott.

Unseren Demographen sagen wir:

- Seid angemessen und durchschaubar in der Darlegung Eurer Hochrechnungen und Erkenntnisse. 1983 betrug die vorsichtige Schätzung unserer Bevölkerung im Jahr 1990 62,4 Millionen; die jüngst abgeschlossene Volkszählung weist aber für 1990 eine Bevölkerung von nur 60,5 Millionen aus - 2 Millionen weniger als in der Hochrechnung von 1983. Dies zeigt, daß unsere Bevölkerungswachstumsrate bereits rascher zurückgeht, als wir gedacht haben; und dennoch wird jetzt ein Feldzug für ein verstärktes Bevölkerungsprogramm von unserer Regierung und nichtstaatlichen Organisationen für Fa-

milienplanung unternommen.

Unseren Priestern und Pastoren-Kollegen sagen wir:

- Arbeitet weiter darauf hin, die Situation der Unterprivilegierten zu verbessern und ihr Selbstvertrauen zu stärken. Stärkt ihre Erkenntnis über die menschliche und geistige Entwicklung im familiären Bereich.
- Die Zukunft der katholischen Kirche ist abhängig von der Familie - der Kirche zu Hause.
- Empfängnisverhütungstechnologie hat in den Lebensstil unserer Menschen Eingang gefunden. Sie hat eine gegen das Leben gerichtete Mentalität erzeugt. Nicht nur die Unterprivilegierten, sondern sogar die Privilegierten planen, nur zwei Kinder während ihres gesamten ehelichen Lebens aufzuziehen - sogar durch unumkehrbare Sterilisation.
- Wenn Empfängnisverhütungsmittel auf breiter Ebene eingeführt sind, werden Sterilisationen und Abtreibung zwangsläufig folgen. Das ist die Erfahrung vieler Länder.

Viele von Euch, die in das Bevölkerungsprogramm verwickelt sind, - wir wissen dies - sind guten Glaubens, bewegt von dem aufrichtigen Wunsch, unseren Brüdern und Schwestern im Herrn zu helfen. Aber wir sind gegen unseren Willen in einer systematischen Kampagne gegen das Gebären gefangen. Es ist ein weltweiter Vorstoß, der den Wert des Lebens unterminiert. Es ist böse. Dieser Angriff auf das Leben ist ein Angriff auf die Fähigkeit der menschlichen Person zur Liebe. Letztendlich ist es ein Angriff auf Gott, der die Liebe ist.

Laßt uns alle - vereint zu dem Leib Christi - beten und danach streben, dieses Böse zu überwinden und zu wachsen in unserem Verständnis und der Ehrerbietung gegenüber dem Geschenk, was von Ihm kommt, der sagt: „Ich bin gekommen, damit sie Leben haben und es in Fülle haben.“ (Joh. 10:10)

Nachwort

Wir, Eure Bischöfe, sind um Euer grundsätzliches Verlangen bemüht, Jesus treu zu bleiben und in Seiner Liebe zu verweilen. Kurz vor seinem Leiden sagte der Herr zu seinen Jüngern: „Wenn ihr meine Gebote haltet, bleibt ihr in meiner Liebe.“ (Joh. 15:10) Gemeinsam mit Euch überdenken wir, „welch große Liebe uns der Vater geschenkt hat: Kinder Gottes heißen wir und sind es“ (nach 1 Joh. 3). Als christliche Seelsorger sind wir bemüht auch ebenso aufrichtig edel zu sein, für „Euch, meine Kinder, Geburtswehen auf's neue zu erleiden, bis Christus Gestalt wird in Euch“ (Gal. 4:19). Wir bitten die seelige Jungfrau Maria, die Mutter des Lebens, welche den Philippinen stets eine besondere Liebe erwiesen hat, uns in dieser Stunde der Prüfung zu helfen.

Für die Bischofskonferenz der Philippinen
+ Leonardo Z. Legaspi, O.P., D.D., Präsident
Manila, 7. Oktober 1990
(Übersetzung: Roland Rösler)

M&I-Redaktion:

„Weh dem, der zum Vater sagt: Warum zeugst du? und zum Weibe: Warum gebierst du? So spricht der Herr, der Heilige Israels und sein Schöpfer: Wollt ihr mich zur Rede stellen wegen meiner Söhne? Und wollt ihr mir Befehl geben wegen des Werkes meiner Hände? Ich habe die Erde gemacht und den Menschen auf ihr geschaffen. Ich bin's, dessen Hände den Himmel ausgebreitet haben und der seinem ganzen Heer geboten hat.“ Jesaja 45 Vers 10 ff

Die Strichlösung

Eine Parabel zum Nachdenken

Andreas Laun

Damals, vor langer, langer Zeit, als ein Wolf zum erstenmal ein Schaf schlug und auffraß, waren die Schafe bestürzt und ratlos: Was sollten sie nur tun? Da alle Versuche, sich mit den Wölfen zu verständigen, fehlschlügen, errichteten die Schafe Zäune mit scharfen Spitzen. Diese waren zwar kein absoluter Schutz, aber die Wölfe hatten Mühe durchzukommen, manchmal verletzten sie sich oder mußten überhaupt aufgeben.

Besonders gefährdet waren die ganz kleinen Schafe, die sich weder wehren noch um Hilfe rufen konnten. Zwar war auch ihr Weideplatz eingezäunt, aber die Wölfe wühlten sich unter dem Zaun durch oder zwängten sich durch die Drähte, wo immer diese etwas locker waren. Der Zaun verhinderte das Schlimmste, aber trotz allem mußte so manches kleine Schaf sein Leben lassen. „Dies muß man wohl in Kauf nehmen, aber wir dürfen nicht nachlässig werden“, sagten die Schafe und fuhrten fort, ihre Schutzanlagen immer wieder zu erneuern.

Eines Tages aber kam eine Delegation der Wölfe zu den Ratsherren der Schafe und sagten:

„Wir verstehen euch sehr gut und wir wollen euer Schafsrecht auf ein ungestörtes Leben auch achten.“ Bei diesen Satz ging ein aufgeregtes Raunen durch die Menge der Schafe. Der Sprecher der Wölfe machte eine Pause, und als sich das Gemurmel gelegt hatte, fuhr er fort: „Aber, ihr müßt auch uns verstehen. Vor allem der Zaun, mit denen ihr die ganz kleinen Tiere umgeben habt, ist für uns unannehmbar. Wozu dieser Zaun? Ihr werdet doch nicht behaupten wollen, daß das schon richtige Schafe sind, oder? Richtige Schafe seid doch nur ihr, die großen, starken Schafe“, sagte der Wolf lauernd und verbeugte sich, als wollte er damit seine Ehrerbietung vor der Schafswürde zum Ausdruck bringen.

Stimmen unter den Schafen wurden laut: „Seht nur, die Wölfe sind keine schlechten Tiere. Sie haben eine hohe Meinung von uns!“

Der Wolf aber fuhr fort, diesmal mit einer geradezu weinerlichen Stimme: „Immer wieder kommt es vor, daß sich einer der unseren verletzt!“ Der Wolf gab ein Zeichen, und daraufhin humpelte ein Wolf in die Mitte des Platzes, der vor einiger Zeit erst im Zaun hängen geblieben war und sich schwer verletzt hatte. „Ihr seht selbst!“, rief der Wolf pathetisch, und fuhr dann fort: „Eure Zäune sind doch offenkundig gegen uns gerichtet. Wollt ihr andere Tiere verletzen?“ Dabei fletschte er die Zähne, so daß viele der Schafe zusammenzuckten.

Viele Schafe schämten sich: Wir wollen doch den Wölfen nicht wehtun! „Wölfe sind anders, aber das muß man respektieren“, sagten sie und machten sich Vorwürfe, niemals etwas so Gemeines wie einen Stacheldraht-Zaun errichtet zu haben.

„Wie kann jemals zwischen euch und uns ein Friede werden, wenn ihr uns so behandelt?“ fuhr der Wolf fort. „Außerdem solltet ihr bedenken: Was nützen eure Zäune? Wenn ein Wolf Hunger hat, wird er doch hineinkommen!“

Der Wolf legte wieder eine Pause ein und ließ den verblüfften Schafen Zeit, ihren verwirrten Gefühlen Luft zu machen.

Dann kam sein Vorschlag: „Wir wollen die kleinen Lebewesen“ - wieder redete er mit bedeutungsvollem Klang in der Stimme von „kleinen Lebewesen“ und nicht von „Schafen“ - „ja gar nicht fressen. Wir verlangen nur, daß ihr den nutzlosen, aber gefährlichen Zaun, den ihr um diese Lebewesen gezogen habt, abreißt.“

Viele Stunden dauerten die Diskussionen der Schafe. Manche waren empört und wollten die Wölfe sofort davonjagen. Andere meinten, man solle doch auch die Wölfe verstehen und ihre Ansicht respektieren. So wogte die Diskussion hin und her. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, stimmte man ab. Heraus kam ein Kompromiß: Daß die Zäune zum Schutz der großen, richtigen Schafe bleiben sollten, darin war man sich einig. Aber den Zaun, der die kleinen Schafe umgab, den wollte man preisgeben. Um aber klarzumachen, daß die Wölfe im Unrecht waren, einigte man sich darauf, den Zaun durch einen Strich am Boden zu ersetzen.

So geschah es. Unter den Augen der Wölfe, die mit lauerndem Blick das Geschehen beobachteten, rissen die Schafe den Schutzzaun der kleinen Schafe ab und ersetzten ihn durch eine Bodenmarkierung. Dann richteten sie einen dringenden Appell an die Wölfe, die Linie zu respektieren, und boten ihnen Gespräche und Hilfe an, wenn sie allzu großen Hunger hätten. Auf die leise blökende Herde ihrer Kleinen, die nicht ahnte, was geschah, schauten sie nicht. Es schien ihnen peinlich zu sein. Kaum waren sie fertig, wandten sie sich schnell ab und zogen sich in ihre Häuser zurück. In den folgenden Wochen wurde nur wenig über die Neuregelung geredet. Es schien verpönt zu sein, über die Strichlösung - so nannte man die Neuregelung - zu diskutieren. Wir müssen den Wölfen helfen und sie beraten, nicht sie diskriminieren, sagten die Schafe zueinander, und es war, als ob sie sich durch die Wiederholung selbst Mut machen und gegenseitig bestärken wollten in dem Glauben, sie hätten eine kluge Lösung gefunden.

Es dauerte nicht lange, da taten sich einige Schafe zusammen und gingen zu dem Platz, wo sie die Kleinen gelassen hatten. Entsetzt stellten sie fest, daß die Wölfe ein eigenes Wolfslager eingerichtet hatten, von dem aus sie regelmäßig eine gewisse Stückzahl kleiner Schafe holten. Die Linie, die man zum Schutz gezogen hatte, sah jetzt wie ein Kreuz aus, so deutlich zu sehen war die ausgetretene Spur der Wölfe, die schnurgerade in das frühere Gehege führte. Als die verzweifelten Schafe versuchten, mit ihnen zu reden, fletschten die Wölfe ihre Zähne und sagten drohend: „Wollt ihr neue Gräben zwischen uns und euch aufreißen, wieder uns Wölfe verletzen und den Frieden zwischen uns zerstören - ausgerechnet ihr, die Schafe, die doch friedlich sein sollten?“

Die Schafe erzählten ihren Regierungsvertretern, wie viele blutige Kadaver sie gesehen hatten. Aber diese unterbrachen sie unwirsch: „Durch den Strich am Boden haben wir deutlich zu erkennen gegeben, daß wir dies nicht für richtig halten. Aber mit blutrünstigen Geschichten, hochgespielten Emotionen und Verurteilungen der andersdenkenden Wölfe kommen wir nicht weiter. Zäune zu errichten, wäre eine Diskriminierung der Wölfe. Wir müssen sie überzeugen und ihnen helfen.“

Nachdem sie noch einiges über Solidarität mit den Wölfen, Freiheit und Meinungsbildung von sich gegeben hatten, zogen sie sich hinter den Zaun ihrer Dienststallungen zurück. Am Abend prüften sie sorgfältig, ob ihr Zaun in Ordnung und die Tür verschlossen sei. Beruhigt schliefen sie dann ein. Das Heulen der Wölfe, das in der Stille der Nacht deutlich zu hören war, berührte sie nicht mehr.

Buchempfehlungen

Rainer Beckmann u.a.

Abtreibung in der Diskussion

— Fünzig Behauptungen und ihre Widerlegung —

Auf dem Gebiet der Abtreibung gibt es im geeinten Deutschland ein geteiltes Strafrecht. Eine gesamtdeutsche Neuregelung steht auf der politischen Tagesordnung. Die gesellschaftspolitische Diskussion ist in vollem Gang.

„Selbstbestimmung“, „Fristenlösung“, „Zwangsberatung“, „Abtreibungstourismus“, „Gewissensentscheidung“, „Helfen statt strafen“ sind nur einige Stichworte in der öffentlichen Auseinandersetzung.

Im vorliegenden Buch wird sachlich und nüchtern fünfzig gängigen Behauptungen widersprochen, die in der Diskussion um die Abtreibung immer wieder auftauchen. Von der Frage nach dem Beginn des Menschseins, über die gesetzlichen Bestimmungen bis hin zu aktuellen politischen Lösungsvorschlägen werden alle wichtigen Problemkreise der Abtreibungsdiskussion angesprochen.

Der umfangreiche Dokumentationsteil enthält

- die statistischen Daten zur Abtreibungswirklichkeit in den alten Ländern der Bundesrepublik,
- die gesetzlichen Bestimmungen gemäß den §§ 218 ff. des Strafgesetzbuches (Indikationsregelung),
- die geltenden Bestimmungen für die neuen Bundesländer (Fristenregelung) sowie
- wichtige Passagen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur westdeutschen „Fristenlösung“ von 1975.

Wer sich umfassend informieren und in der aktuellen Debatte sachkundig mitreden will, wird an dieser Sammlung von Argumenten und Gegenargumenten nicht vorbeigehen können.

SINUS-Verlag

Siehe Seite 42

Abtreibung: der lautlose Holocaust

Dieses Buch, ein Bestseller der frühen achtziger Jahren in den USA, hat heute für uns an Aktualität nichts eingebüßt. Was P. John Powell damals hautnah erlebte, hat weltweit erschreckende Konsequenzen entfesselt und ist jetzt für uns, wie damals dort, zur Bedrohung geworden.

Es ist keines der üblichen Sachbücher, vielmehr ein Appell von Mensch zu Mensch zur Verteidigung des Lebens und der abendländischen Kultur; ein ansprechender, ergreifender Aufruf; feinfühlig, liebenswürdig, voll menschlicher Wärme, ohne Verurteilung Irrender; eine Warnung vor der schiefen Ebene, die, einmal betreten, katastrophale Folgen nach sich zieht. Was in den USA am «Schwarzen Montag» 1973 durch Verfügung des Obersten Gerichtshofes ausgelöst worden ist und dort seither jährlich 1,5 Millionen Menschenleben vernichtet hat, wird anhand einer Fülle faszinierender Szenen packend dargestellt. Darüber hinaus werden die Wurzeln einer fatalen, neuen Geisteshaltung aufgezeigt, aus der schon die bekannten Skandale der Vierzigerjahre erwuchsen, und die auch heute, als sogenannte neue «Ethik», weltweit in aktiver Euthanasie, Genmanipulation usw. ihre Früchte zeigt. Eine schreckliche Utopie, die in einem unmenschlichen, autonomen Kollektiv den Wert des Lebens durch Kosten-Nutzen-Berechnung zu bestimmen sucht.

Hatte der «Schwarze Montag» auf alle, die von der Würde des menschlichen Lebens überzeugt waren, lähmend gewirkt, ist doch die Zeit nicht stehengeblieben. Ihr verdanken wir die wissenschaftliche Erkenntnis über den individuellen Lebensbeginn und das Faktum vom einmaligen Wert jedes Menschen. Unter ehrlichen Fachleuten steht heute jedenfalls fest, daß der Grundwert des Menschenlebens als persönliches Gut gesetzlich geschützt werden muß. Diese Erkenntnis ist von solcher Überzeugungskraft, daß sie den Atheisten Dr. Nathanson, einen vehementen Vorkämpfer und Praktiker der Abtreibung, zu völliger Umkehr und zum restlosen Einsatz für den Lebensschutz bewogen hat und zudem die Zahl der Pro-life Anhänger mächtig werden ließ.

Die Möglichkeit, daß sich der Oberste Gerichtshof, dessen Richter auf Lebenszeit gewählt sind, zu einer Revision seines makaberen Beschlusses entschließen könnte, schien damals P. John Powell noch außer Reichweite. Er hoffte eher, daß einmal durch einen Verfassungszusatz die Massentötung (Holocaust) gemildert werden könnte.

Präsident Reagan, überzeugt vom unantastbaren Wert des Menschenlebens, gelang es aber, im Obersten Gerichtshof bei Neubesetzungen eine Pattsituation zu erreichen. Am 24.06.89 geschah das «Unmögliche»: Auf eine Anfrage des Bundesstaates Missouri sah sich der Oberste Gerichtshof der USA veranlaßt, den fatalen Entscheid neu zu überdenken. Es wird mit einer Abkehr von der bisherigen Praxis gerechnet, insofern die einzelnen Bundesstaaten befugt werden, in dieser schwierigen Frage die ihnen entsprechenden Gesetze selbst zu erlassen. Diese Wende dürfte, als Schritt in die richtige Richtung, wiederum weltweit Signalcharakter haben.

Das Buch zeigt uns im zeitgeschichtlichen Rahmen der letzten rund 16 Jahre nicht nur einen kulturellen Abstieg, sondern möglicherweise auch dessen Wende an. Was P. John Powell so eindringlich damals in Chicago miterlebt und im Buch so meisterhaft geschildert hat, ist eine hochinteressante, eindruckliche Information, die wir, vor ähnlich schwerwiegende Entscheide gestellt, nicht verpassen sollten.

Die Übersetzer:

Prof. Dr. med. Heribert **Berger**, Innsbruck
Dr. med. Martin **Reichlin**, Luzern

Zusammenhänge

Christa Meves

„So kann man nicht leben“, hieß der erschütternde Film, den der russische Regisseur Stanislav Goworushin selbst am 23.1. in 3sat vorstellte und auf dessen Grundlage er anschließend mit vier außerordentlich kompetenten Landsleuten die Lage in der Sowjetunion analysierte. Aber nicht nur der tief erschütternde, erbarmungswürdige Eindruck der Schlaglichter des Elends war es, der dieses Fernseheseignis so weit herausgehoben - es war vor allem die todernste, ehrliche und tieferschürfende Einsicht in die Ursachen des Zusammenbruchs.

Kaum zu fassen: Ein Politologe und ein Filmemacher sprachen davon, daß es vor allem der sich breitmachende Atheismus im Rußland des Ersten Weltkriegs war, der die Okkupation durch den Marxismus 1917 möglich machte. Und während der Politologe die Zerstörung des Glaubens, die Vernachlässigung des Dekalogs (Zehn Gebote) und der Werte der christlich-abendländischen Kultur für die Demoralisierung der Sowjetbevölkerung verantwortlich machte, sah der Regisseur in einer Umkehr zum Christentum allein eine Überlebenschance für sein Volk. Daß Gorbatschows Bemühungen um Marktwirtschaft und Demokratie allein noch irgendwie greifen könnten, dem räumte keiner der Kenner noch eine Chance ein.

Wie dringlich wäre es, daß sich unsere tüchtige Regierungspartei (die sich besser WDU = Wirtschaftsdemokratische Union als CDU nennen sollte) diese Erfahrungsbilanz eines geschlagenen Volkes hinter die Ohren schriebe. Wirtschaft - von noch so tüchtigen Experten gelenkt - kann langfristig nämlich nur funktionieren, wenn ein hinreichend großes Potential arbeitsfähiger, seelisch kraftvoller Menschen vorhanden ist. Kollektivierung des Lebens vergewaltigt nicht nur das natürliche Besitzstreben des Menschen, Marxismus setzt nicht nur an die Stelle der Gottesanbetung die blutlose Utopieattrappe des „Arbeiterparadieses der Zukunft“ - am verheerendsten wirkt sich die Egalisierung der Geschlechter, die Zerschlagung der Familie, speziell die Entmutterung der Mütter aus.

Seit 50 Jahren haben wir in der Psychopathologie darüber unabwiesbare Kenntnis: Kinder ohne persönli-

che Betreuung ihrer Mütter entwickeln zu erheblichen Prozentsätzen im Erwachsenenalter jene Charakteristika, die die Sowjetbürger nach 70jähriger Vergewaltigung dieser Art aufweisen: resignative Passivität, fehlendes Durchhaltevermögen und Suchtneigung einerseits, Habgier, Neid und aggressive Raublust andererseits. Und das ist dann nicht etwa lediglich eine leicht wieder änderbare Reaktion auf äußere Not, sondern eine tief eingeprägte seelisch-krankhafte Charakterstruktur, die späterhin selbst in einer ideal verbesserten Situation nicht mehr umkehrbar ist.

Aber die unaufgebbare Liebe hat ihre Voraussetzung im Einsatz des Paares, vor allem aber der Mütter in diesem ihnen von Gott zugesprochenen Lebensauftrag. Den russischen Müttern die Ikonen zu zerschlagen und sie verelendend 70 Jahre lang an die Maschinen zu stellen, das ist die innerste Ursache der Zerrüttung. Nach einer tiefsten Umkehr zum Glauben erst könne es langfristig möglich werden, daß aus diesen Ruinen - wenn je überhaupt - wieder Gras wüchse, so die Expertenrunde der Russen.

Lernen wir daraus? Alles redet bei uns von Wirtschaft. Hoch im Kurs steht die Gleichheit der Geschlechter. Für alles mögliche wollen wir Frauen unseren Bauch selbst gebrauchen. Ein eigenes Frauenministerium wird neuerdings dafür sorgen. Die Belange der Mütter, ihre unabdingbare Hochachtung, unsere Umkehr zu einem marianischen „Ja, Gott, wie du willst“, steht bei uns hierzulande ganz weit hinten an.

Lehrt uns Rußlands Elend, endlich, die Zusammenhänge zu begreifen?
MM, 30.1.91

Christa Meves: geboren 1925, Studium der Germanistik, Geographie und Philosophie an den Universitäten Breslau und Kiel. Staatsexamen in Hamburg, dort zusätzlich Studium der Psychologie. Ausbildung zur analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin an den Psychotherapeutischen Instituten Hannover und Göttingen. Frei praktizierende Psychagogin in Uelzen. Arztfrau und Mutter zweier Töchter. Mitherausgeberin des RHEINISCHER MERKUR/CHRIST UND WELT. Zahlreiche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften. Ihre Bücher erreichten eine Auflage von einigen Millionen Exemplaren, und sie gehört damit zu den meistgelesenen Schriftstellern.



7. Woche
Bestellnummer 1



8. Woche
Bestellnummer 2



9. Woche
Bestellnummer 3

Farbfoto 20 x 30
(siehe auch Seite 42)

Selbsthilfegruppen RAHEL

Wer ist das?

Frauen, die an den Folgen einer Abtreibung leiden, finden sich zusammen.

Wir sind eine ständig wachsende Zahl von Frauen, die durch die Hölle einer Konfliktschwangerschaft gegangen sind und mangels Information, ausreichender Beratung und Hilfe an den Folgen einer Abtreibung leiden müssen: Alleingelassene Frauen, die viele Jahre ihre körperlichen und psychischen Probleme nicht einzuordnen wußten.

Ähnlich wie in den Vereinigten Staaten, wo sich betroffene Frauen in einer Organisation zusammengefunden haben (WEBA - Women exploited by abortion) bilden sich zunehmend auch in Deutschland Selbsthilfegruppen. Diese Frauen möchten sich gegenseitig Beistand leisten und auch anderen Frauen mit den gleichen Problemen helfen.

Ein hoher Prozentsatz der Frauen in der Bundesrepublik ist durch Abtreibung belastet.

Wir möchten aus den bitteren Erfahrungen unseres Lebens heraus andere warnen, die gleichen Fehler zu machen! Auch für die Frauen, die ihre Stimme in dieser Angelegenheit nicht erheben können, sprechen wir.

Aufgeschreckt durch die Diskussion um die „Fristenlösung“ und erschüttert von der Kompromißbereitschaft unserer Bundesregierung gegenüber der Forderung: „Recht auf Tötung ungeborener Kinder in den ersten drei Monaten“, die das Grundgesetz und damit gleichzeitig die Werteordnung der Bundesrepublik in Frage stellen, möchten wir mit unserem Brief davor warnen, diesen Forderungen nach freier Verfügbarkeit über das menschliche Leben bei den anstehenden Verhandlungen bezüglich der Fristenregelung nachzugeben.

Durch die Fristenregelung und die Möglichkeit der Abtreibung auf Krankenschein wird bei der Bevölkerung der Eindruck erweckt, es sei durchaus richtig, ungeborene Kinder zu töten. Aber:

Die Tötung ungeborener Kinder im Mutterleib ist ein großes **UNRECHT!**

Dabei verliert nicht nur ein einmaliger, wenn auch noch kleiner Mensch sein Leben, sondern auch die Mutter wird zutiefst verletzt, sowohl im Kern ihrer Persönlichkeit, als auch in ihrer körperlichen und psychischen Gesundheit!

Häufig werden die Folgen erst viel zu spät erkannt und zugeordnet, wodurch eine bewußte Aufarbeitung der Schäden (z. B. durch Trauerarbeit) verhindert wird. Diese Fakten sind wissenschaftlich seit langem erforscht und bewiesen (vergl. die Studien von Dr. Maria Simon oder Dr. Marion Pönsen, sowie amerikanische Studien etwa von Susan Stanford). Sie werden aber heute in der breiten Öffentlichkeit weitgehend ignoriert oder bewußt verschleiert. Politiker, Ärzte und Berater sind oft nicht oder nicht ausreichend objektiv informiert. Ein Beispiel dafür sind die Falschmeldungen über die Abtreibungszahlen in Holland. Die Berichterstattung in den Medien zum Thema Abtreibung ist im allgemeinen nicht neutral, sondern eindeutig durch weltanschaulich-politische Tendenzen geprägt. Außerdem verdienen ja nicht nur die Ärzte, sondern viele andere Berufsgruppen und Wirtschaftszweige an der Abtreibung (vergl. R. Rösler: „Rohstoff Mensch“, Stein am Rhein 1986).

Männer schieben vielfach jede Verantwortung bezüglich einer Konfliktschwangerschaft von sich, indem sie das Ganze zu einem reinen Frauenproblem erklären.

Die Ignoranz gegenüber diesen Themen - besonders auch bei Ärzten und Politikern - ist beängstigend, wenn man bedenkt, daß ein hoher Prozentsatz der Frauen in der Bundesrepublik durch Abtreibung belastet ist (ca. 200.000 Abtreibungen pro Jahr allein in der ehemaligen Bundesrepublik; im vereinten Deutschland sind es deutlich mehr).

- Wir fordern wahrheitsgemäße Aufklärung und Information über die Abtreibung und ihre Folgen, u. a. in Schulen, Ausbildungsstätten und in den Medien.
- Wir fordern klare und umfassende Information der Schwangeren und ihres Partners vor dem Eingriff über den Entwicklungsstand des Kindes und die Art der Tötung, sowie über die möglichen gesundheitlichen und psychischen Folgen der Abtreibung! Wenn jeder Patient vor einer Operation über Risiken aufgeklärt werden muß, so ist dies erst recht bei der Abtreibung nötig, bei der ja ein Kind stirbt und die Frau unweigerlich Schaden erleidet.
- Wir fordern wirksame Hilfe für alle Mütter und ihre Kinder z. B. durch die Schaffung von kindergerechten Wohnungen, Kindergärten und flexiblen Arbeitszeiten.
- Wir fordern Solidarität mit Schwangeren!
- Wir fordern staatliche Unterstützung Alleinerziehender!
- Wir fordern weitergehende Hilfen für Familien mit Kindern!

Es ist zu einfach, zu vordergründig und in einem Sozialstaat unverantwortlich, anstelle umfassender sozialer Hilfen die „Fristenlösung“ zu propagieren.

- Wir fordern außerdem, daß die Krankenkassenfinanzierung der Abtreibung eingestellt wird, weil dadurch in der Bevölkerung der Anschein erweckt wird, dieser Eingriff diene der Heilung und Gesunderhaltung. „Dabei werden jährlich viele Tausend Frauen, die vorher gesund waren, durch diese Eingriffe körperlich und seelisch krank. Die Folgekosten für deren Behandlung muß dann wieder die Versicherungsgemeinschaft tragen. Ein Teufelskreis!“ (Dr. med. Furch, Frauenarzt, Frau Dr. Furch, Psychotherapeutin, Bad-Nauheim).

Wir möchten aufgrund der bitteren Erfahrungen unseres Lebens Männer und Frauen warnen, die gleichen Fehler zu machen und bitten dabei um Ihre Unterstützung!

Im Namen der durch Abtreibung geschädigten Frauen
Selbsthilfegruppe RAHEL

Kontaktadressen:

RAHEL-Frankfurt: Brandenburger Weg 7, 6000 Frankfurt 56, Tel. 0 61 01/47210

RAHEL-Main-Taunus: Christa Heinel, Katzenlückstraße 50, 6238 Hofheim 6, Tel. 0 61 92/56 72

"Mir wurde dabei immer übel"

Wie das Krankenhauspersonal Abtreibungen erlebt

Anne-Katrin Asmussen

Man kann es eigentlich nicht mehr hören, das Thema Abtreibung. Es liegt vielen fern. Kaum jemand aber weiß, wie das medizinische Personal Abtreibungen erlebt. Im folgenden deshalb meine Erfahrungen als Krankenschwester und Christ:

Während meiner Ausbildung vor ein paar Jahren zur Krankenschwester war ich in einem kleinen Kreiskrankenhaus in der Nähe Hamburgs im OP eingesetzt. Dort war es regelmäßig meine Aufgabe, das abgesaugte „Material“ eines in der Zwölf-Wochen-Frist durchgeführten Schwangerschaftsabbruches unter fließendem Wasser in einem Sieb zu spülen, mit einer Pinzette die Teilchen in Formalinlösung zu legen und an ein Institut zur Gewebeuntersuchung zu schicken. Oft „fischte“ ich dabei winzige Ärmchen und Beinchen heraus. Mir wurde dabei immer übel, so daß nach einiger Zeit jemand anderes diesen ungeliebten „Job“ übernahm.

Nach meinem Krankenpflegeexamen arbeitete ich Mitte der achtziger Jahre auf der gynäkologischen Station einer großen Hamburger Klinik. Neben Patientinnen mit Krebs und anderen Krankheiten wurden und werden dort Hormonbehandlungen bei unfruchtbaren Frauen und Befruchtungen im Reagenzglas (In-Vitro-Fertilisation) durchgeführt. Außerdem werden Frauen aufgenommen, die abtreiben wollten, sofern dies aus bestimmten Indikationen, z. B. mittels eines psychiatrischen Gutachtens mit Hinweis auf Suizidgefahr, bis zur 27. Schwangerschaftswoche möglich war.

Aus Platzmangel kam es vor, daß unfruchtbare und ungewollt schwangere Patientinnen Bett an Bett lagen. Für alle Beteiligten eine unzumutbare Situation! Ich fühlte mich diesen Verhältnissen gegenüber ohnmächtig; ähnlich ging es meinen Kolleginnen und auch den Ärzten. Wir sprachen oft darüber und stellten fest, daß jeder nur ein Rädchen im System ist und kaum etwas ändern kann, ohne seine Karriere zu gefährden. Auch mit einseitiger Schuldzuweisung ist es ja nicht getan.

Als besonders belastend empfand ich die Abtreibungen zwischen dem vierten und sechsten Monat. Schon die Umstände, die manche Frauen dazu bringen, sind erschreckend. Eine Patientin erzählte mir, daß sie das Kind von ihrem Mann erwarte, mit dem sie in großen Partnerschaftswierigkeiten stecke und mit dem ungeplanten Kind diese nicht auf's Spiel setzen wolle. Es war wohl auch schon von Scheidung die Rede. Dieser Frau war von einem Psychiater der Klinik die Suizidgefahr in einem Gutachten bestätigt worden und somit der Freibrief zum Ende der inzwischen bis zur 26. Woche vorgeschrittenen Schwangerschaft gegeben.

Ein anderes Mal erlebte ich ein Schwangerschaftsende, ebenfalls aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens, im sechsten Monat mit. Die Frau hing am Wehentropf, d. h. die Wehen wurden mit einem Medikament künstlich eingeleitet. Die Preßwehen setzten ein. Ich rief den diensthabenden Arzt. Der im Bett liegenden Frau wurde ein Steckbecken untergeschoben, und das Kind fiel hinein. Es wimmerte. Die Frau fragte ungläubig: „Lebt es etwa? Schreit es?“ Das Kind wurde vom Arzt abgenabelt und der Deckel auf das Steckbecken gelegt. Ich brachte das Becken in den Spülraum unserer Station, wo es nach Vorschrift zwei Stunden stehen muß. Dann war das Kind schließlich tot. Es kam zum klinischen Müll.

In einem anderen Fall war das abzutreibende Kind im

fünften Monat in einer sogenannten Querlage und konnte im Mutterleib nicht gedreht werden. Die Mutter, unsere Patientin, wurde in den OP gebracht, da die Hebammen sich weigerten, diese „Geburt“ durchzuführen. Der operierende Arzt erzählte mir nach dem Eingriff mit Tränen in den Augen, daß er das Kind im Mutterleib zerschneiden und die Teile einzeln herausholen mußte, um einen Kaiserschnitt zu verhindern. Meines Wissens hat sich die Situation auf dieser Station bis heute nicht geändert.

Ich möchte wirklich niemanden in irgendeiner Weise anklagen, denke aber andererseits, daß auch die Realität der Abtreibung in den Kliniken, ganz gleich zu welchem Zeitpunkt, dargestellt werden und ins Bewußtsein dringen sollte. Abtreibung ist eben viel mehr als ein kleiner harmloser Eingriff. Immer ist damit verbunden, daß Menschen getötet werden.

Als ich dann mein Leben Jesus Christus anvertraute, bekannte ich ihm meine Schuld, bei vielen Abtreibungen mitgeholfen zu haben, und konnte Gottes Vergebung erfahren. Darüber hinaus zeigte mir Gott durch seinen Heiligen Geist ein Stück seines Schmerzes über den Tod der zahllosen ungeborenen Kinder, so daß es mir immer wieder ein Anliegen ist, für betroffene Frauen und alle weiteren Beteiligten vor Gott in stellvertretender Buße und Fürbitte einzustehen und Hilfsaktionen für Schwangere in Not zu fördern.

idea, 15.10.90

Helfen statt töten

Von KARIN STRUCK, Schriftstellerin und Mutter von vier Kindern

Ich bin erschüttert, wie einseitig seit dem Fall der Mauer über den Paragraph 218 diskutiert wird. Die Parole „Weg mit dem § 218!“ unterschlägt absichtlich, daß dieses Gesetz zwei Menschenleben schützen soll: das der Frau und des ungeborenen Kindes!

Über das seelische Leid Tausender abtreibungsgeschädigter Frauen aber wird geschwiegen. Genauso zynisch geht man über die Ungeborenen zur Tagesordnung. Skandalös; denn sie sind, anders als Erwachsene, wehr- und waffenlos und können selbst keine Lobby bilden.

Als eine von vielen abtreibungsgeschädigten Frauen bin ich der Meinung: Der Paragraph 218 muß bleiben. Keiner von uns würde ja, um ein Beispiel zu nennen, das Eigentumsrecht abschaffen, um den Dieben zu „helfen, statt sie zu strafen“. Gesetze haben bewußtseinsbildende Kraft.

Ich meine, der Paragraph 218 muß sogar verschärft werden: In Zukunft müßten sich auch Männer (oder Eltern) strafbar machen, wenn sie ihre schwangere Frau (oder Tochter) unter Druck setzen. Das würde die Frau „in anderen Umständen“ gerade in den so sensiblen ersten drei Monaten vor Manipulationen schützen.

Helfen statt töten - nicht helfen statt strafen - muß die Devise heißen. Dazu brauchen wir die Zivilcourage, der weiteren Aushöhlung des Gesetzes durch einschlägig interessierte Gruppen zu widerstehen. So könnten wir auch endlich sachlich Vorschläge wie die von Prof. Pechstein, Kinderpsychiater in Mainz, diskutieren, jeder Mutter (oder jedem Vater) 2.000 Mark monatlich als Gehalt bis zum Ende des 6. Lebensjahrs des jeweils jüngsten Kindes zu zahlen. (Zum Vergleich: Der Platz in einem Hort oder in einem Kindergarten kostet den Staat monatlich zwischen 5.000 und 10.000 Mark!) Solche Angebote könnten unsere Welt kinderfreundlicher machen. Bild am Sonntag, 10.3.91

Sozialisten gegen Abtreibung

Otto Döpfer

Die alte deutsche Sozialdemokratie betrachtete den Schutz der ungeborenen Kinder als ein Postulat gerade auch des Sozialismus und steht damit in deutlichem Gegensatz zur heutigen SPD und den liberalistischen Tendenzen.

August Bebel (Die Frau und der Sozialismus, letzte Fassung 50. Auflage, Stuttgart 1910) sah in der Zunahme von Abtreibung und Kindesmord eine der unerfreulichsten Begleiterscheinungen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Die Verhältnisse im Deutschen Reich hielt er dank der strengeren Strafandrohung, die in besonders schweren Fällen Zuchthaus vorsah, für besser als die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Frankreich.

Der SPD-Reichstagsabgeordnete **Alfred Grotjahn**, Sozialhygieniker und Begründer dieses Faches als wissenschaftliche Disziplin [Alfred Grotjahn, Die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkt der sozialen Hygiene - in: Alfred Grotjahn / Gustav Radbruch, Die Abtreibung der Leibesfrucht, Berlin 1921, S. 2-22 (6)], geißelte den Vorschlag seines SPD-Fraktionskollegen Gustav Radbruch, die Abtreibung während der ersten drei Monate der Schwangerschaft straflos zu lassen (SPD-Gesetzesinitiative vom 31. Juli 1920, RT-Drucksache 1/318) mit den Worten:

„Das Bestimmungsrecht über den eigenen Körper auch ohne weiteres auf die Vernichtung des keimenden Lebens auszudehnen, heißt doch wohl den Individualismus übertreiben. Eine solche Forderung können < verstiegene Liberale aufstellen, uns Sozialisten sollte jedoch der Standpunkt näherliegen, daß von dem Augenblick an, in dem sich männlicher Samenfaden und weibliche Eizelle zum aufkeimenden Leben eines neuen Individuums verbunden haben, die in den Leib der Mutter tief eingebettete Frucht keineswegs mehr eine rein individuelle Angelegenheit der Schwangeren ist.“

Der SPD-Reichstagsabgeordnete **Gustav Radbruch** distanzierte sich 12 Jahre später, 1932, von der SPD-Gesetzesinitiative des Jahres 1920, die er eingebracht hatte.

In einer Anmerkung zu dem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 12. Aug. 1947 (Süddeutsche Juristen-Zeitung (SJZ), Spalte 621) bezeichnete er die von der nationalsozialistischen Regierung gesetzlich zugelassene „medizinische Indikation“ beim Schwangerschaftsabbruch als eine „lebensvernichtende Maßnahme“ (SJZ 1947, Spalte 634).

Der inzwischen verstorbene sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete **Adolf Arndt**, Kronjurist der SPD-Bundestagsfraktion, wandte sich als einer der profiliertesten Rechtspolitiker der ersten Nachkriegsjahre mit Nachdruck gegen jede Preisgabe des strafrechtlichen Schutzes für ungeborene Kinder und lehnte vor allem die sog. soziale Indikation mit Nachdruck ab. Im Hamburger Abendblatt Nr. 246 vom 20. Okt. 1962 schrieb er auf Seite 21 unter der Überschrift „Die Grenze des weltlichen Staates“:

„Ein Staat wir der unsere, der rechtlich Sozialstaat sein will, würde sich selbst verleugnen, wenn er bei sozialer Indikation' den Schutz des keimenden Lebens verweigert und ihm als, soziale Hilfe' nur einfele, einfach die Tötung schuldlosen Lebens untätig geschehen zu lassen.“ (Hamburger Abendblatt 20.10.1962)

1956 veröffentlichte der spätere SPD-Bundestagsabgeordnete **Dr. Claus Arndt** in der Mai-Ausgabe der „neuen generation“, dem heute nicht mehr existierenden offiziellen Organ eines großen sozialistischen Verbandes, nachfolgende Stellungnahme zum Paragraphen 218 StGB:

„Man fordert die Abschaffung des Paragraphen 218 StGB - oder zumindest seine entscheidende Lockerung. Weiß man auch, daß man damit eine Forderung erhebt, die zutiefst unmenschlich und damit auch unsozialistisch ist? Durchleuchtet man diese Forderung kritisch, so wird man erkennen müssen, daß man deshalb die Tötung eines menschlichen Lebewesens gutheißt, weil die Gesellschaft sich angeblich nicht in der Lage sieht, jenes kleine Geschöpf zu erhalten... Welcher Unterschied besteht zwischen einem Staat, der die Geisteskranken und Krüppel vergast, weil sie ihm eine Last sind, und jenem, der sich seiner Verpflichtung, auch dem schwächsten Glied seiner Gemeinschaft, auch dem ärmsten Proletariersäugling, ein menschenwürdiges Dasein zu garantieren, dadurch entzieht, daß er den Mord an jenem unschuldigen Leben gesetzlich gestattet?“

Aufgabe der Sozialisten ist es daher gerade, sich schützend vor das keimende Leben zu stellen und die Gemeinschaft zu zwingen, ihrer Pflicht nachzukommen und jedem Menschen ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, nicht aber zu gestatten,... daß sich eben diese Gemeinschaft durch die Abschaffung des Paragraphen 218 StGB, das heißt durch staatliche Sanktion einer Tötung, ihrer Verpflichtung entziehen kann....“

(„neue generation“, Wien, 05/1956, zitiert nach KNA/KK vom 24.7.1979, Nr. 30; KNA/ID Nr. 29/30 vom 20.7.1978).

Kardinal O'Connor beklagt hohe Zahl der Abtreibungen

ROM (KNA). Der New Yorker Kardinal John Joseph O'Connor hat erklärt, der Kampf gegen die Abtreibung stehe für die Kirche in den Vereinigten Staaten heute an erster Stelle. Die Abtreibung sei heute die Herausforderung Nummer Eins geworden, nachdem seit dem Jahre 1973 etwa 22 Millionen Kinder in den Vereinigten Staaten abgetrieben worden seien, sagte der Kardinal bei einer Konferenz in Rom. O'Connor wies darauf hin, die ganze Lehre der Kirche werde in Frage gestellt, wenn man den Gläubigen von heute zugestehe, von der Position der Kirche zur Abtreibung abzuweichen und diese nicht als Mord zu betrachten. Das Schweigen der Kirchen und die Furcht vor Sanktionen gegenüber Katholiken, die öffentlich zugunsten der Abtreibung einträten, verschlimmerten das Problem. Die Bischöfe müßten sich streng zeigen, wenn sie die Abtreibung moralisch verurteilten.

Deutsche Tagespost, 4.12.90

Paragraph 175: Evangelischer Verband gegen Abschaffung

"Weißes Kreuz" befürchtet Einschränkung des Jugendschutzes

Kassel (idea) - Gegen Überlegungen, den Paragraphen 175 zu streichen, hat sich der evangelische Fachverband für Sexualethik und Seelsorge, Weißes Kreuz (Vellmar bei Kassel), gewandt. Nach dieser Gesetzesbestimmung stehen in Westdeutschland im Gegensatz zur ehemaligen DDR homosexuelle Handlungen, die Männer unter 18 Jahren an Minderjährigen vornehmen, unter Strafe. Auf Pressemeldungen, wonach die FDP bei den Bonner Koalitionsverhandlungen die Abschaffung des Paragraphen 175 durchgesetzt habe, reagierte der Generalsekretär des Weißen Kreuzes, Pfarrer Gerhard Naujokat, mit Enttäuschung und Überraschung. Wenn der Paragraph gestrichen werde, entfalle ein Teil des Jugendschutzes, sagte er gegenüber idea. Jugendliche seien dann einer eventuellen Verführung durch Männer schutzlos preisgegeben. Naujokat befürchtet auch, daß die Zahl der minderjährigen männlichen Prostituierten ansteigt, wenn diese „Grauzone“ freigegeben werde. Mehr Jungen seien dann versucht, auf diese Weise „das leichte Geld zu machen“. Mit christlicher Ethik habe die Streichung des Paragraphen 175 nichts zu tun. Naujokat findet es deshalb „unglaublich“, daß die Unionsparteien einem derartigen Vorhaben zustimmen könnten. Das seit 100 Jahren bestehende Weiße Kreuz gehört zum Diakonischen Werk.

20.12.90

Abtreibung: Erwartungen an neues Gesetz aus ehemaliger DDR

Lebensrechtler: Fristenlösung und soziale Indikation müssen weg

Berlin (idea) - Abtreibungsgegner in der ehemaligen DDR haben jetzt ihre Erwartungen an ein gesamtdeutsches Gesetz zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vorgetragen. Die einzige landesweite christliche Lebensrechtsorganisation, KALEB, veröffentlichte in Berlin Richtlinien für die neue Gesetzgebung, die innerhalb der nächsten zwei Jahre verabschiedet

werden muß. Sie ersetzt die bis dahin geltende zweigeteilte Regelung. Solange gilt in der früheren Bundesrepublik die Indikationsregelung, in den östlichen Bundesländern die Fristenlösung. Nach den Vorstellungen von KALEB ist diese grundgesetzwidrige Regelung „umgehend auch für die östlichen Bundesländer zu annullieren“. Grundsätzlich sei die Abtreibung als „Tötung eines vollwertigen Menschen“ abzulehnen. Die Lebensrechtsorganisation hält eine strafrechtliche Regelung für nötig. Für einen Rechtsstaat seien Sanktionen gegen die Tötung von Menschen selbstverständlich. Sie bedeuteten für die betroffenen Frauen einen Schutz gegen den „Abtreibungsdruck“ durch ihr nahestehende Menschen und wirkten in der gesamten Gesellschaft bewußtseinsbildend. Für Schwangere in Notsituationen sollten mildernde Umstände geltend gemacht werden. KALEB spricht sich auch gegen die soziale Indikation im Paragraphen 218 StGB aus. Es sei „unfaßbar“, daß in einem der reichsten Länder der Erde etwa 90 Prozent aller Abtreibungen sozial begründet würden. Die Lebensrechtsinitiative wendet sich auch gegen Abtreibungen, wenn eine Behinderung des Kindes zu erwarten ist. Statt dessen seien Ehrfurcht vor behinderten Menschen, wirksame Unterstützung für betroffene Familien sowie medizinische und psychologische Hilfen nötig.

20.12.90

Abtreibungsgegner drängen Union zu besserem Schutz für Ungeborene

CDL: Mängel beim Paragraphen 218 beseitigen - Für "Lebensschutzbeauftragten"

Fulda (idea) - Abtreibungsgegner in den Unionsparteien wollen sich mit eigenen Gesetzesvorschlägen in die Diskussion um die Verbesserung des Lebensschutzes für Ungeborene einschalten. Innerhalb der nächsten zwei Jahre muß laut Einigungsvertrag eine einheitliche Gesetzesregelung für den Schwangerschaftsabbruch verabschiedet werden. Solange gilt in der früheren DDR die Fristen- und im alten Bundesgebiet die Indikationsregelung. Der Bundesvorstand der unionsinternen Initiative „Christdemokraten für das Leben“ (CDL) beschloß jetzt in Fulda, verstärkt auf die Unionsfraktion im Bundestag und die Bundesregierung einzuwirken, damit im Blick auf die Abtreibung „ein Durchbruch im Sinne der zahlreichen Beteuerungen und Absichtserklärungen der Union“ erzielt werde. So habe die CDU auf ihrem Parteitag 1988 die Verbesserung des Lebensschutzes ungeborener Kinder als oberstes Ziel definiert. Nach Ansicht der CDL, der 70 Bundes- und Landtagsabgeordnete angehören, darunter die thüringische Kultusministerin Christine Lieberknecht, müssen auch Mängel in der Indikationslösung beseitigt werden. In einem neuen Gesetz solle Abtreibung als Tötung eines ungeborenen Kindes bezeichnet werden. „Abtreibungshilfen“ durch die gesetzlichen Krankenversicherungen und beamtenrechtliche Beihilfen dürfen nicht fortbestehen. Der Staat selbst fördere Abtreibungen, indem er sie über die ärztliche Gebührenordnung als Leistung anbiete. Ferner setzt sich die CDL für einen Rechtsanspruch jeder Mutter auf Hilfe zu Leben mit ihrem Kind ein. Außerdem ragt die Initiative die Berufung eines „Lebensschutzbeauftragten“ sowie eine jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung und der Länder über den Schutz ungeborener Kinder an. An den Schulen sollte der Unterricht über das Lebensrecht des Kindes zur Pflicht gemacht und über die physischen und seelischen Schäden der Abtreibung berichtet werden. Die CDL mit rund 3.500 Mitgliedern in ganz Deutschland wird von Johanna Gräfin von Westphalen (Meschede) geleitet.

13.12.90

Botswana: Kirchen protestieren gegen Legalisierung der Abtreibung

Sorge über beabsichtigte Indikationslösung: Abschied von bisheriger Kultur

G a b o r o n e (idea) - Gegen die beabsichtigte Legalisierung der Abtreibung im südafrikanischen Staat Botswana haben die Kirchen Protest erhoben. Der Christenrat von Botswana erklärte, er sei „tief beunruhigt“ über derartige Pläne der Regierung in der Hauptstadt Gaborone. Gegenwärtig ist der Schwangerschaftsabbruch in Botswana grundsätzlich verboten. Die Regierung strebt eine Indikationsregelung an, nach der die Abtreibung nach einer Vergewaltigung, bei einer erwarteten Behinderung des Kindes oder bei Gefährdung der körperlichen oder seelischen Gesundheit der Mutter zulässig ist. Der Christenrat erklärte, zwar gebe es unter seinen Mitgliedskirchen unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Abtreibung, einig sei man sich aber, daß die „Heiligkeit“ des Lebens geschützt werden müsse. Man habe Sorge, daß die Neuregelung zur „Abtreibung auf Verlangen“ führe und skrupellose Ärzte das Gesetz mißbrauchen könnten. Insgesamt stelle die geplante Regelung den „Abschied von unserem bisherigen juristischen und kulturellen System“ dar. Der Christenrat hebt die Notwendigkeit hervor, insbesondere die Jugend über das Thema Abtreibung aufzuklären. Von den 1,2 Millionen Einwohnern Botswanas sind etwa ein Viertel praktizierende Christen. Über die Hälfte der Bevölkerung besteht aus Anhängern von Naturreligionen. 20.12.90

Mahnläuten zum Schutz des Lebens von "grünen" Protesten begleitet

Kirchengemeinden wenden sich gegen Abtreibung und Kindesmißhandlung

H a m b u r g (idea) - Proteste der Partei der Grünen hat eine kirchliche Aktion für einen besseren Schutz ungeborener und geborener Kinder in Henstedt-Ulzburg bei Hamburg hervorgerufen. Evangelische Kirchengemeinden der Stadt veranstalteten am 28. Dezember ein Mahnläuten mit Fürbitte-Andachten, um auf die Nöte Heranwachsender in aller Welt aufmerksam zu machen. An diesem "Tag der unschuldigen Kinder" wird im Kirchenjahr an den Kindermord des Herodes erinnert. Mit der Aktion wollten die Kirchengemeinden aller Kinder gedenken, die Opfer von Abtreibung, Gewalt, Krieg, Unterdrückung und Hunger geworden sind. Einer der Verantwortlichen, Pfarrer Andreas Rüst, weiter sagte, seien Kinder die Hauptleidtragenden, wenn es um die Selbstverwirklichung des Menschen gehe. So würden in Deutschland jährlich 350.000 Kinder im Mutterleib getötet. Rüst wies darauf hin, daß seine Kirchengemeinde im Rahmen der Initiative „Hilfe zum Leben“ Schwangeren in Konfliktsituationen mit Rat und Tat zur Seite stehe. Die Grünen hatten zu einer Demonstration gegen das Mahnläuten aufgerufen, an der sich laut Rüst etwa zehn Personen beteiligten. Sie bezeichneten die Aktion in einem Flugblatt als einen getarnten Feldzug der Kirche gegen Frauen: „Das Mahnläuten setzt die Tradition des Prangers fort.“ Rüst wies diese Vorwürfe zurück. Die Aktion habe sich nicht gegen jemand gerichtet. Ziel sei es vielmehr gewesen, für das Lebensrecht ungeborener wie geborener Kinder einzutreten. Im Anschluß an eine Fürbitte-Andacht folgten mehrere Demonstranten der Einladung zu einer Diskussion mit Gemeindegliedern. Rüst gehört der Kirchlichen Sammlung um Bibel und Bekenntnis in der Nordeibischen Evangelisch-Lutherischen Kirche an. Sein Bruder, Pastor Ulrich Rüst (Hamburg), ist Vorsitzender der Sammlung.

Mit Glockengeläut die Gewissen schärfen

Ein Mahngeläut zum Schutz des ungeborenen Lebens führte auch die evangelische Immanuel-Kirchengemeinde in Hamburg durch. Dort erklangen täglich zwischen dem 4. Oktober und 31. Oktober um 11.45 Uhr für fünf Minuten die Glocken. Die Gemeinde wollten nach den Worten ihres Pastors Edgar Spir damit ein Zeichen setzen gegen die "erschreckend hohe Zahl an Abtreibungen". 1989 hatte die katholische Kirche am 28. Dezember ein bundesweites Mahnläuten gegen die Abtreibung durchgeführt. Sie verzichtete dieses Mal auf eine solche Aktion und veranstaltet statt dessen vom 9. bis 16. Juni eine "Woche für das Leben".

2.1.91

„Kindergeld für Ungeborene“ gefordert

CDU-Bundestagsabgeordneter schreibt an Kanzler Kohl

B o n n (idea) - Kindergeld für Ungeborene hat der CDU-Bundestagsabgeordnete Claus Jäger gefordert. Er wandte sich mit seinem Vorschlag, diese Förderung auf die neun Monate vor der Geburt auszudehnen, in einem Brief an Bundeskanzler Helmut Kohl und die CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Wie Jäger in einer Pressemitteilung schreibt, sieht er seine Forderung als „Einstieg in umfassende Maßnahmen zum Schutz des Lebensrechts der ungeborenen Kinder“ an. Um einen erhöhten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte das Kindergeld für die Zeit der Schwangerschaft aber erst nach der Geburt ausgezahlt werden. Auch die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg habe dies vorgeschlagen, betont der Politiker. Eine Einführung des Kindergeldes für Ungeborene würde seiner Meinung nach nicht nur Mütter und Familien finanziell entlasten, sondern auch zur Bewußtseinsbildung im Blick auf die Abtreibung beitragen.

2.1.91

Eine Quittung für 218-Position?

RAINER BECKMANN, München

Auf dem bayerischen Ärztetag in München wurde am Wochenende Hans Hege (67) zum neuen Präsidenten der Landesärztekammer gewählt. Er setzte sich überraschend deutlich gegen den bisherigen Amtsinhaber, Hans-Joachim Sewering (75), durch, der in den vergangenen Wochen wegen seiner Haltung zur Verfassungsklage Bayerns gegen den § 218 StGB unter Beschuß geraten war.

Sewering hatte den Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer nicht von einer Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Verfassungsklage unterrichtet, die von bayerischen, aber auch hessischen Mitgliedern der Standesorganisation heftig kritisiert worden war (siehe die WELT vom 9.1.91). Auch wenn die Abwahl Sewerings, der seit 1955 der Ärztekammer Bayerns vorstand, von einigen Beobachtern als notwendiger Generationswechsel angesehen wird, scheint der verbandsinterne Streit um die Normenkontrollklage nicht ohne Einfluß auf das Wahlergebnis gewesen zu sein. Sewerings Nachfolger Hege, bisher Vizepräsident der Landesärztekammer, sagte, es sei keine ärztliche Berufsaufgabe, bei nichtmedizinisch indizierten Abtreibungen mitzuwirken.

In den Reihen der bayerischen Ärztekammer wird die Beteiligung von Ärzten an der gegenwärtigen Abtreibungspraxis kritischer gesehen, als in manchen ande-

ren Landesärztekammern. So stößt in Bayern das „gewerksmäßige Töten ungeborener Kinder“ in auf Abtreibungen spezialisierten Praxen weithin auf Widerspruch. Es gebe Ärzte, die jährlich mehr als 1000 bis 2000 Abtreibungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen abrechneten und damit „vom Töten leben“, wie sich ein bayerischer Delegierter am Rande der Ärzteversammlung ausdrückte. Die Welt, 21.1.91

Wie entwickeln sich unerwünschte Kinder?

Ergebnisse einer großen Anfrage an die Bundesregierung

Entwickeln sich von ihren Müttern zunächst nicht gewünschte Kinder schlechter als Wunschkinder? Werden sie häufiger straffällig? Durchlaufen sie öfter Heimaufenthalte? Diese und andere Fragen stehen im Mittelpunkt einer großen Anfrage zur „Sozialisation von unerwünschten Kindern“, die die Bundesregierung kürzlich beantwortet hat.

Demnach zeigen die vorliegenden Untersuchungen, daß sich die meisten der zunächst unerwünschten Kinder gut entwickeln. In der Regel tritt noch vor, spätestens aber nach der Geburt eine positive Annahme des Kindes seitens der Mutter bzw. der Eltern ein.

In der großen Anfrage wurde unter anderem die Meinung vorgebracht, daß zunächst ungewollte Kinder in ihrer psychischen, physischen und sozialen Entwicklung wesentliche Beeinträchtigungen erfahren. Diese Annahme erweist sich jedoch auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse von Untersuchungen als nicht haltbar. Vielmehr zeigen die Forschungsergebnisse, daß ungünstige Entwicklungsverläufe für die Mehrzahl unerwünschter Kinder nicht zutreffen.

Auch zwischen der „Unerwünschtheit“ der Kinder und Heimaufenthalt sowie strafrechtlich auffälligem Verhalten sind demnach keine ursächlichen Zusammenhänge erkennbar: Die Ursachen, die die Unterbringung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie notwendig machen, sind nur in Einzelfällen zu erforschen. Das vor einigen Monaten verbesserte Kinder- und Jugendhilfegesetz fördert rechtzeitige und vorbeugende Hilfe bei der Erziehung von Kindern, um eine Trennung möglichst zu vermeiden.

Auch kann ein möglicher Zusammenhang zwischen unerwünschter Schwangerschaft und der Erscheinung des plötzlichen Kindstodes mit wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht nachgewiesen werden. Der „Plötzliche Kindstod“ wird heute als eine der häufigsten Todesursachen von Kindern im Alter von acht Tagen bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres angesehen. Die Ursachen dieser Erscheinungen sind so vielfältig, daß keinesfalls behauptet werden kann, fehlende gefühlsmäßige Zuwendung bildeten die einzige Ursache.

Eine weitere Frage richtete sich auf die Zusammenhänge zwischen Säuglingssterblichkeit und ehelich bzw. unehelich geborenen Kindern. Die Forschung stellt dazu fest, daß die Sterbequote bei den nichtehelich geborenen Kindern in den vergangenen drei Jahrzehnten erheblich gesunken ist. Sie hat sich in den letzten Jahren der Quote bei den ehelichen Kindern immer mehr angenähert. Wenn die Säuglingssterblichkeit bei nichtehelichen Kindern dennoch etwas höher liegt, so sind die Gründe eher in den schwierigen Lebensumständen und sozialen Benachteiligungen zu suchen.

H. B.

Kirchenzeitung Köln, 25.1.90

Rechtsstreit um „Pro Familia“: Evangelikaie kritisieren Verzögerung Dürfen Schwangerschaftsabbrüche als Familienplanung bezeichnet werden?

G i e ß e n (idea) - Kritik an Verzögerungen in einem Rechtsstreit um die Abtreibungsambulanz der Beratungsorganisation „Pro Familia“ in Gießen hat die dortige Evangelische Allianz geübt. Sie wendet sich gegen eine im April 1989 erteilte staatliche Genehmigung zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen im Gießener „Pro Familia“-Zentrum. Der damalige Regierungspräsident Tilman Pünder (CDU) hatte die Erlaubnis zu ambulanten Abtreibungen jedoch mit Auflagen verbunden. So forderte er, daß die Einrichtung nicht als Familienberatungszentrum deklariert wird. Der Regierungspräsident verlangte ferner eine Änderung der Satzung von Pro Familia, in der der „humane Schwangerschaftsabbruch“ als ein Mittel der Familienplanung bezeichnet wird. „Pro Familia“ lehnte die Auflagen ab und zog schließlich vor das Gießener Verwaltungsgericht. Der Pressesprecher der Evangelischen Allianz Gießen, Ulrich Weyel, nannte es jetzt unverantwortlich, daß nach mehr als einem Jahr immer noch keine gerichtliche Entscheidung zu dem Einspruch von Pro Familia gegen die Auflagen vorliege. Nach Meinung der Allianz hätte die „schwere Rechtsverletzung“ in der Satzung von Pro Familia eine sofortige Änderung erfordert. Weyel in einer Pressemitteilung: „Daß man derart zögerlich mit Rechtsverletzungen umgeht, die auf das Lebensrecht ungeborener Kinder abzielen, ist uns nicht verständlich und läßt beim Bürger allmählich die Frage nach einer Rechtsverweigerung aufkommen.“ Die Evangelische Allianz Gießen und die mit ihr verbundene Aktion „Helfen statt Töten“ hatten sich wiederholt gegen die „Abtreibungsklinik“ gewandt. Sie führten unter anderem eine Unterschriftenaktion durch, an der sich über 23.000 Bürger in Mittelhessen beteiligten. Gegen die Zulassung der Gießener Abtreibungsambulanz protestierten 1989 über 1.000 Christen mit einer Gebets- und Fastenaktion.

28.1.91

Merkwürdiges

In Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes heißt es:

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Es wird zwar im Artikel 2 Absatz 2 behauptet: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“, jedoch im nächsten Satz wird dieses unveräußerliche Recht negiert: „In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Nachdem der Gesetzgeber seit nunmehr 15 Jahren nicht Grundgesetzwidrig in das Lebensrecht der Ungeborenen eingreift, stellt sich die Frage, ob die Geborenen sich nicht auch grundsätzlich ängstigen müssen.

Vergessen Sie nicht!

**Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION ist auf Ihre Spende
und Mitgliedsbeiträge angewiesen!**
Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns,
den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.

Postscheckkonto Stuttgart
136 89 - 701

Sparkasse Ulm
123 509 (BLZ 630 500 00)

Beitritts-Erklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Name:

Straße:

Vorname:

Tel.-Nr.:

Geburtstag:

Ich erkläre mich bereit, einen Mitgliedsbeitrag von monatlich DM zu entrichten.

Beruf:

Wohnort:

Unterschrift:



Für Mitglieder

Zusatzschild für die Praxis
Emaille, Grund blau, Sterne und Rahmen gold, Schrift weiß, 4 Löcher mit Dübel und Schrauben. Maß ca. 15 x 21 cm, Selbstkostenpreis DM 30.--

Auto
Aufkleber, witterungs-
fest, Maß ca. 10 x 12 cm
DM 1.--

Brief
Aufkleber
3 x 4 cm
DM --.15

Ist Gott ein Konsumartikel?
VHS 180 Min. DM 60.--

Faust IV. Teil
Der Geist des 21. Jahrhunderts
SDR + SWF v. 22.1.1989
mit Zusatzkommentar
von Dr. med. Siegfried Ernst
2 Tonkassetten DM 16.--

Sexualaufklärung
oder Geschlechterziehung
Dr. med. Siegfried Ernst
VHS 180 Min., Bild + Ton DM 60.--
Ton-Kassette 1. + 2. Teil DM 16.--

NEU:
John Powell, S.J.
Abtreibung:
der lautlose Holocaust ca. DM 6.--



Farbfotos 20 x 30
je DM 4.50

10. Woche
Bestellnummer 4

Rainer Beckmann u. a.
Abtreibung in der Diskussion DM 14.80

idea Dokumentation
Die Enzyklika Humanae Vitae
im Lichte von Bibel und Tradition DM 4.80

idea Dokumentation
„Pro Familia“ / Christen für das Leben DM 8.--

Bücher

Roland Rösler
Der Menschen Zahl DM 14.80

Erwin Chargaff
Erforschung der Natur und die
Denaturierung des Menschen DM 12.--

Dokumentation
Alarm um die Abtreibung
2 Bände DM 25.--

Dr. med. Siegfried Ernst
Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens
Heft 36 · Pädagogik und freie Schule DM 5.--

Bücher

- Prof. Dr. Erich Blechschmidt:
Das Wunder des Kleinen
Die frühen Verhaltensweisen
des ungeborenen Kindes 48 S., DM 6.50
- Siegfried Ernst:
MAN DM 9.80
The greatest of Miracles.
An answer to the sexual-conterevolution
Übersetzung des Buches:
Das größte Wunder ist der Mensch (vergriffen)
- Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt:
Wie beginnt das menschliche Leben
Christiana Verlag DM 13.50
- Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt:
Die Erhaltung der Individualität
Reihe: Wort und Wissen DM 7.80
- Dr. med. Siegfried Ernst:
Dein ist das Reich
Antwort auf das Woher und Wohin
des Ideologienwirrwarrs 199 S., DM 20.--
- Karl Simpfendorfer:
Verlust der Liebe
Mit Simone de Beauvoir
in die Abtreibungsgesellschaft 210 S., DM 19.80
- Lothar Gassmann / Ute Griesemann:
Abtreiben?
Fragen und Entscheidungshilfen 116 S., DM 12.--
- Alleinvertrieb für Deutschland:**
Dr. Jack C. und Barbara Willke, USA:
Abtreibung, die fragwürdige Entscheidung
Übersetzung des "Handbook on Abortion"
von Dr. Heribert Berger (A) 254 S., DM 14.50
- Roland Rösler:
Rohstoff Mensch
Embryonenhandel und Genmanipulation
Christiana Verlag 216 S., DM 18.--
- Claude Jacquinet / Jacques Delaye:
Handel mit ungeborenem Leben 190 S., DM 26.80
- Dokumentation:
**Auseinandersetzungen um die
Abtreibungsklinik Lindenfels**
von Winfried Pietrek DM 6.80
- Prof. Dr. Max Thürkauf:
Christuswärts
Glaubenshilfe gegen den
naturwissenschaftlichen Atheismus 144 S., DM 14.--
- Die Gottesanbeterin**
Zwei Naturwissenschaftler (Prof. Adolf Portmann und Prof.
Max Thürkauf) auf der Suche nach Gott.
Max Thürkauf, geb. 1925, ist Dr. phil. und Professor für physi-
kalische Chemie an der Universität Basel. DM 14.--
- Werner Neuer:
Mann und Frau in christlicher Sicht
Eine gründliche Widerlegung des Feminismus aus human-
wissenschaftlicher und theologischer Sicht.
Christa Meves: "Ein Juwel im Zeitalter des geistverwirrenden
Pluralismus." DM 14.--
Brunnen-Verlag, Gießen 200 S., DM 19.50
- Prof. Dr. Wolfgang Kuhn:
Zwischen Tier und Engel
Die Zerstörung des Menschenbildes
durch die Biologie DM 18.--
- Ronald Reagan, USA / Dr. med. Everet Koop, USA /
Malcom Muggeridge, GB:
Recht zum Leben
Abtreibung und Gewissen 71 S., DM 7.80
- Flavio di Silvio:
Das Ding
Geschichte einer verhinderten Abtreibung 102 S., DM 5.--

Dr. med. Josef Rötzer:
Natürliche Empfängnisregelung
Erweiterte Auflage DM 19.80

Dr. med. Georg Götz / Johannes B. Heidel:
Ehe und Familie heute 77 S., DM 9.80

Medizin und Ideologie
Vorträge vom Weltkongreß der Weltärztereinigung für die
Achtung vor dem menschlichen Leben, in Bern, 3./4. Sept.
1977 207 S., DM 5.--

Dr. Thomas von Kreybig:
Entstehung von Mißbildungen
aus äußeren und inneren Ursachen 236 S., DM 2.--

Broschüren:

Rudolf Schöttler:
Menschenrechte für jeden oder „Sterbehilfe“
von Anfang bis zum Ende? 36 S., DM 5.40

Dr. med. Siegfried Ernst:
Ist die Sexualethik der Päpste zeitgemäß? 26 S., DM 3.--

SOS Südafrika
Hora Dokument
Eine Antwort auf das Kairosdokument 60 S., DM 5.--

Elisabeth Backhaus:
Recht und Gesetz § 218

Tatsachen über „Pro Familia“ e.V.
Dokumentation 11 S., DM 1.--

NEUAUFLAGE:
Dr. med. Siegfried Ernst:
Denkschrift gegen gespaltenes Denken DM 3.--
Antwort auf die "Denkschrift zur Sexualethik" der EKD

Dr. med. Siegfried Ernst:
Wissenschaft von gestern
als ideologischer Irrtum von heute 24 S., DM 2.--
Gedanken zum modernen Religionsunterricht

Dr. med. Siegfried Ernst:
Sexualkunde oder Geschlechtserziehung DM 1.--
Seperatdruck aus "Schweizerische Lehrerzeitung"

Dr. med. Alfred Häussler:
Die Selbstzerstörung Europas DM 2.--

Dr. med. Siegfried Ernst:
Bescheinigungsbüros oder Rat und Hilfe
Denkschrift zum Problem der kirchlichen
Schwangerschafts-Beratungsstellen 39 S., DM 3.--

Dr. med. Siegfried Ernst:
**Evangelische Gedanken zur Frage
des Petrusamtes** 70 S., DM 5.--

Prof. Dr. med. Magnus Schmidt:
Abortus und Euthanasie
Von der Gemeinschaft und von der Bewahrung
menschlichen Lebens 31 S., DM 2.--

Alexander van der Does de Willebois:
Beherrschte und integrierte Sexualität DM 2.--

Dr. med. Alfred Häussler:
Die Pille, das drohende Unheil 32 S., DM 1.50


E. Tremblay, F:
Die Affäre Rockefeller 52 S., DM 3.--

Dr. jur. Wolfgang Philipp:
**Abtreibung als öffentlich-rechtliche Kassenleistung -
eine zentrale Frage des Rechtsstaates.** DM 2.--

Pfr. Max Lackmann:
Ein Mann schreit
Theaterstück zur Abtreibungsfrage DM 6.--

Dr. med. Siegfried Ernst:
Student im Dritten Reich
Faust IV. Teil, der Geist des 21. Jahrhunderts DM 5.--

Schriftmaterial:

- Leben oder Tod**
Farbiges Faltblatt (ab 500 DM -.12; ab 1000 DM -.10) DM -.15
- Von A bis Z unwahr**
(Antworten auf Behauptungen der Abtreibungsbefürworter) DM -.30
- Der tödliche Betrug**
Rede Dr. Nathanson DM -.50
- Was ist Mord?** DM -.15
- Bevor Sie eine Abtreibung erwägen** DM -.10
- Gesundheitliche Folgen eines Schwangerschaftsabbruches** DM -.15
- Abtreibung aus der Sicht eines Mediziners** DM -.10
- Die Pille: Das „Ei des Kolumbus“ oder eine Zeitbombe?!** DM -.10
- Das sollte Sie nachdenklich machen** DM -.05
- und als besondere Schrift
Der Irrtum Haeckels 8 S., DM -.50
von Dr. E. Blechschmidt
- Dr. Thomas von Kreybig:
Hormone und Schwangerschaft (Schrift) DM -.20
- Die Wirkung eines Östrogen/Gestagen-Präparates auf die vorgeburtliche Entwicklung der Ratte.** DM -.20
- Füßchen-Anstecknadel** DM 2.--
(Original großer Abguß in Metall von Füßchen eines 10 Wochen alten Embryos) 
- Vorträge vom Internationalen Kongreß der Europäischen Ärzteaktion in Meran vom 28. April bis 1. Mai 1989.**
„Der geistig-sittliche Niedergang Europas, seine Auswirkung auf die Ärzteschaft und seine Überwindung.“
- Dr. med. Karel Gunning, Rotterdam:
„Euthanasie und Hospizbewegung“ DM 2.--
- Prof. Dr. Walter Hoeres, Frankfurt:
„Der Einzelne oder das größte Glück der größten Zahl - die Unantastbarkeit der Person in der pluralistischen Gesellschaft“ DM 2.--
- Prof. Dr. Balthasar Staehelin, Zürich:
„Vom naturwissenschaftlichen und vom christlichen Menschenbild und ihrem Bezug zur psychotherapeutischen Basistherapie“ DM 2.--
- Dr. med. Rudolf Ehmann, Stans:
„Ethische und medizin. Aspekte der Kontrazeption der letzten 30 Jahre aus der Sicht des Gynäkologen“ DM 3.--
- Elisabeth Motschmann:
„Sind wir auf dem Weg in eine mutterlose Gesellschaft?“ DM 2.--
- Prof. Dr. med. Ruthard Jacob, Tübingen:
„Gedanken zur ärztlichen Ethik aus der Sicht der physiologischen Grundlagenforschung“ DM 2.--
- Prof. Dr. phil. Max Thürkauf, Basel:
„Erben des ewigen Lebens - philosophisch-naturwissenschaftliche Betrachtung zum Begriff Vererbung“ DM 2.--
- Prof. Dr. jur. Wolfgang Waldstein, Salzburg:
„Lebensschutz und Rechtsstaatlichkeit“ DM 3.--
- Prof. Dr. theol. Anselm Günthör O.S.B., Rom:
„Die Rolle der Moraltheologie im geistig-sittlichen Niedergang Europas“ DM 3.--
- Dr. med. Josef Rötzer:
„Verantwortliche Elternschaft im Lichte eines christlichen Menschenbildes“ DM 3.--
- Alle auch als Tonkassette** DM 8.--

Nur als Druck:

Prof. Dr. Massimo Serreti
„Die Natur der menschlichen Person und die Leiblichkeit“ DM 2.--

Nur als Kassette:

Prof. Dr. Wolfgang Kuhn, Saarbrücken:
„Zwischen Tier und Engel - die Zerstörung des Menschenbildes durch die Biologie“ DM 8.--

Dr. med. Josef Rötzer, Vöcklabruck:
„Die verantwortliche Weitergabe des Lebens in medizinisch-anthropologischer Sicht“ DM 8.--

Abschlußgottesdienst DM 8.--

Kassetten:

Internationaler Kongreß in Speyer, 29. - 31. Okt. 1982

Ein russischer Priester, UDSSR: Über Glaubenssituationen und über die moralischen Grundlagen in der Sowjetunion
Dr. Karl Philbert und Bernhard Philbert: Die Geschichte des Kosmos oder die Grenze des Denkens
Univ. Prof. Dr. med. Heribert Berger (Innsbruck): Euthanasie als Bedrohung des Menschen auch als Druck DM 1.--
Dr. med. Siegfried Ernst, D: Europa und sein Leitbild heute, 1. und 2. Teil (2 Kassetten)
Bekennnisfeier im Dom von Speyer 1. und 2. Teil (2 Kassetten)

Preis pro Kassette DM 8.--

Die Vorträge von den Internationalen Kongressen in Augsburg vom 16. - 18. Mai 1980 und vom 27. - 29. April 1984 sind weiterhin erhältlich. Eine Auflistung kann angefordert werden.

Medien:

Für Studenten und die gymnasiale Oberstufe:

Videoband von Professor Dr. Erich Blechschmidt (alle Systeme)
Frühe Phasen der menschlichen Entwicklung (55 Min.) DM 160.--

2. Aufl. Für Schüler- und Erwachsenenbildung:
Doppel-Diaserie mit Kassette: Leihgebühr: DM 10.--
Mensch von Anfang an
von Prof. Dr. med. E. Blechschmidt Kauf: DM 75.--

Der stumme Schrei
Eine sonographisch sichtbar gemachte Saug-Abtreibung in der 12. Schwangerschaftswoche
VHS-System 28 Min. DM 130.--

Als 16 mm Film Leihgebühr DM 50.--

Spielfilm: (16 mm, 30 min.)
Abtreibung, die große Entscheidung Leihgebühr DM 10.--

Impressum:

Redaktion und Vertrieb:
Europäische Ärzteaktion
Postfach 1123 · 7900 Ulm
Telefonnummer: 0731 / 72 29 33
Telefax: 0731 / 72 42 37
Postscheckkonto Stuttgart 136 89 - 701
Sparkasse Ulm 123 509
Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Alfred Häußler, Neckarsulm
Satz und Druck: W. Gösele KG, Ulm